LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/19691**

03.06.2026

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung des Heimrechts für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Mit dem demographischen Wandel und einer immer älter werdenden Gesellschaft stellt sich die Aufgabe, dass Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) mit seinen ordnungsrechtlichen Anforderungen an Wohn-, Betreuungs- und Unterstützungsangeboten für ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen an die zukünftigen Herausforderungen anzupassen.

Die Anwendung der bisherigen Regelungen in der Praxis hat gezeigt, dass bürokratische Anforderungen teilweise entbehrlich sind. Eine besondere Herausforderung ist dabei das kompetenzrechtliche Auseinanderfallen der Zuständigkeit für leistungsrechtliche (Bund) und ordnungsrechtliche (Land) Fragestellungen und die daraus teilweise resultierenden Überschneidungen die bspw. zu Doppelprüfungen führen können. Zum Teil wurden verfahrensrechtliche sowie materialrechtliche Regelungen im WTG als zu bürokratisch in der konkreten Umsetzung identifiziert und kritisiert.

B Lösung

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Notwendigkeit des Abbaus von verzichtbaren bürokratischen Anforderungen wurde das WTG auf den Prüfstand gestellt und Änderungen erarbeitet. Zugunsten einer klaren Struktur wurde das WTG neu gefasst und ist somit anwenderfreundlicher ausgestaltet. Aufgrund der deutlichen Reduzierung von Regelungen wird zudem der Normtext übersichtlicher und der ordnungsrechtliche Charakter des WTG stärker herausgestellt. Im Sinne der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung werden zudem gesetzliche Zuständigkeiten für die Einhaltung des Gewaltschutzes in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) künftig im Ausführungsgesetz des Sozialgesetzbuch IX Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) konzentriert.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient in erster Linie dem Bürokratieabbau. Die Anforderungen in der Pflege und Eingliederungshilfe sind durch eine Vielzahl staatlicher Vorschriften geprägt. Neben dem bundesgesetzlich geregelten Leistungsrecht liegt es in der Landeszuständigkeit, den ordnungsrechtlichen Rahmen vorzugeben. Die Reduzierung und damit Fokussierung dieser Regelungen trägt zur Verbesserung einer effektiven Gefahrenabwehr bei. Es sollen folgende strukturelle Änderungen umgesetzt werden:

- Bereits anderweitig durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Vorgaben werden im WTG, insbesondere mit Blick auf bestehende Regelungen in SGB IX und XI, gestrichen.

Datum des Originals: 02.06.2026/Ausgegeben: 17.06.2026 (10.06.2026)

- Das WTG wird konsequent als ordnungsrechtliches Gesetz auf die Kernaufgabe der Gefahrenabwehr zurückgeführt.
- Die Eigenverantwortung aller Beteiligten wird gestärkt.
- Das Gesetz behält eine klare pflegepolitische Akzentuierung. Landespolitisch gesetzte Standards (z.B. Einzelzimmerquote) bleiben erhalten.
- Erleichterungen in der Kurzzeitpflege eröffnen mehr Flexibilität.
- Die WfbM sind bundesrechtlich abschließend leistungsrechtlich geregelt. Dabei sieht das Bundesrecht auch bereits Vorschriften zum Gewaltschutz und zur Qualitätssicherung vor. Eine zusätzliche ordnungsrechtliche Aufsicht überlagert dieses System und führt aktuell zu Doppelregulierung und Abgrenzungsschwierigkeiten der Prüfinstanzen. Die WfbM sind vor diesem Hintergrund systemfremd und werden aus dem Anwendungsbereich des WTG (als Gesetz für Wohneinrichtungen) entfernt.
- Um die Gefahrenabwehr auch im Bereich der Werkstätten weiter zu gewährleisten, werden Regelungen zur Überprüfung des Gewaltschutzes speziell in WfbM in das AG-SGB IX NRW eingefügt. Die Gewaltschutzregelungen des § 8 WTG, mit denen vor allem Meldepflichten für freiheitsentziehende Maßnahmen angeordnet werden, gelten für WfbM (weiterhin) entsprechend.

a) Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sind folgende einrichtungsübergreifende Regelungen zur Entbürokratisierung des WTG vorgesehen:

- Bündelung der bisher zur Gewaltprävention durch Einrichtungen zu erstellenden drei Konzepte zu einem Konzept des Gewaltschutzes.
- Reduzierung der Meldungen der freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen und Unterbringungen an die Monitoring- und Beschwerdestelle auf eine Meldung pro Quartal pro Person und Maßnahmeart.
- Wegfall der ausdrücklichen Obergrenze an Plätzen (aktuell 80 Betten) in den Einrichtungen. Die konzeptionelle Verantwortung wird in die Hände der Kommunen gelegt, die im Rahmen ihrer Planung vor Ort nach § 7 APG entsprechende Strukturen schaffen müssen, die sich an den Grundsätzen der Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Dezentralität orientieren müssen.
- Vermeidung der inhaltsgleichen Doppelprüfung der WTG-Behörden durch aufeinanderfolgende Anlass- und Regelprüfungen, soweit kein weiterer Anlass zur Gefahrenabwehr besteht.
- Die Antragsverfahren für begründete Abweichungen von Anforderungen des Gesetzes (z.B. bei neuen, innovativen Betreuungskonzepten) werden vereinfacht und beschleunigt, in dem auf die über die Bezirksregierung einzuholende Zustimmung des MAGS verzichtet wird.
- Streichung der Regelung zu leistungsrechtlichen Vereinbarungen, da bundesrechtlich im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz enthalten.
- Die WfbM werden aus dem Anwendungsbereich des WTG entfernt, da die Gewaltschutzregelungen künftig systemgerecht im AG-SGB IX NRW konzentriert sind. Gleichzeitig wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass seit der letzten WTG-Änderung vergleichbare Prüfpflichten landes- und bundesgesetzlich geregelt wurden und zwischenzeitlich auch in der Umsetzung etabliert sind.

Folgende Regelungen sind für den Pflegebereich vorgesehen:

- Bei Regelprüfungen können die WTG-Behörden zukünftig sämtliche Prüfungspunkte einer vorausgegangenen Prüfung des Medizinischen Dienstes (MD) oder des Prüfdienstes

der Privaten Pflegeversicherung übernehmen, wenn diese ein hohes Qualitätsniveau erreicht hat. Bisher war dies nur bei Prüfergebnissen des MD ohne Feststellungen von Mängeln möglich.
- Hinsichtlich der Zusammenarbeit von WTG-Behörden und MD bzw. Prüfdienst der Privaten Pflegeversicherung im Bereich Pflege wird auf die Regelungen im SGB XI verwiesen. Aufgrund des laufenden parlamentarischen Verfahrens auf Bundesebene und evtl. neuer bundesrechtlicher Regelungen auch für diesen Bereich wird eine entsprechende Öffnungsklausel im WTG belassen.
- Streichung der Regelungen zur Fachkraftdefinition und Vorbehaltsaufgaben in der Pflege, da durch SGB XI abschließend geregelt.
- Verweis auf Regelungen zum Qualitätsmanagement für die Pflege nach SGB XI.

Folgende Regelungen sind für den Bereich der Eingliederungshilfe vorgesehen.
Weitere Streichungen und Änderungen für Wohneinrichtungen in der Eingliederungshilfe:

- Streichung der verantwortlichen Fachkraft (ursprünglich eine Regelung aus der Pflege) in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, da die Einrichtungsleitung bereits über die erforderlichen Qualifikationen verfügt.
- Mit Blick auf den Fachkräftemangel wird eine Öffnung des Fachkraftbegriffs im WTG angestrebt. Die neue Definition eröffnet die Möglichkeit, genauere Regelungen in der DVO zu erlassen, ohne dafür perspektivisch das WTG ändern zu müssen. Dadurch ist eine schnellere Reaktion auf Anpassungsbedarfe möglich.
- Das Fachkräfteerfordernis orientiert sich am individuellen Bedarf: Maßstab für die Frage, welches Personal mit welchen Qualifikationen zu welchen Zeiten eingesetzt wird, ist immer der Bedarf der Nutzerinnen bzw. der Nutzer.

b) Änderung des AG-SGB IX NRW

Die WfbM wurden ursprünglich insbesondere für den Gewaltschutz in den Anwendungsbereich des WTG aufgenommen. Seit der letzten WTG-Änderung hat sich die Umsetzung der verschiedenen Regelungen auf Bundes- und Landesebene jedoch wesentlich weiterentwickelt. Mit dem Inkrafttreten des § 37a SGB IX sowie der erweiterten Prüfkompetenzen nach § 8 AG-SGB IX NRW besteht leistungsrechtlich ein umfassendes Schutz- und Prüfregime. Die Einbindung in das WTG, das auf Wohnformen ausgerichtet ist, ist daher entbehrlich geworden. Um den hohen Gewaltschutzstandard im Bereich der WfbM zu erhalten und gleichzeitig Doppelstrukturen und Überschneidungen bei Prüfungen zu vermeiden, erfolgt eine Übertragung von WTG-Gewaltschutzregelungen in das AG-SGB IX. Mit dem Artikel 2 dieses Gesetzes werden vergleichbare Prüfpflichten durch die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe in das AG-SGB IX NRW für die WfbM aufgenommen. Darüber hinaus wird durch die Anpassung im AG-SGB IX künftig sichergestellt, dass auch Werkstätten – wie bisher – ihrer Meldepflicht an die Monitoring- und Beschwerdestelle über das etablierte Meldetool (FeM-Melder über PfAD.wtg) nachkommen, sofern freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen zur Anwendung kommen.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Inneren, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die mit dem Änderungsgesetz bzw. mit der Änderungsverordnung vorgeschlagenen Änderungen führen zu keinem Mehraufwand, sondern bewirken vielmehr eine erhebliche Entlastung bei den Kreisen und kreisfreien Städten. So werden insbesondere Berichtspflichten der WTG Behörden über Prüfungen reduziert, die Bündelung von Prüfungen verschiedener Prüfinstanzen angeregt und vereinfacht sowie Ursachen für Doppelprüfungen ausgeräumt. Die WfbM werden aus dem Anwendungsbereich des WTG entfernt. In Bezug auf den Gewaltschutz werden durch Artikel 2 im AG-SGB IX NRW entsprechende Prüfpflichten konkretisiert. Die weiteren Erfordernisse und Aufwände für die WfbM entfallen.

Soweit als Ersatz für die Herausnahme der Werkstätten für Menschen mit Behinderung aus dem Geltungsbereich des WTG Aufgaben und damit Belastungen entfallen, handelt es sich einerseits um solche, die erst 2022 in das WTG aufgenommen wurden und in Summe mit weiteren Belastungen aus dem Geschäftsbereich des MAGS noch einer potentiellen Belastungsausgleichspflicht nach § 2 Abs. 5 Satz 2 WTG unterfallen. Von den mit Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 in das WTG aufgenommenen und isoliert betrachtet unterhalb der zu einer Ausgleichsverpflichtung führenden Wesentlichkeitsschwelle liegenden Belastungen in Höhe von 2.428.662 Euro im Jahr 2026 verbleibt nach Inkrafttreten der Neufassung ab 2027 eine Restbelastung im Sinne des KonnexAG in Höhe von 837.990 Euro p.a.. Nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände im Beteiligungsverfahren nach KonnexAG werden für die Jahre 2027 und 2028 jeweils 305.704,00 Euro Einführungsaufwände der WTG- Behörden anerkannt.

Die Änderung des AG-SGB IX NRW in Bezug auf die Regelung der Prüfpflicht für den Gewaltschutz in WfbM alle drei Jahre konkretisiert die dort ohnehin bestehenden Prüfpflichten für die Träger der Eingliederungshilfe. Gewaltschutzaspekte sind überdies aufgrund bundesrechtlicher Regelungen bereits heute Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung der Träger der Eingliederungshilfe. Jedenfalls durch die Festlegung eines verbindlichen Prüfturnus findet aber eine qualifizierte Aufgabenveränderung statt.

Nach erneuter Überprüfung möglicher Kostenfolgen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach KonnexAG werden im Zuge der Konkretisierungen von Gewaltschutzanforderungen im AG-SGB IX NRW Kosten i.H.v. 115.648,40 Euro ab 2027 anerkannt. Hinzu kommen nur für das Jahr 2027 anerkennungsfähige Kosten i.H.v. 101.661 Euro für einmalige Einführungsaufwände.

Den ermittelten Belastungen stehen aber durch die geplante Neufassung des WTG ab 2027 weitere Entlastungen im Aufgabenbereich des WTG in Höhe von ca. 1.179.000 Euro p.a. gegenüber.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung belaufen sich die Belastungen damit im Jahr 2027 auf 181.950,29 Euro und im Jahr 2028 auf 80.289,29 Euro. Ab 2029 entfallen die Belastungen vollständig.

Im Ergebnis folgen aus dem Gesetzentwurf somit keine ausgleichspflichtigen konnexitätsrelevanten Belastungen oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle von rund 4,5 Millionen Euro. Zu Einzelheiten wird auf die beiliegende Kostenfolgeabschätzung verwiesen, der die kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach KonnexAG zugestimmt haben.

Die Umsetzung eines etwaigen Belastungsausgleichs nach § 2 Abs. 5 S. 2 KonnexAG erfolgt in einem separaten Gesetzgebungsverfahren.

Es verbleiben hierbei zu berücksichtigende Belastungen in Höhe von 950.000 Euro jährlich durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021, von 1.300.000 Euro jährlich durch das Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2025 sowie von 247.029 Euro jährlich durch die Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung vom 23. April 2023.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Für die im Bereich privater oder gemeinnütziger Betreiber oft mittelständischen Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe hat die Gesetzesänderung ausschließlich positive Auswirkungen, da diesen durch Verringerung der Regelungsdichte und Fokussierung auf zentrale Anforderungen mehr Flexibilität eingeräumt wird.

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf private Haushalte.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Bewohner- und Beschäftigtenstruktur von Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist überwiegend weiblich geprägt. Das vorliegende Gesetz hat jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zur erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Evaluation

Die Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 02.10.2014 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 sowie des Ausführungsgesetzes zum SGB IX vom 13.04.2022 (AG-SGB IX NRW, GV. NRW. S. 714) zeigt, dass gegenwärtig Überschneidungen beziehungsweise Doppelstrukturen der Prüfzuständigkeiten und entbehrliche bürokratische Vorgaben bestehen und macht es erforderlich, die verschiedenen Prüfmöglichkeiten zielgerichtet weiterzuentwickeln, damit Belastungen auf Seiten der Gemeinden und Gemeindeverbände wesentlich reduziert werden können.

So wurden die Werkstätten für Menschen mit Behinderung mit der WTG-Novelle 2022, die am 5. April 2022 beschlossen wurde, neu in den Geltungsbereich einbezogen. Bereits am 10. Juni 2021 trat § 37a SGB IX in Kraft. Mit ihm wurde eine bundesweite Gewaltschutzpflicht

für alle Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe – einschließlich der Werkstätten – eingeführt, die inzwischen Wirkung entfaltet hat. Werkstätten sind verpflichtet, Gewaltschutzkonzepte zu erstellen und geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen. Entsprechende Konzepte liegen inzwischen für alle Angebote der Eingliederungshilfe vor. Die Eingliederungshilfeträger (Rehabilitationsträger) haben darauf hinzuwirken, dass die Leistungserbringer ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen. Ergänzend enthält § 128 Absatz 1 SGB IX eine Regelung für anlassbezogene Prüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe. Mit dem AG-SGB IX NRW geht das Land Nordrhein-Westfalen über die Regelung im Bundesrecht hinaus und verpflichtet die Leistungsträger dazu, zusätzlich zu den Anlassprüfungen regelmäßige anlassunabhängige Qualitätsprüfungen durchzuführen. Die Regelung trat parallel zum novellierten WTG zum 1. Januar 2023 in Kraft. Damit existiert über die beiden Landschaftsverbände als öffentliche Träger staatlicher Aufgaben bereits ein umfassendes und konsistentes Prüfungsregime.

Die aktuelle Gleichzeitigkeit von Bundes- und Landesregelungen führt gegenwärtig zu Überschneidungen beziehungsweise Doppelstrukturen und macht es erforderlich, die verschiedenen Prüfmöglichkeiten zielgerichtet und verhältnismäßig (auch mit Blick auf die Unterschiedlichkeit der im WTG geregelten Leistungsangebote) weiterzuentwickeln. Werkstätten sind anders als Wohnangebote keine Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderung dauerhaft leben. Über eine Anpassung im AG-SGB IX NRW wird künftig sichergestellt, dass auch Werkstätten – wie bisher – ihrer Meldepflicht an die Monitoring- und Beschwerdestelle über das etablierte Meldetool (FeM-Melder über PfAD.wtg) nachkommen, sofern freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen zur Anwendung kommen. Im Übrigen erfolgt eine (Wieder-)Angleichung an die Regelungen wie sie im Bundesrecht für die Werkstätten vorgesehen sind: Anlassbezogene Prüfungen erfolgen ausschließlich durch die gesetzlich bereits vorgesehenen Rehabilitationsträger (§ 37a SGB IX). Über Anpassungen im AG-SGB IX NRW in Bezug auf zusätzliche anlassunabhängige und turnusmäßige Gewaltschutzprüfungen wird die Regelungslücke, die durch den Wegfall der Werkstätten aus dem Geltungsbereich des WTG entsteht, geschlossen.

Zudem hat sich gezeigt, dass sich die Regelungen zum Gewaltschutz mit dem Ziel der Sensibilisierung aller Beteiligten sowie der Stärkung des präventiven Ansatzes in der Praxis bewährt haben. Dieser Ansatz wird mit der Novellierung konsequent weiterverfolgt, wobei entbehrlicher Mehraufwand zur Entlastung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sowie der örtlichen WTG Behörden reduziert wird.

K Befristung

Mit dem Inkrafttreten des ersten Landesgesetzes im Jahr 2008 hat sich das WTG im Grundsatz bewährt. Aufgrund der alleinigen landesgesetzlichen Zuständigkeit ist eine Befristung des Gesetzes nicht angezeigt.

Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung des Heimrechts für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1
Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck des Gesetzes
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Begriffsbestimmung
§ 4 Allgemeine Anforderungen
§ 5 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
§ 6 Informationspflichten, Beschwerdeverfahren
§ 7 Leistungen an Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und deren Beschäftigte
§ 8 Gewaltschutz, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringungen
§ 9 Anzeigepflicht
§ 10 Dokumentation

Teil 2
Besonderer Teil

Kapitel 1
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

§ 11 Begriffsbestimmung
§ 12 Grundsätzliche Anforderungen
§ 13 Anforderungen an die Wohnqualität
§ 14 Personelle Anforderungen an die Pflege
§ 15 Personelle Anforderungen an die Eingliederungshilfe
§ 16 Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer
§ 17 Prüfungsabstände

Kapitel 2
Wohngemeinschaften

§ 18 Begriffsbestimmung
§ 19 Grundsätzliche Anforderungen
§ 20 Anforderungen an die Wohnqualität
§ 21 Personelle Anforderungen
§ 22 Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer
§ 23 Prüfungsabstände

Kapitel 3
Ambulante Dienste

§ 24 Begriffsbestimmung
§ 25 Grundsätzliche Anforderungen

Kapitel 4
Gasteinrichtungen

§ 26 Begriffsbestimmung
§ 27 Grundsätzliche Anforderungen
§ 28 Anforderungen an die Wohnqualität
§ 29 Personelle Anforderungen
§ 30 Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer
§ 31 Prüfungsabstände

Teil 3
Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden zur Gefahrenabwehr

§ 32 Anspruch auf Information und Beratung
§ 33 Abwägung und einheitliche Rechtsanwendung
§ 34 Möglichkeit begründeter Abweichungen
§ 35 Durchführung der behördlichen Gefahrenabwehr
§ 36 Mittel der behördlichen Gefahrenabwehr

Teil 4
Zusammenarbeit, Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

§ 37 Monitoring- und Beschwerdestelle, Ombudsperson
§ 38 Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung
§ 39 Ordnungswidrigkeiten
§ 40 Zuständigkeit
§ 41 Zusammenarbeit der Behörden
§ 42 Rechtsverordnungen

Teil 5
Schlussvorschriften

§ 43 Einschränkung von Grundrechten
§ 44 Übergangsregelung
§ 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht

Teil 1
Allgemeiner Teil

§ 1
Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz hat den Zweck,

1. die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen nutzen, unter Beachtung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419) und des § 1 des Inklusionsgrundsätzegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung vor Gefahren zu schützen,
2. die Mitwirkung und Mitbestimmung von älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen zu unterstützen,
3. ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen vor Gewalt, Diskriminierung, Vernachlässigung und Missbrauch zu schützen und
4. die Teilhabe und Selbstbestimmung von älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen zu sichern.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Angebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes, die entgeltlich erbracht werden, sind

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
2. Wohngemeinschaften,
3. ambulante Dienste und
4. Gasteinrichtungen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Angebote nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch – soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015),
2. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, soweit diese der Erlaubnispflicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) unterliegen,
3. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886),
4. Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie deren Internate und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) und des § 15 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384) und

5. tagesstrukturierende Einrichtungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 und 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in Verbindung mit den §§ 78, 81 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Begriffsbestimmung

(1) Betreuung und Betreuungsleistungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 umfassen die Pflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch und die soziale Betreuung. Soziale Betreuung umfasst Tätigkeiten, die Menschen in einer selbstbestimmten Lebensführung und insbesondere der Erfüllung ihrer sozialen und kognitiven Bedürfnisse unterstützen sowie der Förderung einer unabhängigen Lebensführung und der vollen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dienen. Hierzu gehört darüber hinaus die Hilfestellung bei der Gestaltung und Strukturierung des Alltagslebens, die Erhaltung oder Wiederherstellung der körperlichen Mobilität wie auch bei der Gestaltung der sozialen Beziehungen und der Freizeit.

(2) Unterstützung in Wohnangeboten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 umfasst Tätigkeiten im Sinne des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Sie dienen dazu, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Sie umfassen Handlungen und Maßnahmen, die zu einer möglichst eigenverantwortlichen und selbstständigen individuellen Lebensführung von Menschen mit Behinderung beitragen, die die Gestaltung und Strukturierung des Alltagslebens ermöglichen sowie gegebenenfalls die individuell notwendigen körperbezogenen Verrichtungen (Pflegeleistungen) beinhalten.

(3) Leistungsanbieterin oder Leistungsanbieter ist, wer allein oder gemeinschaftlich mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person Angebote nach § 2 betreibt.

(4) Nutzerinnen und Nutzer sind ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen, denen Leistungen in Angeboten nach § 2 angeboten werden oder diese tatsächlich in Anspruch nehmen.

(5) Beschäftigte sind Personen, die im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten oder für die Angebote tätig sind, unabhängig davon, mit wem das Beschäftigungsverhältnis besteht. Für Personen, die nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zur Leistungsanbieterin oder zum Leistungsanbieter stehen, gilt dies nur, soweit sie betreuende oder unterstützende Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes erbringen.

(6) Hauswirtschaftsfachkräfte sind Beschäftigte, die in einer dreijährigen Ausbildung oder einem Studium die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, um die hauswirtschaftliche Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer zu organisieren, zu planen, durchzuführen sowie dabei durch Einhaltung der Hygieneanforderungen einen ausreichenden Schutz vor Infektionen zu gewährleisten.

(7) Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer umfasst Informations-, Mitsprache- und Beratungsrechte bei Entscheidungen der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters, wobei die Entscheidung nicht von der Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer abhängig ist.

(8) Mitbestimmung bezeichnet die Form der Mitwirkung, bei der Entscheidungen oder Maßnahmen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter erst durch Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer wirksam werden.

§ 4
Allgemeine Anforderungen

(1) Bei der Planung und Durchführung individueller Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsprozesse sowie des Wohnens ist die Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer, eigene Entscheidungen zu treffen, zu beachten sowie ihre Selbstbestimmung zu fördern und zu stärken. Sie sind deshalb rechtzeitig zu beteiligen und ihre Wünsche sind zu berücksichtigen. Die Durchführung von Pflege, Betreuung und Unterstützung bedarf des Einverständnisses der Nutzerin oder des Nutzers.

(2) Angebote und Leistungen nach diesem Gesetz müssen dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und barrierefrei sein. Den individuellen Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer ist, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, durch angemessene Vorkehrungen Rechnung zu tragen. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben hierfür die erforderlichen personellen, sächlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und zu unterhalten.

(3) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Sie müssen angebotsbezogen den Zweck des Gesetzes sicherstellen.

(4) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Betreuungs- und Unterstützungsleistungen müssen ein Qualitätsmanagement betreiben, das mindestens umfasst:

1. eine Beschreibung der Qualitätsziele,
2. eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung von Qualität,
3. ein verbindliches Konzept für die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten,
4. eine Beschreibung der Kernprozesse des Betriebes und
5. eine geeignete Dokumentation der Maßnahmen, die den zuständigen Prüfstellen sowie den Trägern der Eingliederungshilfe auf Verlangen vorzulegen ist.

Ein Qualitätsmanagement, das bei einem Versorgungsvertrag gemäß § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt, entspricht grundsätzlich den Anforderungen nach Satz 1.

(5) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben zudem sicherzustellen, dass bei der Leistungserbringung ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet ist und die Beschäftigten die Hygieneanforderungen nach dem anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse einhalten.

(6) Zur Gewährleistung einer angemessenen Palliativversorgung haben Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter die Inanspruchnahme der Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung durch eine Kooperation mit den entsprechenden Angeboten zu ermöglichen. Dies gilt nur, wenn auch Nutzerinnen und Nutzer mit nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankungen bei einer zugleich eng begrenzten Lebenserwartung betreut werden sollen und die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sich nicht zur vollständigen Leistungserbringung durch eigene Beschäftigte entschieden haben.

(7) Alle Beschäftigten müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter überzeugen sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von der persönlichen Eignung der Beschäftigten. Sie stellen den Fortbestand der fachlichen Eignung durch Umsetzung des Fort- und Weiterbildungskonzeptes nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 sicher.

§ 5
Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben im Rahmen der Angebote nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 die gleichberechtigte Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft bedarfsbezogen zu unterstützen und zu fördern. Zu diesem Zweck sollen sie mit Nutzerinnen und Nutzern, deren Mitwirkungsgremien, Angehörigen, sonstigen Vertrauenspersonen der Nutzerinnen und Nutzer, bürgerschaftlich Engagierten und Institutionen der Gemeinde, des Sozialwesens, der Kultur und des Sports zusammenwirken und diese möglichst in die Gestaltung der Angebote einbeziehen.

(2) Der Sicherung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft dient unter anderem

1. die Einbeziehung von Angehörigen und anderen Bezugspersonen sowie bürgerschaftlich Engagierten in das von dem jeweiligen Angebot unterstützte Alltagsleben sowie die Öffnung der Angebote für Kooperationen und Veranstaltungen mit externen Institutionen, Vereinen und anderen Stellen,
2. zielgruppenbezogen Betätigungen anzubieten, die die Fertigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer in alltagsnahen und gewohnten Handlungen zur Geltung bringen,
3. in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen und Organisationen regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten im Quartier zu informieren und die Teilnahme daran zu unterstützen und zu fördern,
4. die Wahrnehmung auswärtiger Termine zu unterstützen und zu fördern und
5. bei der Gründung von Beiräten und Mitwirkungsgremien zu unterstützen.

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben die Anforderungen nach Satz 1 in Textform zu konkretisieren.

(3) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben sicherzustellen, dass alle Individual- und Gemeinschaftsbereiche über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines elektronischen Medienzugangs insbesondere eines Internetzugangs verfügen.

§ 6
Informationspflichten, Beschwerdeverfahren

(1) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind vorbehaltlich weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche der Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet,

1. alle Interessierten über ihr Leistungsangebot nach Art, Umfang und Preis in geeigneter Weise zu informieren,
2. die Nutzerinnen und Nutzer schriftlich über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen, einschließlich der zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle und bestellter Ombudspersonen sowie weiterer auch externer und trägerneutraler Beschwerde- und Beratungsangebote in für die Nutzerinnen und Nutzer geeigneter und verständlicher Weise zu informieren,
3. die aktuellen Prüfberichte über Regelprüfungen der Aufsichtsbehörde an sichtbarer Stelle adressatengerecht auszuhängen oder auszulegen sowie die Prüfberichte über Regelprüfungen der letzten drei Jahre zur Einsichtnahme durch die gegenwärtigen oder künftigen Nutzerinnen und Nutzer oder von ihnen beauftragte Personen bereitzuhalten,
4. den aktuellen Prüfbericht über Regelprüfungen der Aufsichtsbehörde gegenwärtigen sowie künftigen Nutzerinnen und Nutzern, den Mitwirkungsgremien, Vertrauenspersonen,

der zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle sowie bestellten Ombudspersonen auf Wunsch in Textform auszuhändigen und
5. Nutzerinnen und Nutzern oder ihren Vertreterinnen und Vertretern Einblick in die Dokumentation der angebotsbezogenen Leistungen zu gewähren und ihnen in Textform die im Einzelfall erforderlichen Teile der Dokumentation unentgeltlich zu überlassen.

(2) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben ein Beschwerdeverfahren sicherzustellen. Dieses muss mindestens beinhalten:

1. die Information der Nutzerinnen und Nutzer über ihr Beschwerderecht einschließlich eines Hinweises auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde,
2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person,
3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und
4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung.

§ 7
Leistungen an Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und deren Beschäftigte

(1) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und deren Beschäftigten ist es untersagt, sich von oder zugunsten von gegenwärtigen oder zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen, soweit es sich dabei nicht nur um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(2) Das Verbot gilt nicht für Leistungen, die im Zusammenhang mit Angeboten nach § 2 von der Nutzerin oder dem Nutzer der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter darlehensweise gewährt werden oder die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Besitz von Genossenschaftsanteilen oder mit dem Wohnangebot stehen und deren Rückzahlung angemessen abgesichert ist.

(3) Spenden an gemeinnützige Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter fallen nicht unter Absatz 1. Dies gilt auch für Spenden im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme in ein Angebot nach § 2. Es ist sicherzustellen, dass den Spenderinnen oder Spendern oder ihren Angehörigen weder bei der Aufnahme in ein Angebot noch während der Nutzung eines Angebotes eine günstigere oder weniger günstige Behandlung zukommt als jeder anderen Person in einer vergleichbaren Situation. Spenden umfassen sowohl Verfügungen zu Lebzeiten als auch Verfügungen von Todes wegen. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat das Verfahren zur Spendenannahme der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen und die Einnahme sowie ihre Verwendung zu dokumentieren.

(4) Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen zulassen, wenn die Leistung noch nicht gewährt wurde und das Verbot zur Sicherung des Schutzes der Nutzerinnen und Nutzer nicht erforderlich ist.

§ 8
Gewaltschutz, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringungen

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz aller Beteiligten vor jeder Form der Ausbeutung, der Gewalt und des Missbrauchs, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte. Dazu haben sie ein Konzept zum Gewaltschutz in Textform zu entwickeln, das mindestens Strategien zur Prävention,

Intervention und Vermeidung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen und Unterbringungen sowie geschlechtsspezifischer Gewalt enthält. Sofern im Rahmen des Angebots freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehenden Maßnahmen und Unterbringen durchgeführt werden, muss dargelegt werden, wie die Trennung zwischen Anordnung und Überwachung der Durchführung geregelt ist. Die Inhalte des Konzeptes und deren praktische Umsetzung sind den Beschäftigten regelmäßig zu vermitteln. Dies ist zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind bei Überprüfungen vorzulegen. Das Konzept ist unter adressatengerechter Mitwirkung der Gremien, die die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer vertreten, zu erstellen, zu beraten, regelmäßig zu evaluieren und den Nutzerinnen und Nutzern bekannt zu machen.

(2) Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringungen sind, sofern nicht vermeidbar, nur unter strenger Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts oder der rechtswirksamen Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers zulässig und unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der Inhalt der schriftlichen Einwilligung muss mindestens Art, Grund und Durchführung der jeweiligen Maßnahme enthalten. Die Einwilligung muss ohne Ausübung von Druck und missbräuchlicher Einflussnahme zustande kommen. Dies ist zu dokumentieren.

(3) Die Nutzerin oder der Nutzer ist in regelmäßigen Abständen adressatengerecht auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass sie oder er die Ombudsperson einschalten kann. Die Ombudsperson erhält Kenntnis von der Berichterstattung der Monitoring- und Beschwerdestelle.

(4) Die Monitoring- und Beschwerdestelle ist durch die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Angeboten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in anonymisierter Form über die Anzahl der Personen, bei denen im Quartal mindestens eine freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahme oder Unterbringung durch Einwilligung oder gerichtliche Entscheidung genehmigt oder durchgeführt wurde, unter Angabe der Art der Maßnahme oder Unterbringung und ihrer jeweiligen gesetzlichen Vorgabe zu unterrichten. Die Meldung hat jeweils zum letzten Werktag eines Quartals zu erfolgen.

§ 9
Anzeigepflicht

(1) Wer Angebote nach diesem Gesetz betreiben will, hat seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss die für die behördliche Gefahrenabwehr und für den Gewaltschutz erforderlichen Angaben enthalten. Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Soweit die zuständige Behörde den Einsatz einer internetgestützten, elektronischen Datenbank zur Verfügung stellt, haben die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter diese Datenbank zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Gesetz zu nutzen.

(3) Eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Angebotes nach § 2 Absatz 1 ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Angaben über die zukünftige Unterkunft und Betreuung für ältere oder pflegebedürftige Menschen beziehungsweise Unterstützung für Menschen mit Behinderung und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Nutzerinnen und Nutzern sind mit dieser Anzeige zu verbinden.

(4) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Angeboten nach § 2 Absatz 1 haben eine bereits eingetretene Überschuldung oder eine eingetretene oder drohende

Zahlungsunfähigkeit oder eine sonstige Unfähigkeit, die Verpflichtungen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern zu erfüllen, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(5) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben besondere Vorkommnisse in den Angeboten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen. Die zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten. Zum Widerruf einer Berufserlaubnis dürfen personenbezogene Daten in nichtanonymisierter Form nach § 6 Absatz 2 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung an die zuständige Behörde übermittelt werden.

§ 10
Dokumentation

(1) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben zu dokumentieren, dass und wie sie die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen. Dabei reicht eine Dokumentation, die den Grundsätzen der Anforderungen des § 84 Absatz 5 und der §§ 112 und 113 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entspricht, aus. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können seitens der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 verwendet werden, wenn sie nicht älter als ein Jahr sind.

(2) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben die aktuellen und für die Leistungserbringung erforderlichen nutzerinnen- und nutzerbezogenen Teile der Dokumentation am Ort der Leistungserbringung zur Prüfung vorzuhalten. Die anderen Teile der Dokumentation können auch am Ort der Verwaltung der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters vorgehalten werden.

Teil 2
Besonderer Teil

Kapitel 1
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

§ 11
Begriffsbestimmung

(1) Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind Einrichtungen,

1. die den Zweck haben, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen, Betreuungs- oder Unterstützungsleistungen zur Verfügung zu stellen und die eine umfassende Gesamtversorgung zwingend gewährleisten,
2. die in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig sind und
3. die entgeltlich betrieben werden.

Eine Einrichtung ist eine organisatorisch selbständige, an einem Standort befindliche überschaubare Einheit mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personaleinsatzplanung. Es ist unerheblich, ob die Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge sind oder von mehreren Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern erbracht werden.

(2) Einrichtungen der Eingliederungshilfe können sich auch auf mehrere Standorte verteilen und mehrere Außenwohngruppen umfassen, soweit der Grundsatz der Überschaubarkeit gewahrt ist.

§ 12
Grundsätzliche Anforderungen

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen

1. die haus-, zahn- und fachärztliche sowie die gesundheitliche Betreuung oder Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer organisieren und die Wahrnehmung von hierzu erforderlichen auswärtigen Terminen unterstützen und fördern,
2. sicherstellen, dass die Arzneimittel nutzerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt, alle im Umgang mit Arzneimitteln in der Pflege, Betreuung oder Unterstützung tätigen Beschäftigten mindestens alle zwei Jahre über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten und Qualitätsinstrumente implementiert werden, um Über-, Unter- oder Fehlversorgung vorbehaltlich der ärztlichen Anordnungsbefugnis zu vermeiden,
3. die soziale Betreuung oder Unterstützung sowie die hauswirtschaftliche Versorgung sicherstellen und
4. gewährleisten, dass Pflegeplanungen, Gesamt- und Teilhabeplanungen aufgestellt, umgesetzt und ihre Umsetzung aufgezeichnet werden.

(2) Besuche dürfen von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern oder der Einrichtungsleitung ganz oder teilweise nur untersagt werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Nutzerinnen und Nutzern oder des Betriebes der Einrichtung abzuwenden. Das gleiche gilt, wenn mit der Nutzung eines Angebots nach § 11 ein besonderer therapeutischer Zweck verfolgt wird und dieser durch mögliche Besuche gefährdet würde. Besuchsuntersagungen und -einschränkungen sind unverzüglich gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer sowie betroffenen Besucherinnen oder Besuchern in Textform zu begründen und der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Wirken mehrere Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zusammen, so trägt jeder die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen.

§ 13
Anforderungen an die Wohnqualität

(1) Für Einrichtungen sind die Grundsätze der Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Dezentralität zu wahren. Die Gestaltung der Wohn- und Gemeinschaftsräume muss sich insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Möglichkeiten der Orientierung und das Recht auf Privatsphäre an den Bedürfnissen von älteren Menschen und pflegebedürftigen Menschen sowie Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ausrichten und soll ein an den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens orientiertes Zusammenleben in kleinen Gruppen erlauben und fördern.

(2) Den Nutzerinnen und Nutzern ist auf Wunsch bei Verfügbarkeit ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen. Um dies zu gewährleisten, muss der Anteil der Einzelzimmer bei mindestens 80 Prozent innerhalb eines Gebäudes oder eines räumlich verbundenen Gebäudekomplexes liegen. In neu errichteten Einrichtungen sind nur Einzelzimmer zulässig, wobei Personen, die in einer Partnerschaft leben, auf Wunsch die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden kann. Zur Sicherstellung des Rechts auf Privatsphäre müssen Sanitärräume in ausreichender Zahl in Form von Einzel- oder

Tandembädern vorhanden sein. Der Zugang zu den Sanitärräumen soll unmittelbar aus den Einzel- oder Doppelzimmern der Nutzerinnen und Nutzer möglich sein.

(3) Zimmer für mehr als zwei Nutzerinnen und Nutzer sind unzulässig.

(4) Über die Gestaltung der Individualbereiche entscheiden die Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen des gesetzlich Zulässigen selbst. Eine gegen ihren Willen getätigte Veränderung ist nur zulässig, wenn diese auch nach zivilrechtlichen Vorschriften zu dulden wäre. Die Nutzerinnen und Nutzer haben ein Mitspracherecht, soweit es um die Belegung eines Zweibettzimmers mit einer anderen Nutzerin oder einem anderen Nutzer geht.

§ 14
Personelle Anforderungen an die Pflege

(1) Die Einrichtung muss unter der Leitung einer persönlich geeigneten Person stehen (Einrichtungsleitung). Sie soll in der Regel eine mindestens zweijährige Leitungserfahrung nachweisen können.

(2) Die Einrichtung muss über eine verantwortliche Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung) im Sinne des § 71 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verfügen. Sie ist in pflege- und betreuungsfachlichen Entscheidungen im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht weisungsgebunden und darf diesbezüglich nicht durch anderweitige vertragliche Anreize in der Unabhängigkeit beeinträchtigt werden. Maßstab ihres Handelns sind die individuellen Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer. Sie ist für die Pflege- und Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer nach diesem Gesetz verantwortlich. Ihre Vertretung ist bei Abwesenheit zu gewährleisten.

(3) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter und die Einrichtungsleitung haben sicherzustellen, dass die Anzahl und Qualifikation der in Pflege und Betreuung Beschäftigten der personellen Ausstattung entsprechen, die nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 113c Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vereinbart ist und die Beschäftigten entsprechend ihrer nachgewiesenen Qualifikation und kompetenzorientiert eingesetzt werden.

(4) Zusätzlich muss mindestens eine Hauswirtschaftsfachkraft vorhanden sein. Darüber hinaus muss jederzeit, auch nachts und an Wochenenden, mindestens eine Pflegefachkraft im Sinne des § 4 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung, zur Leistung des konkreten Betreuungsbedarfes der Nutzerinnen und Nutzer, anwesend sein. Die zuständige Behörde kann bei entsprechendem Bedarf höhere Anforderungen festlegen. Die konkrete Besetzung hat sich nach der Zahl der pflegebedürftigen Menschen und deren Pflege- und Betreuungsbedarf in der jeweiligen Einrichtung unter Berücksichtigung der Größe der Einrichtung, ihrer baulichen Struktur und Überschaubarkeit zu richten. In jedem Einzelfall ist unter Einbeziehung weiterer Kräfte sicherzustellen, dass Bereiche, die aus baulichen Gründen nicht gleichzeitig von einer Person betreut werden können, so überwacht werden, dass Notsituationen umgehend erkannt und eine Fachkraft schnell hinzugezogen werden kann. Das kann technische Möglichkeiten unter strikter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der betreuten Menschen einschließen.

§ 15
Personelle Anforderungen an die Eingliederungshilfe

(1) Die Einrichtung muss unter der Leitung einer persönlich geeigneten Person stehen (Einrichtungsleitung). Sie soll in der Regel eine mindestens zweijährige Leitungserfahrung nachweisen können, sie muss ansonsten über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung

als Fachkraft in der Eingliederungshilfe verfügen. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zählen in vollem Umfang, Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte zählen entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung.

(2) Fachkräfte sind Beschäftigte, die die jeweils erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisen, um unterstützende Tätigkeiten unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes der fachlichen Erkenntnisse auszuüben.

(3) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat schriftlich oder elektronisch mindestens festzulegen,

1. welche Tätigkeiten im Einzelnen ausgeführt werden,
2. welchen Beschäftigten dabei welche Aufgaben und Verantwortungen zuzuordnen sind,
3. welche fachlichen Standards es für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeiten gibt und wie deren Umsetzung gesichert wird,
4. wie die oder der Beschäftigte für die Ausübung der Tätigkeiten qualifiziert wurde und
5. wie die Überwachung der Ausübung dieser Tätigkeit organisiert ist.

Die Beschäftigten sind von den Festlegungen in Kenntnis zu setzen und deren Umsetzung ist zu dokumentieren.

(4) Ausschließlich von Fachkräften wahrzunehmende Tätigkeiten sind:

1. die Steuerung und Überwachung der Prozesse der Unterstützung und gegebenenfalls der Pflegeprozesse sowie die Zielfestlegung und Planung der Maßnahmen auf der Grundlage der individuellen Gesamtpläne einschließlich der Kontrolle und Auswertung der Qualität der Leistungen und der wesentlichen Abstimmungen mit anderen Leistungserbringern unter anderem der medizinischen Versorgung,
2. die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer über fachlich begründete Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung und psychosozialen Unterstützung sowie die Mitwirkung bei Entscheidungen über deren Anwendung und
3. die Überprüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit sowie die Überwachung der Durchführung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen.

(5) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter und die Einrichtungsleitung haben sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation ausreichen, um den individuell bewilligten Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer zu erfüllen. Dies ist der Fall, wenn Zahl und Qualifikation der Beschäftigten dem in einem allgemein anerkannten und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Personalbemessungssystem ermittelten Bedarf entsprechen. Liegt ein solches nicht vor, wird vermutet, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation ausreichen, wenn mindestens das Personal eingesetzt wird, das nach Zahl und Qualifikation der Beschäftigten in Verträgen nach dem Fünften, Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung vereinbart ist.

(6) Sofern kein Personalbemessungssystem im Sinne von Absatz 5 Satz 2 vorliegt, müssen jeweils mindestens die Hälfte der mit Teilhabeleistungen beziehungsweise körpernahen Verrichtungen und Unterstützungsleistungen beauftragten Beschäftigten Fachkräfte sein. Die Berechnung erfolgt anhand der Vollzeitäquivalente und, soweit vorhanden, auf der Grundlage der in den Vereinbarungen nach Absatz 5 festgesetzten Personalmengen. Sofern über diese Vereinbarungen hinaus Personal eingesetzt wird, ist gesondert darzulegen, wie die fachliche Anleitung, Beratung und Aufsicht der durch dieses Personal ausgeübten Tätigkeiten

gewährleistet wird. Im Übrigen bleibt dieses zusätzliche Personal bei der Berechnung der Fachkraftquote außer Betracht. Die zuständige Behörde kann für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten geringfügige Unterschreitungen der Quote nach Satz 1 dulden, solange keine Mängel auftreten, die auf eine unzureichende Fachkraftpräsenz zurückzuführen sein könnten und die fachliche Anleitung, Beratung und Aufsicht der Beschäftigten gewährleistet ist.

(7) Zusätzlich muss mindestens eine Hauswirtschaftsfachkraft in der Organisation vorhanden sein, die die fachkonzeptionellen Anforderungen umsetzt, beziehungsweise je nach Organisationsgröße kontrolliert und die Anleitung von hauswirtschaftlichen Nichtfachkräften gewährleistet. Die Hauswirtschaftsfachkraft kann mit jeweiligen Stellenanteilen für mehrere Organisationseinheiten zuständig sein, solange die fachliche Aufsicht und Anleitung von hauswirtschaftlichen Nichtfachkräften ausreichend gewährleistet ist.

(8) Die Leistung des individuellen Bedarfs der Nutzerinnen und Nutzer muss gesichert sein. Sofern es der Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf mindestens einer Nutzerin oder eines Nutzers erfordert, kann die zuständige Behörde die ständige Anwesenheit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Beschäftigter mit der erforderlichen Qualifikation anordnen. Erfordert der Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer keine ständige Anwesenheit einer oder eines Beschäftigten nach Satz 2, ist durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass im Bedarfsfall in angemessener Zeit zur Leistung des Bedarfes eine geeignete Beschäftigte oder ein geeigneter Beschäftigter zur Verfügung steht. Die zuständige Behörde legt bei entsprechendem Bedarf die notwendigen Anforderungen fest. Die konkrete Besetzung hat sich nach der Zahl der unterstützungsbedürftigen Menschen und deren individuellem Bedarf in der jeweiligen Einrichtung unter Berücksichtigung der Größe der Einrichtung, ihrer baulichen Struktur und Überschaubarkeit zu richten. Durch ein Fachkonzept ist sicherzustellen, dass Bereiche, die aus baulichen Gründen nicht gleichzeitig von einer Person unterstützt werden können, so überwacht werden, dass Notsituationen umgehend erkannt und eine Fachkraft schnell hinzugezogen werden kann. Dabei kann das Fachkonzept technische Möglichkeiten unter strikter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der unterstützten Menschen einschließen.

§ 16
Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer vertreten ihre Interessen im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung. Hierzu wird in jeder Einrichtung ein Beirat der Nutzerinnen und Nutzer gewählt. Ein Beirat kann für einen Teil einer Einrichtung, aber auch für mehrere Einrichtungen zusammen gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer besser gewährleistet wird.

(2) Der Beirat vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer. Der Beirat ist auf Verlangen in geeigneter Weise über Beschwerdeverfahren nach § 6 Absatz 2 zu unterrichten.

(3) Wahlberechtigt bei den Wahlen zum Beirat sind Nutzerinnen und Nutzer, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen (Wahlberechtigte). Neben den Wahlberechtigten dürfen auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen, etwa Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen, zu Mitgliedern eines Beirates gewählt werden. Nicht gewählt werden kann, wer mit der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter, mit denjenigen, die die Einrichtung auf sozialrechtlicher Grundlage finanzieren, oder mit einer für die Prüfung der Einrichtung zuständigen Behörde in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis steht oder mit einer dort in verantwortlicher Funktion tätigen Person verwandt oder verschwägert ist.

(4) Die zuständige Behörde fördert die Unterrichtung der Nutzerinnen und Nutzer und ihrer gemeinschaftlichen Interessenvertretungen über die Wahl, die Zusammensetzung und die

Befugnisse der Interessenvertretung. Sie kann in Einzelfällen auf Antrag der Mehrheit der Nutzerinnen und Nutzer einer Einrichtung Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung, insbesondere zur Zahl der Mitglieder eines Beirates und zum Wahlverfahren zulassen, wenn dadurch eine wirksame Interessenvertretung im Sinne dieses Gesetzes unterstützt wird. Vor der Entscheidung der Behörde ist die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter zu hören.

(5) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat den Mitgliedern des Beirats und der Vertrauensperson Zutritt zur Einrichtung zu gewähren. Auf Verlangen ist einer Vertretung des Beirats und der Vertrauensperson Gelegenheit zu geben, die jeweiligen Standpunkte in den Gremien der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters darzulegen.

§ 17
Prüfungsabstände

(1) Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter werden von den zuständigen Behörden durch Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen finden unangemeldet statt.

(2) Die zuständige Behörde nimmt bei jeder Einrichtung mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Satz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel). Erfolgen eine anlassbezogene Prüfung und eine Regelprüfung innerhalb eines Jahres aufeinander, so kann der Prüfgegenstand der anlassbezogenen Prüfung bei der Regelprüfung außer Betracht bleiben. Anlassbezogene Prüfungen gelten innerhalb eines Jahres als Regelprüfungen, soweit die Anlassprüfungen den für die Regelprüfungen geforderten Prüfungsumfang erfüllen.

(3) In Einrichtungen, in denen innerhalb der letzten zwei Jahre eine Regelprüfung von Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder Prüfinstitutionen nach dem Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wurde, werden die Kriterien, die zur Feststellung eines hohen Qualitätsniveaus geführt haben, nicht mehr geprüft, sofern kein konkreter Anlass besteht, diese Prüfung zur Abwehr einer bestehenden oder mutmaßlichen Gefahr durchzuführen. Stellen die Prüfinstitutionen während der Regel-, Anlass- oder Wiederholungsprüfungen Mängel bei einem Kriterium nach Satz 1 fest, so können sie zu diesen Prüfungen die zuständige Behörde hinzuziehen. Dies muss geschehen, wenn im Laufe dieser Prüfungen Gefahr für Leib und Leben von Nutzerinnen und Nutzern festgestellt wird. In diesen Fällen sind die Feststellungen der Prüfinstitutionen Grundlage für die Maßnahmen und Entscheidungen der zuständigen Behörde.

(4) Die zuständigen Behörden haben die Prüfberichte spätestens drei Monate nach Abschluss der Prüfung in die durch das für Pflege zuständigen Ministerium bereitgestellte Datenbank einzutragen und einzustellen.

Kapitel 2
Wohngemeinschaften

§ 18
Begriffsbestimmung

(1) Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 sind Angebote, in denen mehrere Menschen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern mindestens eine Leistung nach dem Neunten oder Elften Buch Sozialgesetzbuch angeboten werden. Dies gilt nicht für Personen, die in einer Partnerschaft leben oder verwandt sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Können oder wollen die Nutzerinnen und Nutzer einen gemeinsamen Hausstand nicht führen, so können für sie die Vertreterinnen und Vertreter handeln. Diese Wohngemeinschaften können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

(2) Eine Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet, wenn

1. die Ansprüche auf Wohnraumüberlassung und mindestens einer Betreuungs- oder Unterstützungsleistung rechtlich voneinander unabhängig sind und
2. die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre Vertreterinnen und Vertreter mindestens
   a) bei der Wahl und dem Wechsel der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter frei sind,
   b) das Hausrecht ausüben,
   c) die Gemeinschaftsräume selbst gestalten,
   d) die gemeinschaftlichen Finanzmittel selbst verwalten und
   e) die Lebens- und Haushaltsführung sowie das Alltagsleben selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten.

Zudem dürfen neue Nutzerinnen und Nutzer unbeschadet der zivilrechtlichen Befugnisse der Vermieterin oder des Vermieters nicht gegen den Willen der bereits in der Wohngemeinschaft lebenden Nutzerinnen und Nutzer aufgenommen werden. Entscheidungen, die die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter mehrheitlich treffen, schließen die Annahme einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft nicht aus.

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter dürfen auf einzelne oder gemeinschaftliche Entscheidungen keinen bestimmenden Einfluss haben. Sofern Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter bei der Gründung einer Wohngemeinschaft bestimmend mitwirken, ist eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft nur dann gegeben, wenn nach Abschluss der Gründungsphase die unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Eine Wohngemeinschaft ist anbieterverantwortet

1. bei fehlender rechtlicher und tatsächlicher Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungs- und Unterstützungsleistungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1,
2. wenn die Kriterien der Selbstverantwortung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht erfüllt sind oder
3. wenn eine gemeinschaftliche Wohnform nach § 92c des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.

(4) Bei der Bewertung, ob eine Wohngemeinschaft anbieterverantwortet oder selbstverantwortet ist, sind die konzeptionelle Ausrichtung der Wohngemeinschaft, die tatsächliche Nutzerstruktur bei Einzug der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Aussagen der Nutzerinnen

und Nutzer sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter zu berücksichtigen. Das Konzept einer Wohngemeinschaft und die Gestaltung der Vereinbarungen müssen die Lebenswirklichkeit, den Hilfe- und Unterstützungsbedarf und die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer widerspiegeln und realistisch umsetzbar sein. Sind die Nutzerinnen und Nutzer aufgrund einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage, das Gemeinschaftsleben aufrecht zu erhalten, so bleibt diese Tatsache bei der Bewertung der Angebotsform unberücksichtigt, sofern die notwendigen Entscheidungen weiterhin von den Vertreterinnen und Vertretern gemeinschaftlich getroffen werden.

(5) Leistungsangebote, die nicht über einen Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verfügen und nach ihrem Konzept darauf ausgerichtet sind, ausschließlich oder weit überwiegend ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung zu betreuen, die nicht in der Lage sind, gemeinschaftlich zu interagieren, müssen die Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach diesem Kapitel erfüllen.

§ 19
Grundsätzliche Anforderungen

(1) Wirken mehrere Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter im Rahmen einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft zusammen, so haben sie schriftlich festzuhalten, wer die Verantwortung und Abstimmung für welche Leistungen und Abläufe in der Wohngemeinschaft übernimmt. Die Regelung muss den Nutzerinnen und Nutzern oder Vertreterinnen und Vertretern bekannt sein. Erbringt eine Leistungsanbieterin oder ein Leistungsanbieter in der Wohngemeinschaft lediglich einzelvertraglich vereinbarte Leistungen für einzelne Nutzerinnen und Nutzer, so sollen diese sich mit den für die Wohngemeinschaft verantwortlichen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern abstimmen.

(2) Im Rahmen der Regelung nach Absatz 1 ist insbesondere festzulegen, dass und durch wen

1. die haus-, zahn- und fachärztliche sowie die gesundheitliche Betreuung oder Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer organisiert und die Wahrnehmung von hierzu erforderlichen auswärtigen Terminen unterstützt und gefördert werden,
2. die nutzerbezogene und ordnungsgemäße Aufbewahrung der Arzneimittel und die regelmäßige Beratung der in der Pflege, Betreuung oder Unterstützung tätigen Beschäftigten über den sachgerechten Umgang mit Arzneimittel sichergestellt werden sowie die Implementierung von Qualitätsinstrumenten erfolgt, um vorbehaltlich der ärztlichen Anordnungsbefugnis Über-, Unter- oder Fehlversorgung zu vermeiden,
3. die soziale Betreuung oder die Unterstützung sichergestellt wird und
4. die Aufstellung und Umsetzung von Pflegeplanungen, Gesamt- und Teilhabeplanungen gewährleistet werden.

Gleiches gilt für die hauswirtschaftliche Versorgung, sofern die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sich zu deren Übernahme vertraglich verpflichtet haben. Auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer können diese die Regelungen nach Satz 1 Nummer 1 und 3 auch eigenverantwortlich treffen.

(3) Wird das Angebot in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften insgesamt nur von einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter alleine erbracht, müssen sich die Festlegungen nach Absatz 2 aus der schriftlichen Vereinbarung mit der Nutzerin oder dem Nutzer in verständlicher Weise ergeben.

(4) Besuche in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften dürfen von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern ganz oder teilweise nur untersagt werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Nutzerinnen und Nutzern abzuwenden, und mietrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Das Gleiche gilt, wenn mit der Nutzung eines Angebots nach § 18 Absatz 3 ein besonderer therapeutischer Zweck verfolgt wird und dieser durch mögliche Besuche gefährdet würde. Besuchsuntersagungen und -einschränkungen sind gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer sowie betroffenen Besucherinnen oder Besuchern in Textform zu begründen und der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(5) Für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Wohnraum für mehr als zwölf Nutzerinnen und Nutzer gelten insgesamt die Regelungen der §§ 11 bis 17 entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn eine Leistungsanbieterin oder ein Leistungsanbieter in einem Gebäude Wohnraum für mehr als 24 Nutzerinnen und Nutzer in Wohngemeinschaften bereitstellt.

(6) Wohngemeinschaften sollen in den Sozialraum integriert werden, um eine umfassende Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der örtlichen Gemeinschaft zu ermöglichen.

(7) Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterfallen nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für ambulante Dienste, die in Wohngemeinschaften nach Satz 1 tätig werden, gelten die Anforderungen nach Teil 2 Kapitel 3 und § 23 Absatz 2.

§ 20
Anforderungen an die Wohnqualität

(1) In den Wohngemeinschaften sind nur Einzelzimmer zulässig. Auf Wunsch kann Personen, die miteinander in einer Partnerschaft leben, die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden.

(2) Größe, Anzahl und Gestaltung der Räume haben eine Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben aus anderen Rechtsnormen sicherzustellen und sowohl dem Recht auf Privatsphäre als auch den Erfordernissen einer funktionierenden Hausgemeinschaft zu entsprechen.

(3) Über die Gestaltung der Individualbereiche entscheiden die Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen des gesetzlich Zulässigen selbst. Eine gegen ihren Willen vorgenommene Veränderung ist nur zulässig, wenn diese auch nach zivilrechtlichen Vorschriften zu dulden wäre oder aus Gründen der Betreuung, der medizinischen Versorgung oder der Unterstützung zwingend erforderlich ist.

§ 21
Personelle Anforderungen

(1) Die Betreuung oder Unterstützung in der Wohngemeinschaft muss unter der Verantwortung einer fachlich und persönlich geeigneten Fachkraft stehen (verantwortliche Fachkraft).

(2) Sofern es der Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf mindestens einer Nutzerin oder eines Nutzers erfordert, kann die zuständige Behörde die ständige Anwesenheit einer oder eines geeigneten Beschäftigten mit der erforderlichen Qualifikation anordnen. Erfordert der Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer keine ständige Anwesenheit einer oder eines Beschäftigten nach Satz 1, ist durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass im Bedarfsfall in angemessener Zeit zur Leistung des Bedarfes eine geeignete Beschäftigte oder ein geeigneter Beschäftigter zur Verfügung steht.

(3) Soweit sich die Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter zur Erbringung hauswirtschaftlicher Leistungen verpflichtet haben, muss diese Leistungserbringung unter Beteiligung einer Hauswirtschaftsfachkraft erfolgen. Hierzu genügt deren Einbindung in die Konzeption und Übernahme der Verantwortung für die hauswirtschaftliche Leistungserbringung.

(4) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben sicherzustellen, dass die Anzahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistenden Tätigkeiten ausreicht.

§ 22
Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer

Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Nutzerinnen und Nutzer in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften werden durch eine mindestens jährlich stattfindende Versammlung aller Nutzerinnen und Nutzer wahrgenommen. Soweit diese Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte durch die Vertreterinnen und Vertreter wahrgenommen werden, ist diesen Personen Zutritt zu den gemeinschaftlich genutzten Räumen der Wohngemeinschaft zu gewähren.

§ 23
Prüfungsabstände

(1) In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften wird die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von den zuständigen Behörden durch Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen überwacht. § 17 gilt entsprechend.

(2) In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die zuständige Behörde bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Absatz 2. Dabei ist die Selbsteinschätzung der Nutzerinnen und Nutzer vorrangig zu berücksichtigen. Soweit ambulante Dienste Leistungen in den Angeboten nach § 18 Absatz 2 erbringen, wird die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter nachrangig durch anlassbezogene Prüfungen überwacht.

Kapitel 3
Ambulante Dienste

§ 24
Begriffsbestimmung

Ambulante Dienste sind mobile Angebote, die entgeltlich Betreuungs- oder Unterstützungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringen.

§ 25
Grundsätzliche Anforderungen

Für ambulante Dienste gilt ausschließlich die Anzeigepflicht nach § 9 Absatz 1 bis 4.

Kapitel 4
Gasteinrichtungen

§ 26
Begriffsbestimmung

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungs- oder Unterstützungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind insbesondere Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen oder entsprechende Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

§ 27
Grundsätzliche Anforderungen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen haben eine an der entsprechenden Zielgruppe orientierte personelle, bauliche und sonstige Ausstattung vorzuhalten. Unter Beachtung dieses Grundsatzes gelten zusätzlich die Anforderungen nach Teil 1 und Teil 2 Kapitel 1 dieses Gesetzes für Hospize, Kurzzeitpflege und entsprechende Einrichtungen der Eingliederungshilfe, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für die Tages- und Nachpflege gelten neben den Anforderungen nach Satz 1 ausschließlich die Anforderungen nach den §§ 8 und 9.

§ 28
Anforderungen an die Wohnqualität

(1) In Hospizen sind nur Einzelzimmer zulässig.

(2) In Hospizen müssen Grundriss, Gebäudeausstattung und räumliche Gestaltung geeignet sein, um eine palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische Versorgung sowie eine psychosoziale und spirituelle Betreuung zu gewährleisten und den besonderen Bedürfnissen schwer kranker, sterbender Menschen angemessen Rechnung zu tragen.

(3) Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder entsprechende Einrichtungen der Eingliederungshilfe müssen abweichend von § 13 Absatz 2 über Einzel- oder Doppelzimmer und in ausreichender Zahl über Einzel- oder Tandembäder verfügen, wobei der Zugang zu den Sanitärräumen unmittelbar aus den Einzel- oder Doppelzimmern möglich sein soll. Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach Satz 1, die bis zum 1. Juni 2018 bereits in Betrieb genommen wurden, sind von den Anforderungen des § 13 Absatz 2 Satz 1, 2, 4 und 5 befreit.

§ 29
Personelle Anforderungen

(1) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Kurzzeitpflege, entsprechenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Hospizen haben sicherzustellen, dass die Anzahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistenden Tätigkeiten ausreicht.

(2) Bei der fachlichen Eignung der Beschäftigten in Hospizen sind die für die Palliativversorgung erforderlichen Kenntnisse besonders zu berücksichtigen.

§ 30
Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer

Für Gasteinrichtungen bestellt die zuständige Behörde eine Vertrauensperson. In Einrichtungen, die von rechtsfähigen Religionsgemeinschaften betrieben werden, ist hierbei das Einvernehmen mit der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter herzustellen. Die Vertrauensperson vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung und Mitwirkung unterliegen.

§ 31
Prüfungsabstände

(1) Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen mit Ausnahme der Tages- und Nachtpflege werden von den zuständigen Behörden durch Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen finden unangemeldet statt.

(2) Die zuständige Behörde nimmt bei jeder Einrichtung nach Absatz 1 mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Satz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens drei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde.

(3) Die Erfüllung von Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Tages- und Nachpflege werden von den zuständigen Behörden durch anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen finden unangemeldet statt.

(4) § 17 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

Teil 3
Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden zur Gefahrenabwehr

§ 32
Anspruch auf Information und Beratung

(1) Die zuständigen Behörden informieren und beraten Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer solcher Angebote nach § 2. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreterinnen und Vertreter, Vertrauenspersonen, Beschäftigte und ihre Vertretungen und diejenigen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder erbringen wollen. Die Behörde kann auf geeignete Informations- und Beratungsangebote Dritter verweisen.

(2) Einem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung steht der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen regelmäßig nicht entgegen, soweit sich die Informationen auf die Mitteilung von festgestellten Rechtsverstößen, die zu einer Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit geführt haben, und die zu deren Beseitigung ergangenen Anordnungen beschränken.

§ 33
Abwägung und einheitliche Rechtsanwendung

(1) Ermessensentscheidungen der Behörden sollen so getroffen werden, dass die Abwehr von Gefahren für die Nutzerinnen und Nutzer sichergestellt und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefördert wird. Maßstab für die Entscheidung soll das Alltagsleben in einer privaten Häuslichkeit sein. Bei Verwaltungsentscheidungen ist darzulegen, wie der Gesichtspunkt der selbstbestimmten Teilhabe berücksichtigt wurde.

(2) Beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Betreuungs- und Unterstützungsangeboten angewandt werden, übernehmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden die koordinierende Funktion. Dies gilt nicht für das Baugenehmigungsverfahren und das Verfahren nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34
Möglichkeit begründeter Abweichungen

(1) Die zuständige Behörde kann auf einen schriftlichen oder elektronischen Antrag einer Leistungsanbieterin oder eines Leistungsanbieters eine Abweichung von den Anforderungen nach diesem Gesetz zustimmen, wenn ein neues Wohn-, Betreuungs- oder Unterstützungskonzept umgesetzt oder von der Wohnqualität abgewichen oder eine Ausnahme in begründeten Einzelfällen aus wichtigem Grund zugelassen werden soll. Der Zweck des Gesetzes darf dabei nicht gefährdet werden. Das Abweichen von den Anforderungen ist nur zulässig, wenn die mit Hilfe der Abweichungen umzusetzenden Konzepte und Angebotsformen auf eine bessere Umsetzung besonderer Bedarfe und Wünsche der Nutzer ausgerichtet sind.

(2) Die zuständige Behörde soll binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags über den Antrag entscheiden. Ist binnen der in Satz 1 genannten Frist keine Entscheidung der zuständigen Behörde getroffen worden, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen, für die eine Ausnahme beantragt wurde, vorläufig befreit. Dies gilt nicht, soweit die zuständige Behörde innerhalb der in Satz 1 genannten Frist anordnet, dass die betroffenen Anforderungen bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag umzusetzen sind.

§ 35
Durchführung der behördlichen Gefahrenabwehr

(1) Die zuständigen Behörden prüfen die Angebote nach § 2 Absatz 1 daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, die Anforderungen nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen sowie die Gefahrenabwehr gewährleisten. Soweit in diesem Gesetz vorgesehen, prüfen die zuständigen Behörden die Angebote nach § 2 Absatz 1 regelmäßig in den in diesem Gesetz festgelegten Zeitabständen (Regelprüfung) oder bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Verstöße gegen dieses Gesetz oder entsprechenden Beschwerden anlassbezogen (anlassbezogene Prüfung).

(2) Die Prüfungen finden unangemeldet statt und können zu jeder Zeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sowie ihre verantwortlichen Beschäftigten haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte auf Verlangen mündlichen oder in Textform und unentgeltlich zu erteilen.

(3) Prüfergebnisse anderer gesetzlich vorgesehener Prüfinstitutionen, die nicht älter als ein Jahr sind, sind der Prüfung hinsichtlich des jeweils festgestellten Sachverhaltes zugrunde zu legen. Die erneute Prüfung eines bereits anderweitig geprüften Sachverhaltes ist zu vermeiden.

(4) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Angebote nach § 2 beauftragten Personen sind befugt,

1. die genutzten Grundstücke und Räume - soweit diese einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen, nur mit deren Zustimmung - sowie Geschäftsräume der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zu betreten,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zu nehmen,
4. sich mit den Nutzerinnen und Nutzern sowie den Mitwirkungsgremien oder Vertrauenspersonen in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern den Pflegezustand mit deren Einwilligung in Augenschein zu nehmen und
6. die Beschäftigten zu befragen.

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben diese Maßnahmen zu dulden. Die zuständige Behörde kann zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen, die in keinem Verhältnis zum Leistungsanbieter stehen, hinzuzuziehen. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter kann eine Vertretung der Vereinigung, der sie oder er angehört, hinzuziehen, soweit dies die zeitgerechte Durchführung der Prüfung nicht behindert. Die hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen oder Wohnzwecken des oder der Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der oder die Auskunftspflichtige und die Nutzerinnen und Nutzer haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(6) Das zuständige Ministerium stellt zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz eine Datenbank bereit.

(7) Die Inaugenscheinnahme des Pflegezustandes ist nur mit Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer zulässig. Sofern die Nutzerinnen oder die Nutzer nicht mehr einwilligungsfähig sind, genügt abweichend von den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften die Erteilung der Einwilligung in mündlicher Form durch die Vertreterinnen oder Vertreter der Nutzerinnen oder Nutzer, wenn die Einholung der Einwilligung in Textform Zweck oder Durchführbarkeit der unangemeldeten Prüfung vereiteln würde. Mündlich erteilte Einwilligungen dieser Art sind im Rahmen der Prüfungsunterlagen zu dokumentieren.

(8) Die Ergebnisse der Prüfungen werden von den zuständigen Behörden in einem Prüfbericht in Textform festgehalten.

(9) Bei Unterstützungsangeboten werden die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen in einem Ergebnisbericht im Internet-Portal der zuständigen Behörde veröffentlicht, um die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen und an der Nutzung des Unterstützungsangebots Interessierte zu informieren. Der Ergebnisbericht soll Angaben über die Feststellungen von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen

Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zum Schutz vor Gewalt enthalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisberichte wird jeweils zu dem auf den Zeitraum von zwei Jahren folgenden 1. Oktober beendet. Der veröffentlichte Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

(10) Die Veröffentlichung des Ergebnisberichts soll bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung unterbleiben, wenn im Ergebnisbericht festgestellte Mängel und getroffene Anordnungen mit Rechtsbehelfen angegriffen werden und die Behörde die Veröffentlichung nicht dennoch zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks für geboten hält. Die Veröffentlichung hat zu unterbleiben beziehungsweise ist einzustellen, wenn ein Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Mängelfeststellung oder die Anordnungen angeordnet hat.

(11) Die zuständigen Behörden müssen die Durchführung der behördlichen Gefahrenabwehr durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherstellen und alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Absatz 9 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 36
Mittel der behördlichen Gefahrenabwehr

(1) Wird festgestellt, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten. Die Beratung findet auf Wunsch an einem gesonderten Termin statt, wenn die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter eine Vertreterin oder einen Vertreter der Vereinigung, der sie oder er angehört, hinzuziehen will.

(2) Werden festgestellte Mängel oder die Ursachen für drohende Mängel nicht abgestellt, sollen gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind. Kann auf Grund der festgestellten Mängel die Betreuung und Unterstützung weiterer Nutzerinnen und Nutzer nicht sichergestellt werden, kann für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer untersagt werden. Wenn Anordnungen zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichen, ist der Betrieb des Angebotes zu untersagen.

(3) Der Betrieb eines Wohn-, Betreuungs- und Unterstützungsangebotes kann ferner untersagt werden, wenn die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter

1. die Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme des Angebotes unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt oder
3. Personen entgegen einem Beschäftigungsverbot beschäftigt oder gegen § 7 Absatz 1 oder gegen eine nach § 42 Absatz 1 Nummer 2 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

(4) Sind in einem Wohn-, Betreuungs- und Unterstützungsangebot mit pflegerischer Betreuung, das der leistungsrechtlichen Qualitätssicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch unterfällt, Mängel festgestellt worden, die eine gegenwärtige Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer darstellen, so informiert die zuständige Behörde die verantwortlichen

Landesverbände der Pflegekassen, um eine umgehende Qualitätsprüfung nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch durchzuführen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden in § 41 Absatz 4 geregelt.

(5) Für Unterstützungsangebote, die den Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe unterfallen, gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

(6) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern kann der Einsatz einer oder eines Beschäftigten oder eines anderen Angebotes nach § 2 tätigen Person ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er die für ihre oder seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

(7) Stellt die zuständige Behörde fest, dass eine Einrichtungsleitung, eine Pflegedienstleitung, eine verantwortliche Fachkraft oder eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter nicht über die erforderliche Eignung verfügt, so ist sie berechtigt und verpflichtet, allen anderen für die Durchführung dieses Gesetzes sowie die Durchführung der Berufszulassungsverfahren zuständigen Behörden Namen, Geburtsdatum und Anschrift der betreffenden Person mitzuteilen, wenn die fehlende Eignung bereits zu einem Beschäftigungsverbot geführt hat oder ein solches im Fall der Aufnahme einer Beschäftigung unmittelbar rechtfertigen würde. Soweit bekannt wird, dass die betreffende Person beabsichtigt, eine Tätigkeit in einem Angebot nach § 2 aufzunehmen, ist die Behörde, die die Feststellung der mangelnden Eignung getroffen hat, berechtigt und verpflichtet, alle personenbezogenen Daten, die Grundlage der Feststellung waren, im erforderlichen Umfang an die nunmehr örtlich zuständige Behörde zu übermitteln. Liegen Gründe für ein Beschäftigungsverbot vor, ist die zuständige Behörde auch berechtigt, personenbezogene Daten einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter mitzuteilen, soweit dies zur Begründung eines erneuten Beschäftigungsverbotes erforderlich ist. Die Behörden haben die genannten Daten streng vertraulich zu behandeln und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden.

(8) Sofern die zuständige Behörde Erkenntnisse über die mangelnde Zuverlässigkeit von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern oder die mangelnde persönliche Eignung von Einrichtungsleitungen hat, ist sie berechtigt und verpflichtet, Namen, Geburtsdatum und Anschrift der betreffenden Leistungsanbieterin, des betreffenden Leistungsanbieters oder der betreffenden Einrichtungsleitung oder den Grund für die Annahme der Unzuverlässigkeit oder der mangelnden persönlichen Eignung an die für die Verwaltung von Pflegeausbildungsumlagen zuständigen Stellen weiterzugeben. Solche Erkenntnisse liegen insbesondere dann vor, wenn gegen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter oder gegen Einrichtungsleitungen wegen eines hinreichenden Verdachts einer Vermögensstraftat Anklage erhoben wurde.

(9) Wirken mehrere Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter zur Erbringung eines Angebotes nach diesem Gesetz zusammen, so soll eine behördliche Anordnung gegenüber demjenigen von ihnen erfolgen, der den Mangel zu vertreten hat oder in dessen Verantwortungsbereich die nicht erfüllte Anforderung fällt. Die Anordnung und ihre Vollziehung sind von den anderen beteiligten Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern zu dulden.

(10) Mündliche Anordnungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 müssen auf Verlangen in Textform durch die zuständige Behörde bestätigt werden. Anfechtungsklagen gegen Maßnahmen zur Durchführung der behördlichen Gefahrenabwehr und gegen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Teil 4
Zusammenarbeit, Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

§ 37
Monitoring- und Beschwerdestelle, Ombudsperson

(1) Das zuständige Ministerium richtet eine zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle zum Gewaltschutz, zur Beobachtung und zur Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen und Unterbringungen nach § 8 ein. Die Monitoring- und Beschwerdestelle arbeitet unabhängig und ist fachlich nicht weisungsgebunden. Zu den Aufgaben gehören insbesondere

1. die Bereitstellung geeigneter Informationen zur Vermeidung und Anwendung von Maßnahmen nach § 8 Absatz 2,
2. die Entgegennahme, Auswertung und Berichterstattung über Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 und 4 in Einrichtungen nach diesem Gesetz,
3. der Informationsaustausch, die Beratung und Unterstützung der kommunalen Ombudspersonen und
4. die Entgegennahme von Beschwerden im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 8 Absatz 2.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte sollen Ombudspersonen bestellen. Bei der Wahl geeigneter Personen können örtlich tätige Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen älterer oder pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen um Vorschläge gebeten werden. Die Ombudspersonen vermitteln auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern beziehungsweise Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach diesem Gesetz. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind verpflichtet, die Wahrnehmung der Aufgaben der Ombudspersonen zu ermöglichen und ihnen zu den üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu den gemeinschaftlichen Räumen zu gewähren. Ombudspersonen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 38
Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung

(1) Zur Beratung der Landesregierung wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Ihr gehören an:

1. Vertreterinnen und Vertreter
   a) der kommunalen Spitzenverbände,
   b) der Landschaftsverbände,
   c) der Landesverbände der gesetzlichen Pflegeversicherungen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.,
   d) die Medizinischen Dienste sowie der Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.,
   e) der nach diesem Gesetz zuständigen Beratungs- und Prüfbehörden sowie der Bezirksregierungen,
   f) der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
   g) der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter von Betreuungs- und Pflegeleistungen,
   h) der Verbände und Institutionen zur Interessenvertretung von Nutzerinnen und Nutzern sowie ihren Angehörigen,
   i) der Behindertenverbände,

j) der Verbände der Pflegeberufe, Beschäftigten und Gewerkschaften,
k) des Hospiz- und Palliativverbandes,
l) der Betreuungsbehörden,
m) der Betreuungsvereine,
n) der Verbraucherzentrale,
o) der Landesseniorenvertretung und des Landesintegrationsrates,
p) der Verbände der freien und genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft,
q) des Kuratoriums Deutsche Altershilfe,
r) der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und
s) der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen und

2. die oder der Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft berät die Landesregierung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Gesetzes. Sie soll unter anderem beteiligt werden:

1. bei der Erarbeitung von Verfahrensregeln zur Koordination der Prüftätigkeit und
2. bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Prüfungen im Rahmen der behördlichen Gefahrenabwehr und des Gewaltschutzes.

Über den Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch die oberste Landesbehörde ist die Arbeitsgemeinschaft zu unterrichten.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden auf Vorschlag der betreffenden Verbände durch das zuständige Ministerium berufen; dieses führt den Vorsitz und die Geschäfte. Das Ministerium kann weitere Sachverständige hinzuziehen. Eine geschlechtsparitätische Besetzung der Arbeitsgemeinschaft ist anzustreben. Die Arbeitsgemeinschaft soll zweimal jährlich tagen.

(4) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten grundsätzlich selbst. Mitgliedern, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zu ihren Verbänden stehen und auch sonst keine Vergütung erhalten, können die notwendigen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung erstattet werden.

§ 39
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 5, § 9, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 19 Absatz 4 Satz 3 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 35 Absatz 2 Satz 2 eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 36 Absatz 2 Satz 1, 2 oder 4 oder Absatz 3 zuwiderhandelt,
4. als Leistungsanbieterin oder Leistungsanbieter entgegen § 35 Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
5. entgegen § 7 Absatz 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
6. einer Rechtsverordnung nach § 42 Absatz 1 oder 2 zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
7. Personen beschäftigt, die die fachlichen Anforderungen nach § 4 Absatz 6 nicht erfüllen,

8. pflegerische Aufgaben nach § 4 des Pflegeberufegesetzes zur Betreuung nicht durch Pflegefachkräfte oder Unterstützung nicht durch Fachkräfte nach § 15 oder unter deren angemessener Beteiligung durchführen lässt,
9. entgegen § 14 Absatz 2 die verantwortliche Pflegefachkraft in fachlichen Entscheidungen anweist oder durch anderweitige vertragliche Anreize in ihrer Unabhängigkeit beeinflusst oder
10. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 kein Gewaltschutzkonzept erstellt oder bei einer Prüfung gemäß § 35 entgegen § 8 Absatz 1 Satz 5 keine Dokumentation vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 40
Zuständigkeit

(1) Sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind die Kreise und kreisfreien Städte als Beratungs- und Prüfbehörden. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Bei Gefahr im Verzug können sie an Stelle der örtlichen Ordnungsbehörde die Befugnisse nach dem Ordnungsbehördengesetz vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen.

(2) Örtlich zuständig ist die Beratungs- und Prüfbehörde, in deren Bezirk das Leistungsangebot nach diesem Gesetz erbracht wird.

(3) Aufsichtsbehörden über die Kreise und kreisfreien Städte sind die Bezirksregierungen. Diese stellen insbesondere sicher, dass es bei zuständigen Behörden, die zugleich rechtlich oder wirtschaftlich an Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern von Angeboten nach diesem Gesetz beteiligt sind, nicht zu Interessenkollisionen kommt.

(4) Die Aufsichtsbehörden werten sämtliche Prüfberichte aus und informieren das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium einmal jährlich. Werden wesentliche Mängel festgestellt, ist unverzüglich zu berichten.

(5) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium (zuständige Ministerium).

(6) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreise und kreisfreien Städte unterrichten. Sie können allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.

(7) Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern und
2. besondere Weisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks dieses Gesetzes geboten erscheint.

§ 41
Zusammenarbeit der Behörden

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Träger der Eingliederungshilfe, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen

Dienste und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe und die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen verpflichtet, unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren. Soweit Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, gegenüber anderen als den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Anzeigen oder Mitteilungen zu machen, sind diese Behörden verpflichtet, die für die Durchführung dieses Gesetzes relevanten Informationen den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zuzuleiten.

(2) Das zuständige Ministerium führt mit den Aufsichtsbehörden sowie allen zuständigen Behörden nach diesem Gesetz Dienstbesprechungen mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und der Optimierung der Qualitätssicherung durch. Die Aufsichtsbehörden vereinbaren mit den zuständigen Behörden einen regelmäßigen Austausch über aktuelle Umsetzungsfragen, insbesondere auch zu Schulungs- und Weiterbildungsbedarfen. Die Aufsichtsbehörden sollen mindestens zwei gemeinsame Dienstbesprechungen im Jahr sowie aus besonderen Anlässen weitere gemeinsame Dienstbesprechungen mit den zuständigen Behörden durchführen. Das zuständige Ministerium ist über die Ergebnisse zu unterrichten.

(3) Die in Absatz 1 genannten Behörden, Sozialversicherungsträger und Prüfinstitutionen sind berechtigt und verpflichtet, die bei der Durchführung ihrer Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse über die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz untereinander auszutauschen, soweit dies für ihre Zusammenarbeit und für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 gilt auch für Feststellungen und Erkenntnisse nach § 36 Absatz 7 und 8.

(4) Die Zusammenarbeit der für Betreuungsleistungen zuständigen Behörden richtet sich nach § 117 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, wobei zusätzlich die kommunalen Spitzenverbände und die Pflegekammer in Vereinbarungen einzubeziehen sind. Die Zusammenarbeit der für die Unterstützung zuständigen Behörden richtet sich nach § 128 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie den Bestimmungen zur Zusammenarbeit im Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen.

(5) Im Rahmen einer Vereinbarung nach Absatz 4 können die genannten Stellen mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums vereinbaren, dass gesetzliche Aufgaben von anderen als den eigentlich zuständigen Stellen oder gemeinsam wahrgenommen werden. Das zuständige Ministerium kann dabei die zuständigen Behörden von ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz teilweise entbinden.

(6) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden stellen den örtlich zuständigen Gemeinden und Kreisen als Aufgabenträger für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie den Kreisen und kreisfreien Städten als Trägern des Rettungsdienstes anonymisierte Daten über Angebote nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 zur Verfügung. Die Daten umfassen insbesondere die Anschrift der Einrichtung, die Angebotsform und die Zahl der in den Angeboten maximal betreuten Personen und dürfen ausschließlich zur Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und dem Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.

§ 42
Rechtsverordnungen

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über die Anforderungen an die Eignung der Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, der Fachkraft nach § 15 sowie der Beschäftigten nach § 4 Absatz 6 und deren Fort- und Weiterbildung,
2. über die Zahl und Qualifikation der Beschäftigten im Verhältnis zur Anzahl und zum Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer,
3. über die Voraussetzungen, Absicherungen und sonstigen Anforderungen bezüglich der Leistungen nach § 7 Absatz 1,
4. zur Regelung der Einzelheiten zu den Informationspflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
5. zur Regelung der Einzelheiten zu den Anzeige- und Dokumentationspflichten nach den §§ 9 und 10; dabei können abweichend von § 9 angebotsbezogen auch längere Anzeigefristen festgesetzt werden,
6. über die Wahl oder Einsetzung, die Amtszeit, das Verfahren und die Zusammensetzung der Mitwirkungsgremien sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung und Mitbestimmung,
7. im Einvernehmen mit dem für Bauen und Wohnungsbau zuständigen Ministerium über die Anforderungen an die Wohnqualität, insbesondere die Anforderungen an Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen und
8. über hygienerechtliche Anforderungen für Wohn- und Unterstützungsangebote, um einen ausreichenden und dem Konzept angepassten Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor Infektionen sowie die Einhaltung der für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene durch die Beschäftigten zu gewährleisten.

(2) Das zuständige Ministerium wird zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren bei Prüfungen und die Kriterien der Veröffentlichung von Prüfergebnissen nach § 35 Absatz 8 zu erlassen.

(3) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung zu bestimmen, insbesondere die Nutzung des Verfahrens für die zuständigen Stellen und die Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter verbindlich vorzugeben sowie Art und Umfang der Daten und die Verantwortlichen festzulegen.

(4) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren und die Inhalte der besonderen Vorkommnisse nach § 9 Absatz 5 zu erlassen.

(5) Soweit dieses Gesetz das zuständige Ministerium ermächtigt, nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, so setzt deren Erlass eine vorherige Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages voraus.

Teil 5
Schlussvorschriften

§ 43
Einschränkung von Grundrechten

Durch § 16 Absatz 5, § 22 Satz 2, § 35 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 sowie § 37 Absatz 2 wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 44
Übergangsregelung

(1) Soweit auf Grund einer Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse ein Angebot nach § 2 die Merkmale eines anderen Angebotes erfüllt, sind spätestens drei Monate nach Feststellung dieser Tatsache durch die zuständige Behörde die Anforderungen an das neue Angebot durch die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zu erfüllen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall diese Frist im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf bis zu ein Jahr verlängern.

(2) Einrichtungen, die bis zum Ablauf des 15. Oktober 2014 in Betrieb genommen worden sind, können Doppelzimmer, die oberhalb der gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebenen Quote liegen, ausschließlich für die Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nutzen. Die Nutzung nach Satz 1 ist vollständig und nachprüfbar zu dokumentieren.

(3) Die Regelung des § 13 Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt nicht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die bis zum Ablauf des 15. Oktober 2014 in Betrieb genommen worden sind.

(4) Die Regelung des § 13 Absatz 2 gilt für ab dem 16. Oktober 2014 in Betrieb genommene Einrichtungen ausnahmsweise nicht, wenn diese Einrichtungen bereits vor dem 1. Juni 2013 über eine Abstimmungsbescheinigung verfügten beziehungsweise sämtliche zur Erteilung einer solchen Bescheinigung wesentlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht hatten und den Bau des Vorhabens innerhalb von anderthalb Jahren nach dem Erhalt der Abstimmungsbescheinigung tatsächlich begonnen haben.

(5) Beschäftigte, die keine Fachkräfte sind, aber nach dem Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), das zuletzt durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) geändert worden ist, der Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506) geändert worden ist, oder dem Wohn- und Teilhabegesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) in der am 23. April 2019 geltenden Fassungen als Fachkräfte bei der Ermittlung der Fachkraftquote berücksichtigt worden sind, werden auch weiterhin berücksichtigt, soweit und solange ihre Tätigkeit nicht Anlass zur Beanstandung in Form von entsprechenden ordnungsbehördlichen Anordnungen gibt.

(6) Gasteinrichtungen für Menschen mit Behinderung, die bis zum Ablauf des 24. April 2019 in Betrieb genommen wurden, genießen im Hinblick auf die Anforderungen an die Wohnqualität Bestandsschutz.

(7) Im Übrigen genießen Angebote nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4, die bis zum Ablauf des 15. Oktober 2014 bestanden haben, im Hinblick auf die Anforderungen an die Wohnqualität Bestandsschutz nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

1. für Gebäude, deren Bau bis zum Ablauf des 9. Dezember 2008 genehmigt wurde und die bis vor Ablauf des 15.Oktober 2014 genutzt wurden, gelten für die Anforderungen der Wohnqualität das Heimgesetz und die Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) geändert worden ist, oder
2. für Gebäude, deren Bau in der Zeit vom 10. Dezember 2008 bis zum Ablauf des 15. Oktober 2014 genehmigt wurde und die bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 genutzt wurden, gelten die Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738), die durch § 47 Absatz 1 Satz 2 der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung vom 23. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 686) geändert worden ist, in der am 15. Oktober 2014 geltenden Fassung.

Hiervon ausgenommen sind die Regelungen des § 9 Absatz 8 der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung. Für Wohngemeinschaften, die bereits nach Maßgabe der Regelungen des Heimgesetzes oder des Wohn- und Teilhabegesetzes in der bis zum Ablauf des 15. Oktober 2014 geltenden Fassung betrieben wurden, gelten die Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz in der ab dem 11. November 2014 geltenden Fassung, sofern dies aus der Sicht der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters günstiger ist.

(8) Die Aufgabe einer Nutzung, ein wesentlicher Umbau oder Ersatzbau führen zum Verlust des Bestandsschutzes. Bei Umbau- oder Ersatzbaumaßnahmen,
die zur Erfüllung der Anforderungen nach § 13 Absatz 2 Satz 1, 2, 4 und 5 oder § 20 Absatz 1 vorgenommen werden, müssen die umgebauten Zimmer den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen; im Übrigen lassen diese Maßnahmen den Bestandsschutz ebenso unberührt wie der Wechsel einer Leistungsanbieterin oder eines Leistungsanbieters.

(9) Für Einrichtungen zur Betreuung für die noch keine Pflegesatzvereinbarung auf Grundlage gemäß § 113c des Elften Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen wurde, müssen jeweils mindestens die Hälfte der mit sozialen beziehungsweise pflegerischen betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten Fachkräfte sein.

§ 45
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wohn- und Teilhabegesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 714) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz ersetzt im Land Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes das Heimgesetz.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Artikel 2 **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**	**Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW)**
	§ 8 **Qualitätsprüfung**
	(1) Zur Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen nehmen die Träger der Eingliederungshilfe oder die von diesen beauftragten Dritten regelmäßig anlassunabhängige Prüfungen vor. Die Prüfungen erfolgen ohne vorherige Ankündigung. Sie dienen insbesondere dem Schutz der Leistungsberechtigten vor einer unzureichenden Betreuungsqualität durch die Träger der Eingliederungshilfe. Die aufsichtsführende Behörde kann diese begleiten. Leistungsberechtigte sind in Prüfungen einzubinden. Im Übrigen gelten die §§ 128 und 131 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. (2) Vorhandene Prüfkonzepte der Träger der Eingliederungshilfe kann sich die aufsichtsführende Behörde vorlegen lassen. (3) Die Anforderungen an die Zusammenarbeit nach § 5 Absatz 2 gelten auch für die Vornahme von Prüfungen, insbesondere für die Zusammenarbeit mit den für das Wohn- und Teilhabegesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 714) geändert worden ist, und das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, zuständigen Behörden. Zur Koordinierung der Prüfungen sind mit den Trägern der Sozialhilfe, den für das Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörden sowie dem Medizinischen Dienst Kooperationsvereinbarungen über die

verbindliche Steuerung und Prüfungsplanung abzuschließen.

(4) Die Träger der Eingliederungshilfe und die von ihnen mit der Prüfung beauftragten Personen sind unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes berechtigt,

1. die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten, soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,

2. die von den Leistungserbringern nutzbaren Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten, unabhängig davon, ob sich diese am Ort der Leistungserbringung oder an einem anderen Ort befinden,

3. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen des Leistungserbringers einzusehen und auf Kosten der Leistungserbringer Kopien der Aufzeichnungen anfertigen zu lassen sowie Originale der Aufzeichnungen zu Prüfzwecken mitzunehmen,

4. das zur Leistungserbringung eingesetzte Personal, die Leistungsberechtigten sowie deren Vertrauenspersonen zu befragen und

5. die Qualität der Betreuung vor Ort und den Betreuungszustand der Leistungsberechtigten mit deren Zustimmung in Augenschein zu nehmen.

Der Leistungserbringer und das zur Leistungserbringung eingesetzte Personal haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Betretungsrechte des Satzes 1 Nummer 1 erster Halbsatz und Nummer 2 insoweit eingeschränkt.

Nach § 8 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460), das zuletzt

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 714) geändert worden ist, wird folgender § 8a eingefügt:

„**§ 8a Gewaltschutz in Werkstätten**

(1) Für Träger von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 Absatz 1 Satz 1 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gelten die Regelungen nach § 8 Absatz 1, 2 und 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Für das Meldeverfahren nach § 8 Absatz 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes ist das von dem für Eingliederungshilfe zuständige Ministerium festgelegte automatisierte Meldeverfahren zu nutzen.

(2) In anerkannten Werkstätten nach Absatz 1 hat eine Prüfung nach § 8 Absatz 1, die mindestens auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 sowie nach § 37a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bezogen ist, mindestens alle drei Jahre zu erfolgen. Die zuständigen Träger berichten dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium jährlich in Textform über die Zahl und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1: Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zu § 1

Die Vorschrift beschreibt den Zweck des Gesetzes und wird wegen der zentralen Bedeutung für die einzuhaltenden Anforderung an die Gefahrenabwehr vorangestellt. Die bereits im Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts und zur Änderung von Landesrecht vom 18.11.2008 (WTG 2008) in § 1 aufgeführten Bestimmungen, die der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Personen des Runden Tisches entnommen waren, bleiben dabei im Kern erhalten.

Nummer 1
Es wird herausgestellt, dass die Würde der in den Angeboten des WTG lebenden Nutzerinnen und Nutzern das oberste Gebot ist und Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter diese zu achten haben. Gleichzeitig gilt der besondere Schutz auch für die Rechte, Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer einschließlich der Belange wie kulturelle, religiöse Bedürfnisse, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität sowie die individuelle Lebensgestaltung. Zudem wird klargestellt, dass das Gesetz dem Auftrag nachkommt, die Inhalte der Konvention der Organisation der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen in Verbindung mit dem Inklusionsgrundsätzegesetz Nordrhein-Westfalen umzusetzen. Dies dient dazu, ein lebensfreundliches Umfeld zu schaffen und zu erhalten.

Aus diesen Kernelementen entsteht für die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter die Verpflichtung, ihre Angebote für die Nutzerinnen und Nutzer nach diesen Grundsätzen vorzuhalten und zu sichern. Sie haben daher sowohl die Aufgabe als auch die Pflicht, die Angebote nach den Maßstäben des WTG auszurichten.

Nummer 2
Ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen sollen ihr Lebensumfeld aktiv mitgestalten können. Dies erfolgt durch die Mitwirkung und Mitbestimmung, die in den jeweiligen Angeboten vorhanden sein müssen. Von den Leistungsanbieterinnen und Leitungsanbietern sind Möglichkeiten der Information, Beratung und Mitsprache durch die Nutzerinnen und Nutzer aktiv zu unterstützen sowie Strukturen hinsichtlich der Mitwirkung und Mitbestimmung zu schaffen und regelmäßig einzuhalten.

Nummer 3
Die Gefahr von Benachteiligungen ist bei den genannten Personengruppen besonders ausgeprägt, da es sich um vulnerable Bevölkerungsgruppen handelt, die ein hohes Schutzbedürfnis haben. Das Wohn- und Teilhabegesetz dient deswegen dazu, die Betroffenen vor jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Vernachlässigung und Missbrauch zu schützen.

Nummer 4
Die Regelung stellt die besondere Bedeutung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für das Gesetz und deren Anwendung heraus. Entscheidend ist, dass Teilhabe gelebt wird. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen daher die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben der Nutzerinnen und Nutzer sicherstellen.

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen ein Leben nach ihren Wünschen und unter Wahrung ihrer Freiheitsrechte zu ermöglichen. Damit ist der Auftrag verbunden, den betroffenen Personen ein selbstbestimmtes Leben in Würde zu gewähren. Es kommt daher darauf an,

dass im täglichen Leben in den Angeboten nach § 2 Absatz 1 die Anforderungen berücksichtigt und deren Wirkungsabsichten tatsächlich realisiert werden.

Zu § 2

Absatz 1
Für den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes wurden alle Angebote des WTG in einem Absatz zusammengeführt. Die Angebote sind in gesonderten Kapiteln im besonderen Teil legal definiert, so dass sich aus diesen entsprechenden Erläuterungen der Geltungsbereich der Angebote erschließt. Die in Anspruch genommenen Leistungen in den Angeboten müssen jeweils entgeltlich erbracht werden.

Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die mit der letzten WTG-Novelle, die am 5. April 2022 beschlossen wurde, insbesondere zur Regelung des Gewaltschutzes neu in den Geltungsbereich einbezogen wurden, werden vor dem Hintergrund der weiteren rechtlichen Entwicklungen nicht mehr vom Geltungsbereich umfasst. Bereits am 10. Juni 2021 trat § 37a SGB IX in Kraft. Mit ihm wurde eine bundesweite Gewaltschutzpflicht für alle Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe – einschließlich der Werkstätten – eingeführt, die inzwischen Wirkung entfaltet hat. Werkstätten sind verpflichtet, Gewaltschutzkonzepte zu erstellen und geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen. Entsprechende Konzepte liegen inzwischen für alle Angebote der Eingliederungshilfe vor. Die Eingliederungshilfeträger (Rehabilitationsträger) haben darauf hinzuwirken, dass die Leistungserbringer ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen. Ergänzend enthält § 128 Absatz 1 SGB IX eine Regelung für anlassbezogene Prüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe. Mit dem AG-SGB IX NRW geht das Land NRW über die Regelung im Bundesrecht hinaus und verpflichtet die Leistungsträger dazu, zusätzlich zu den Anlassprüfungen regelmäßige anlassunabhängige Qualitätsprüfungen durchzuführen. Die Regelung trat parallel zum novellierten WTG zum 1. Januar 2023 in Kraft. Damit existiert über die beiden Landschaftsverbände als öffentliche Träger staatlicher Aufgaben bereits ein umfassendes und konsistentes Prüfungsregime.

Die aktuelle Gleichzeitigkeit von Bundes- und Landesregelungen führt gegenwärtig zu Überschneidungen beziehungsweise Doppelstrukturen und macht es erforderlich, die verschiedenen Prüfmöglichkeiten zielgerichtet und verhältnismäßig (auch mit Blick auf die Unterschiedlichkeit der im WTG geregelten Leistungsangebote) weiterzuentwickeln. Werkstätten sind anders als Wohnangebote keine Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderung dauerhaft leben. Über eine Anpassung im AG-SGB IX NRW und einen dortigen Verweis auf die Gewaltschutzregelungen im § 8 WTG wird künftig sichergestellt, dass der hohe Gewaltschutzstandard und auch die bestehende Meldepflicht von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen an die Monitoring- und Beschwerdestelle aufrechterhalten bleibt.

Absatz 2
Die Regelung wird im Wesentlichen aus dem Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen (WTG 2014) übernommen. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind auch zukünftig Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie unterliegen nach § 45 SGB VIII der Erlaubnispflicht. Die Aufsicht ist gesetzlich geregelt. Entscheidend ist ausschließlich, dass die Einrichtungen unter die Regelung des § 45 SGB VIII fallen, nicht aber die Rechtsgrundlage der Leistungsgewährung dort (SGB VIII oder SGB XI).

Ebenfalls sind Krankenhäuser, Internate der Berufsförderungswerke und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 SGB V und des § 15 SGB VI aus dem

Geltungsbereich des WTG ausgenommen, da der Aufenthalt in diesen Einrichtungen regelmäßig auf eine begrenzte Zeit ausgerichtet ist.

Genannt werden zudem auch die Leistungen zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI. Der Ausschluss dient der Klarstellung hinsichtlich der Reichweite der Betreuungsleistungen für die Pflege nach § 3 WTG. Zumal durch die Einführung der neuen Begrifflichkeit „Unterstützungsleistungen“ für die Menschen mit Behinderungen eine Verwechslung oder eine Ausweitung des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden soll.

Zu § 3

Die Vorschrift richtet sich weitgehend an den bisherigen Begriffsbestimmungen aus. Aufgrund der Neustrukturierung des Gesetzes mit speziellen Regelungen für die jeweiligen Einrichtungsarten sind Begriffsbestimmungen teilweise in die einrichtungsbezogenen Kapitel überführt worden. Neu eingeführt wird der Begriff der Unterstützung für die Wohnangebote der Eingliederungshilfe, um sie von den Angeboten der Betreuung im Bereich der Pflege abgrenzen zu können.

Absatz 1
Der Begriff der Pflege wird weiterhin aus dem SGB XI abgeleitet und betrifft Pflege (vgl. insbesondere §§ 41, 42, 43 SGB XI) bzw. körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen (vgl. § 36 SGB XI) aufgrund von Pflegebedürftigkeit, § 14 SGB XI; der Begriff der sozialen Betreuung ist im WTG legal definiert. Die Begriffe Betreuung und Betreuungsleistungen werden durch das Wort „Wohnangebote“ ergänzt. Damit wird klargestellt, dass die Begriffe keine Anwendung im Angebot „ambulante Dienste“ finden. Ebenfalls nicht umfasst von der Betreuung sind die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI.

Absatz 2
Der Begriff der Unterstützung kennzeichnet im Gesetz jeweils die Erbringung von Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe und leitet sich aus dem SGB IX insoweit ab, als dass Menschen mit Behinderung das Recht auf die volle und wirksame Teilhabe haben. Mit dem Begriff soll ausgedrückt werden, dass die Menschen mit Behinderung durch Unterstützung möglichst selbstbestimmt nach ihren Vorstellungen leben können.

Absatz 3
Die Definition der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter bezieht sich auf sämtliche Angebote nach dem WTG. Entscheidend ist, dass die Leistungen angeboten werden. Es reicht demnach aus, wenn die Nutzerinnen und Nutzer die Leistungsangebote annehmen können. Der Begriff umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen. Die Einordnung einer Person als „Leistungsanbieterin/Leistungsanbieter“ alleine hat noch keine konkreten Folgen, da sie zunächst nichts über die zu stellenden Anforderungen an die jeweilige Person aussagt.

Absatz 4
Der Begriff der Nutzerinnen und der Nutzer richtet sich am bisherigen Recht aus. Danach sind dies ältere, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen, die Betreuungsleistungen oder Unterstützungsleistungen erhalten. Dies ist relevant für die Angebote, in denen sich der Geltungsbereich überhaupt eröffnet.

Absatz 5
Die Vorschrift wird aus dem bisherigen Recht übernommen und gilt unverändert fort. Beschäftigte sind weiterhin grundsätzlich alle Personen, die im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind. Sofern das entgeltliche Beschäftigungs-

verhältnis nicht zur Leistungsanbieterin oder zum Leistungsanbieter besteht, wie beispielsweise im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung, gilt dies nur, wenn betreuende oder unterstützende Tätigkeiten ausgeübt werden. Damit fallen beispielsweise Pflegekräfte, die als "Leih-Arbeitnehmerinnen oder -Arbeitnehmer" tätig sind, unter den Beschäftigtenbegriff. Nicht darunter fallen beispielsweise ehrenamtlich tätige Person oder Handwerkskräfte, weil diese keine Betreuung oder Unterstützung im Sinne dieses Gesetzes ausüben. Sie werden aber vom Gesetz erfasst, wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis zur Leistungsanbieterin oder zum Leistungsanbieter stehen (zum Beispiel eigenes Küchenpersonal). An diese Beschäftigten sind die fachlichen und persönlichen Anforderungen dieses Gesetzes zu stellen.

Absatz 6
Die Fachkraftdefinition muss unterschiedliche Anforderungen in der Pflege oder der Eingliederungshilfe erfüllen. Teilweise sind auch bundesrechtliche Vorgaben maßgebend. Eine allgemein geltende Definition ist daher nicht mehr zielführend. Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen finden sich Begriffsbestimmungen in den einrichtungsbezogenen Kapiteln im Besonderen Teil des Gesetzes, soweit dies erforderlich ist und nicht bereits anderweitige Regelungen bestehen, die maßgeblich sind. Weitere Bestimmungen zur Fachkräfteeinordnung finden sich ansonsten in der Durchführungsverordnung zum WTG.

Eine übergreifende Begriffsbestimmung ist daher nur noch für die Hauswirtschaftsfachkraft erforderlich. Um als solche im Rahmen des Gesetzes angesehen zu werden und die Voraussetzungen zu erfüllen, ist der Abschluss einer dreijährigen Ausbildung oder eines Studiums erforderlich. Dabei müssen besondere Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich der Organisation und Planung der hauswirtschaftlichen Versorgung sowie der Einhaltung von Hygieneanforderungen vermittelt werden. Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst dabei insbesondere die Bereiche der Ernährung und Verpflegung sowie der Reinigung und Wäscheversorgung der Nutzerinnen und Nutzer. Hauswirtschaftsfachkraft kann beispielsweise eine Hauswirtschaftsmeisterin/ein Hauswirtschaftsmeister, eine Köchin/ein Koch, eine staatlich geprüfte Wirtschafterin oder Betriebsleiterin oder ein staatlich geprüfter Wirtschafter oder Betriebsleiter mit einer entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung sein.

Absatz 7 und 8
Die in den Absätzen aufgeführten Definitionen zu Mitwirkung und Mitbestimmung werden aus dem WTG 2014 übernommen und gelten unverändert fort. Während die Mitwirkung im Wesentlichen Informations- und Anhörungsrechte umfasst, handelt es sich bei der Mitbestimmung um eine echte Mitentscheidung. Näheres – insbesondere zum Umfang der Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte - ergibt sich aus der Durchführungsverordnung zum WTG.

Zu § 4

Die vormaligen Regelungen zu den allgemeinen Anforderungen wurden teilweise neu strukturiert und finden sich nun im Besonderen Teil unter den spezifischen Kapiteln wieder. Das gilt insbesondere für die gesetzlichen Bestimmung für das Personal. Damit wird man den unterschiedlichen Anforderungen, die teilweise durch das Leistungsrecht vorgegeben werden, gerecht.

Absatz 1
In dem Absatz werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, inhaltlich ist damit keine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht verbunden. Die Vorschrift konkretisiert weiterhin das Selbstbestimmungsrecht der Nutzerinnen und Nutzer für die Planung und Durchführung der Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsprozesse. Es gilt, das Selbstbestimmungsrecht zu stärken.

Absatz 2
Die Vorschrift verpflichtet die Leistungsanbieterinnen und Leitungsanbieter, die dem jeweiligen Stand entsprechenden fachlichen und wissenschaftlichen Standards einzuhalten. Die entsprechenden Standards orientieren sich stets an den jeweiligen Angeboten, in denen sie zur Anwendung kommen. So richten sich beispielsweise die Anforderungen an die Pflege nach § 112ff. SGB XI. Soweit eine Weiterentwicklung von fachlichen Standards Änderungen baulicher Art erfordern würde, ist der bauliche Bestandsschutz im Rahmen einer Abwägung, ob eine Änderung verlangt werden kann, zu beachten. Soweit dieses oder ein anderes Gesetz dies nicht ausdrücklich vorsieht (z.B. Einzelzimmerquote), können außerhalb ohnehin anstehender Modernisierungs-/Instandhaltungsarbeiten grundsätzlich keine (kostenmäßig) wesentlichen Änderungen an einem einmal rechtmäßig hergestellten Baukörper verlangt werden.

Angebote und Leistungen müssen barrierefrei sein. Die Barrierefreiheit ist in § 4 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207) geändert worden ist, mit Bezug auf die UN-BRK definiert worden.

Absatz 3
Absatz 3 übernimmt im Grundsatz die Regelung zur Zuverlässigkeit aus dem bisherigen Recht. Danach müssen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter die für den Betrieb eines Angebotes nach diesem Gesetz erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Damit soll verhindert werden, dass offensichtlich ungeeignete Personen in Macht- und Kontrollpositionen gegenüber pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen gelangen.

Der Begriff der Zuverlässigkeit ist an § 35 Absatz 1 Gewerbeordnung angelehnt und durch die hierzu erfolgte Rechtsprechung bestimmt. Zuverlässig ist danach, wer nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das von ihr oder ihm betriebene Angebot in Zukunft ordnungsgemäß betreiben wird. Das Angebot wird nicht ordnungsgemäß betrieben, wenn die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter nicht willens oder in der Lage ist, die für den Betrieb maßgeblichen Rechtsvorschriften einzuhalten. Dazu gehören insbesondere auch die Beachtung von Ausbildungsvorschriften und die einschlägigen Regelungen der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung. Erforderlich ist eine Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung des früheren Verhaltens der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters.

Satz 2 verpflichtet die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, auf die Sicherstellung des Gesetzeszwecks, wie er in § 1 zum Ausdruck kommt, zu achten.

Absatz 4
Die Verpflichtung zur Implementierung eines Qualitätsmanagements ist weiterhin erforderlich und wird aus dem bisherigen Recht weitgehend übernommen. Die Auswahl des konkreten Qualitätsmanagementsystems obliegt dabei der Entscheidung der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters.

Allerdings wird die Regelung um einen Satz 2 ergänzt. Die Voraussetzungen sollen nicht über Anforderungen hinausgehen, die eine Leistungsanbieterin oder ein Leistungsanbieter aufgrund eines Versorgungsvertrags nach § 72 SGB XI zu erfüllen hat. Für den Vertragsabschluss ist ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement verpflichtend einzuführen und weiterzuentwickeln. Die Überprüfung erfolgt durch die Prüfinstitutionen (§ 114 SGB XI) im Rahmen der im Pflegeversicherungsrecht festgelegten Qualitätsprüfungen. Aufgrund der leistungsrechtlichen Vorgabe ist die Vorlage eines weitergehenden Konzeptes nach dem WTG nicht mehr erforderlich. Sofern bei einer Prüfung eines Angebots durch die zuständige

WTG-Behörde sich allerdings Anzeichen für eine Mängelfeststellung ergeben sollten, kann die Behörde auch die Vorlage der Unterlagen zum Qualitätsmanagement verlangen. Bestehende Konzepte genießen Bestandsschutz.

Absatz 5
Nach Absatz 5 ist ein ausreichender Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor Infektionen sicherzustellen. Mit der Formulierung soll gewährleistet werden, dass der Infektionsschutz dem Grad der Gefährdung der das jeweilige Angebot nutzenden Personen entspricht. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen im erforderlichen Umfang dafür Sorge tragen, dass ein vermeidbares Infektionsrisiko für Nutzerinnen und Nutzer tatsächlich ausgeschlossen wird ohne dabei jedoch klinische Bedingungen herstellen zu müssen. Für einen Schutz der Nutzerinnen und Nutzer entscheidend ist insoweit auch, dass die Beschäftigten die Hygieneanforderungen einhalten. Bei der Überprüfung dieser Anforderungen sollen sich die WTG-Behörden intern mit den Gesundheitsämtern abstimmen, um Doppelprüfungen zu vermeiden.

Absatz 6
Zur Gewährleistung der angemessenen Palliativversorgung und zur Deckung des damit verbundenen besonderen Bedarfs der Nutzerinnen und Nutzer ist in bestimmten medizinischen Bedarfskonstellationen eine die Regelkompetenz von Wohneinrichtungen und Pflegefachkräften übersteigende spezialisierte palliative Versorgung weiterhin erforderlich. Um diese zu gewährleisten bedarf es - über die diesbezügliche Sensibilisierung der Beschäftigten hinaus - der Verfügbarkeit einer spezialisierten Palliativversorgung (SAPV) nach dem Fünften Abschnitt des SGB V. Es bleibt den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern überlassen, ob sie die an diesen Maßstäben auszurichtende Palliativversorgung auf der Grundlage eines gesonderten Leistungsvertrages nach dem SGB V zu Lasten der SGB V-Kostenträger durch eigenes Personal erbringen oder durch Kooperationen mit Angeboten der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung ermöglichen. Der Sicherstellungsauftrag der nach dem SGB V verpflichteten Stellen bleibt unberührt.

Absatz 7
Inhaltlich wird die Bestimmung aus dem bisherigen Recht weitgehend übernommen. Nach der Regelung müssen alle Beschäftigten die persönliche und fachliche Eignung besitzen. Der Begriff der Beschäftigten ist in § 3 Absatz 4 legaldefiniert. Die fachliche Eignung kann angenommen werden bei Fachkräften, im Übrigen muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Beschäftigten die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten besitzen. Bei den Nichtfachkräften setzt dies nicht regelmäßig eine institutionalisierte Ausbildung voraus, sondern es kann auch eine qualifizierende Fortbildung oder eine entsprechende Anleitung genügen.

Die persönliche Eignung wird in der Durchführungsverordnung konkretisiert. In jedem Fall müssen die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von der persönlichen Eignung überzeugen. Dabei legen sie die Art und Frequenz dieser „regelmäßigen Überzeugung“ mit Blick auf die jeweiligen Beschäftigten begründet selbst fest.

Das gilt grundsätzlich auch für den Verweis auf das Fort- und Weiterbildungskonzept nach § 4 Absatz 4. Danach bezieht sich die Sicherstellung der fachlichen Eignung auf Betreuungs- und Unterstützungsleistungen. Allerdings führt die Verweisung jetzt dazu, dass zu beachten ist, ob ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI besteht, da in diesen Fällen leistungsrechtlich bereits eine Umsetzung des Fort- und Weiterbildungskonzepts vorgegeben ist und dieses grundsätzlich nach diesem Gesetz nicht mehr geprüft werden muss außer es besteht ein konkreter Anlass zur Sicherstellung des Gesetzeszwecks.

Die fachliche Eignung muss insbesondere auch Kenntnisse zum Gewaltschutz im Sinne des § 8 umfassen.

Zu § 5

Die Regelung orientiert sich weitgehend am bisherigen Recht und nennt konkrete Vorschriften zur Förderung der Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft. Die Regelung steht im Spannungsfeld zwischen ordnungsrechtlichem Schutz der Rechte der Nutzerinnen und Nutzer und der Rücksicht auf mögliche leistungsrechtliche Vorgaben, die die Leistungsanbieterinnen und Leitungsanbieter zur erfüllen haben. Das gilt insbesondere für Rechte der Nutzerinnen und Nutzer, die sich aus der bestehenden gesamtstaatlichen Rechtsordnung ergeben, wie beispielsweise der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese Rechte der Nutzerinnen und Nutzer gilt es, auch ordnungsrechtlich zu schützen. Sofern das Leistungs- und das Ordnungsrecht zu widersprüchlichen Ergebnissen kommen, sind diese im Dialog der Institutionen aufzulösen.

Bei den Bestimmungen des § 5 geht es sowohl um die Teilhabe im konkreten Umfeld der dort benannten Angebote nach dem WTG als auch um digitale Angebote.

Absatz 1
Der attraktiven Einbindung der Angebote des WTG hinsichtlich der Teilhabehabemöglichkeiten am Leben in der Gesellschaft ins nähere Lebensumfeld kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Dabei können alle gesellschaftlichen Gruppen im Nahbereich der Angebote des WTG einbezogen werden. Die jeweiligen leistungsrechtlichen Vereinbarungen sind zu beachten. Es wird jetzt klargestellt, dass die Unterstützung und Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für die Angebote der Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot, die Wohngemeinschaften und die Gasteinrichtungen relevant ist. Allerdings ist dabei stets zu beachten, dass die Anforderungen an die Teilhabe nur im Rahmen der Möglichkeiten der jeweiligen Angebote zu berücksichtigen sind.

Absatz 2
Die Vorschrift nennt beispielhaft Bereiche der Teilhabeförderung. Nummer 1 betont die Bedeutung der Kooperation, unter anderem mit Angehörigen, innerhalb der jeweiligen Angebote. Diese Kooperation wird in stationären Einrichtungen anders ausgeprägt sein als in ambulanten Angeboten. Nach Nummer 2 soll das Grundbedürfnis betreuungsbedürftiger Menschen nach einer sinnvollen Beschäftigung und der Einbindung in die Gemeinschaft gefördert werden. Nach Nummer 3 ist über Veranstaltungen und Aktivitäten im Stadtteil, die für die Nutzerinnen und Nutzer von Interesse sind, zu informieren. Wie dies geschieht, obliegt grundsätzlich der Entscheidung der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters, muss sich aber an den Fähigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer ausrichten. Aus der Verpflichtung zur Unterstützung und Förderung folgt beispielsweise auch die Verpflichtung, einen Fahrdienst und erforderlichenfalls eine Begleitung zu organisieren. Dies gilt auch für die Wahrnehmung auswärtiger Termine nach Nummer 4. Solche Termine sind insbesondere Familienfeiern oder Feiern im Freundeskreis, Besuche bei Ärztinnen und Ärzten und bei Behörden. Durch die Nummer 5 wird die Wichtigkeit von Beiräten und Mitwirkungsgremien für die Teilhabe betont.

Durch das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. April 2022 (WTG 2023) wurde die Erstellung eines Konzepts eingeführt. Auf die Verpflichtung eines besonderen Konzepts wird mit der Neuregelung verzichtet. Vielmehr reicht es aus, wenn die Umsetzung der in Absatz 2 formulierten Ziele in Textform dargestellt werden.

Wo und in welcher Form dies geschieht, bleibt den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern überlassen.

Absatz 3
Der Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer in den Angeboten des WTG an der Wahrnehmung digitaler Teilhabemöglichkeiten ist aktuell bereits vorhanden und wird in den kommenden Jahren immer mehr zunehmen. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Wohnangeboten müssen daher in allen Individual- und Gemeinschaftsbereichen ihrer Angebote über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines elektronischen Medienzugangs verfügen. Der Zugang muss durch die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sichergestellt werden und darf nicht auf die Nutzerinnen und Nutzer übertragen werden (z.B. durch individuelle mobile Lösungen). Eine ausreichende und möglichst gleiche Qualität des Zugangs sollte gewährleistet sein. Die Anforderung ist auf die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen beschränkt. Ein Zurverfügungstellen von Endgeräten ist nicht von der Bestimmung umfasst. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Durchführungsverordnung.

Zu § 6

Die Bestimmungen zu den Informationspflichten und zum Beschwerdeverfahren werden aus dem bisherigen Recht weitgehend übernommen. Der ordnungsrechtlich zu überwachende Anspruch, der sich aus den Regelungen des § 6 ergibt, dient der präventiven Gefahrenabwehr und ist weiterhin erforderlich. Er tritt neben gleichgelagerte zivilrechtliche Ansprüche.

Absatz 1
Während Nummer 1 allen Interessierten ein Recht auf umfassende Information bezüglich der einschlägigen Leistungsangebote des WTG gibt, sieht Nummer 2 die Leistungsanbieterin beziehungsweise den Leistungsanbieter in der Pflicht, die Nutzerinnen und Nutzer über alle bestehenden Beschwerdemöglichkeiten in Kenntnis zu setzen. Die Information ist dabei ausdrücklich auf externe Beschwerdestellen ausgerichtet.

Nummern 3 und 4 sehen unterschiedliche Arten der Bereitstellung von Prüfberichten der WTG-Behörden vor. Nach Nummer 3 muss der Prüfbericht an sichtbarer Stelle ausgehängt oder ausgelegt sein. Nach der bisherigen Rechtslage musste es sich um eine gut sichtbare Stelle handeln, was oftmals in der Prüfungspraxis zu Auslegungsschwierigkeiten führte. Gerade bei Wohngemeinschaften gab es Probleme, die Vorgabe zu erfüllen. Diesem Anliegen wurde Rechnung getragen, so dass es jetzt ausreicht, wenn der Prüfbericht an einer für die Nutzerinnen und Nutzer sichtbaren Stelle ausgelegt wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, um welche Personengruppe es sich im jeweiligen Angebot handelt. In Nummer 4 wird die Bereitstellung der Prüfberichte von Angeboten nach § 2 Abs. 1 WTG in Kopie zeitgemäß ergänzt und ist zukünftig auch in elektronischer Form digital möglich.

Nummer 5 sieht neben dem Einsichtsrecht in die Dokumentation weiterhin die kostenlose Bereitstellung der im Einzelfall erforderlichen Teile der Dokumentation in Kopie oder in einem digitalen Format vor.

Absatz 2
Die Regelungen in Absatz 2 verpflichten die Leistungsanbieterin oder den Leistungsanbieter wie bisher, ein wirksames Beschwerdemanagement vorzuhalten und sicherzustellen. Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen auf ihr Beschwerderecht einschließlich der Erreichbarkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde hingewiesen werden. Darüber hinaus muss für die Bearbeitung der Beschwerden eine verantwortliche Person benannt und gleichzeitig eine angemessene Bearbeitungsfrist bestimmt werden. Die Beschwerden und die Art ihrer

Erledigung müssen dokumentiert werden; diese Dokumentation gehört zu den Unterlagen, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen sind.

Zu § 7

Die Regelung aus dem bisherigen Recht wird übernommen. Sie gilt seit dem WTG 2014, orientierte sich aber schon damals am Bundesrecht und der Regelung in § 10 WTG 2008.

Absatz 1
Der Leistungsanbieterin, dem Leistungsanbieter sowie den Beschäftigten ist es untersagt, sich von oder zu Gunsten von Nutzerinnen und Nutzern Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen, die über das vereinbarte Entgelt hinaus gehen. Sinn der Vorschrift ist es, zu verhindern, dass einzelne Nutzerinnen und Nutzern wegen der Zahlung von zusätzlichen Beträgen begünstigt oder benachteiligt werden oder dass die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz von zusätzlichen Zahlungen abhängig gemacht wird. Sinn der Vorschrift ist damit auch ein Schutz der Testierfreiheit.

Ein Verstoß liegt insbesondere immer dann vor, wenn die Einrichtung die Aufnahme oder die Erbringung bestimmter Leistungen von einer Geld- oder geldwerten Leistung einer Nutzerin oder eines Nutzers abhängig macht oder sich im Zusammenhang mit der Aufnahme eine solche Leistung versprechen lässt, die über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinausgeht (z. B. durch Erheben einer Bearbeitungsgebühr o. ä.). Das gilt nicht, wenn die Leistungen nur geringfügig sind und anlassbezogen, beispielsweise auf Grund eines Geburtstages, erfolgen. Eine Leistung ist nur dann geringfügig, wenn sie einen Wert von maximal 25 Euro nicht übersteigt. Hier wird eine Gefährdung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig nicht vorliegen.

Absatz 2
Eine Ausnahme vom Annahmeverbot gilt für so genannte Finanzierungsbeiträge, also Darlehen, die im Zusammenhang mit der Überlassung eines Platzes von der Nutzerin oder dem Nutzer gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Rückzahlung angemessen abgesichert ist, was neben einer zumindest die Inflation ausgleichenden Verzinsung auch Sicherungen für den Fall einer Insolvenz beinhaltet.

Absatz 3
Die Vorschrift enthält eine weitere Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot des Absatzes 1. Danach sind Spenden an gemeinnützige (im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zulässig. Voraussetzung ist, dass die Spende nicht zu einer Benachteiligung oder günstigeren oder weniger günstigen Behandlung einer Nutzerin oder eines Nutzers führt. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat dies nachzuweisen. Sowohl die Einnahme der einzelnen Spenden und deren Verwendung als auch das Verfahren zur Spendeneinnahme sind zu dokumentieren. Damit soll eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung einzelner Nutzerinnen oder Nutzer ausgeschlossen werden. Verfügungen von Todes wegen fallen daher unter den Spendenbegriff.

Absatz 4
Die zuständige Behörde hat das Recht, Ausnahmen von dem Verbot zuzulassen. Dabei wird sie prüfen, ob die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer nicht gefährdet und insbesondere ihre Freiheit zur Willensentschließung nicht durch die Leistungsanbieterin, den Leistungsanbieter oder Beschäftigte beeinträchtigt werden. Die Ausnahmegenehmigung muss vor der Leistungsgewährung erteilt werden.

Zu § 8

Absatz 1

Der Schwerpunkt des WTG in 2023 lag in der Stärkung des Gewaltschutzes, insbesondere der Gewaltprävention. Die aufgrund dieser Änderung des Gesetzes verpflichtend zu entwickelnden Konzepte zur Gewaltprävention mit ihren Interventionsstrategien und Interventionskonzepten haben maßgeblich dazu beigetragen, alle Beteiligten zu sensibilisieren und den Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form von Gewalt in der täglichen Praxis zu stärken. Dieser Ansatz hat sich in der Praxis bewährt und wird mit dieser Neufassung des Gesetzes konsequent weiterverfolgt. Dabei zeichnet sich dieser präventive Ansatz insbesondere durch den gesetzlichen Auftrag zur Vermeidung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen und Unterbringungen aus.

Zur Entbürokratisierung trägt bei, dass die bisher erforderlichen Konzepte unter Beibehaltung der bewährten Inhalte nun in einem Konzept gebündelt werden und separate Konzepte nicht mehr erforderlich sind. Damit kommt diese Regelung vielfachen Anregungen aus der Praxis nach. Dabei ist weiterhin die Möglichkeit der adressatengerechten Mitwirkung der Interessenvertretungsgremien vorzusehen. Adressatengerecht bedeutet dabei insbesondere, vorliegende Beeinträchtigungen oder Einschränkungen bei der Ausübung der Mitwirkung zu berücksichtigen. Hierzu kann beispielsweise zählen, einfache Sprache zu nutzen, einen ausreichenden persönlichen Austausch zu ermöglichen, Gebärdensprache oder Übersetzungen anzubieten.

Der präventive Teil des Gewaltschutzkonzeptes soll Maßnahmen enthalten, wie die Beschäftigten für das Thema zu sensibilisieren sind, um so einen respektvollen Umgang miteinander in den Angeboten des WTG zu pflegen und auf Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer einzugehen.

Die konsequente Weiterverfolgung des präventiven Ansatzes erfordert zudem eine differenzierte Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte, um den Vorgaben von Art. 16 UN-BRK und Art. 4 der Istanbul-Konvention vollumfänglich gerecht zu werden. Das verpflichtende Gewaltschutzkonzept muss daher spezifische Strategien gegen geschlechtsspezifische Gewaltformen beinhalten, wobei die Begrifflichkeiten der physischen, sexualisierten und psychischen Gewalt im Sinne des § 2 Abs. 1 GewaltHG als Maßstab dienen. Da die stationären Angebote für die Nutzerinnen den geschützten Rückraum ihrer privaten Lebensführung bilden, ist die Adressierung geschlechtsspezifischer Gewalt zudem als notwendiges Äquivalent zum Schutz vor häuslicher Gewalt gemäß § 2 Abs. 2 GewaltHG im institutionellen Kontext zu verstehen. Durch die Verpflichtung zur regelmäßigen Schulung und Dokumentation wird sichergestellt, dass die Sensibilisierung für diese spezifischen Gefährdungslagen fester Bestandteil der täglichen Praxis und der behördlichen Überprüfung bleibt. Damit wird der Schutzauftrag des WTG insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen gestärkt und eine wirksame Prävention sexualisierter Machtmissbräuche innerhalb der Einrichtungen gesetzlich verankert.

Für den Fall, dass es in einem Angebot zu einem Gewaltvorfall kommt, sind Interventionsmaßnahmen in dem Konzept darzustellen. Dabei geht es insbesondere darum, wie ein sensibles Handeln in der konkreten Situation sichergestellt werden kann, das sich auf alle Beteiligten belastbar und nachhaltig auswirkt.

In dem Konzept ist weiterhin zu beschreiben, wie freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringungen vermieden werden können. Ziel ist, ein verantwortliches Abwägen von Sicherheit als Selbst- und Fremdschutz zu gewährleisten und dem

Bedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer nach Bewegungs- und Selbstbestimmungsfreiheit gerecht zu werden.

Regelungen zur Trennung zwischen Anordnung und Überwachung der Durchführung sind nach Satz 2 nur noch dann erforderlich, wenn im Rahmen der Angebote des Wohn- und Teilhabegesetzes freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringungen tatsächlich zur Anwendung kommen. Um das 4-Augenprinzip bei der Durchführung der Maßnahmen und Unterbringungen zu gewährleisten, ist im Konzept eine Trennung von Anordnung und Überwachung vorzunehmen.

Unter Anordnung der Maßnahme oder Unterbringung ist dabei die Entscheidung über die und Einleitung der Durchführung jeder einzelnen Maßnahme oder Unterbringung zu verstehen, die von einer richterlichen Genehmigung gedeckt sein muss.

Die Anordnung und die regelmäßige Überwachung der Durchführung der Maßnahmen oder Unterbringungen sind jeweils durch mindestens eine Fachkraft oder sonstige Beschäftigte, die zu freiheitsbeschränken und freiheitsentziehenden Maßnahmen und Unterbringungen qualifiziert geschult wurden, sicherzustellen.

Werden in den Angeboten 5- und 7-Punkt-Fixierungen durchgeführt, sind die Besonderheiten des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (BVerfG, AZ: 2 BvR 309/15, BVerfGE 149, 293 – 345) zu beachten.

Die Beschäftigten in den Angeboten des WTG sind hinsichtlich der im Konzept zum Gewaltschutz dargestellten Inhalte und deren praktischen Umsetzung nach Satz 3 zu schulen. Dies ist zu dokumentieren.

Für die Dokumentation finden die Regelungen des § 10 entsprechende Anwendung (Satz 4).

Das Konzept zum Gewaltschutz ist nach Satz 5 von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern mit den Mitwirkungsgremien adressatengerecht zu erstellen und zu beraten sowie regelmäßig zu evaluieren. Zudem ist es den Nutzerinnen und Nutzern gegenüber bekannt zu machen. Dabei ist insbesondere die Vermeidung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen und Unterbringungen zu berücksichtigen und abzuwägen. Als Ansatzpunkte sind beispielhaft der „Werdenfelser Weg“ oder das „Redufix-Konzept“ zu nennen, die praxisgerecht angepasst weiterentwickelt werden und langfristig zu einer vollständigen Vermeidung führen können.

Absatz 2
Die rechtlichen Regelungen zu den freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen und Unterbringungen sind stark vom Grundgesetz sowie von zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen geprägt. Muss eine Maßnahme oder Unterbringung durchgeführt werden und liegt keine Einwilligung vor, ist § 1831 BGB zu beachten. In diesen Fällen muss eine Maßnahme oder Unterbringung erforderlich sein und eine gerichtliche Genehmigung vorliegen, sofern keine Gefahr im Verzug vorliegt. In letzteren Fällen ist aber die gerichtliche Genehmigung nachzuholen. Sind die Voraussetzungen weggefallen, sind die Maßnahmen oder Unterbringungen zu beenden und ist dies gegenüber dem Gericht unverzüglich anzuzeigen. Grundsätzlich gilt, dass Maßnahmen und Unterbringungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind sowie vorab zu klären ist, ob sie nicht doch vermeidbar sind.

Ob eine Maßnahme oder Unterbringung erforderlich ist, ist auch im Falle einer Einwilligung zu beachten. Sofern die Nutzerin oder der Nutzer sie aufheben will, sind sie sofort zu beenden.

Neben den bereits dargestellten Besonderheiten bei 5- und 7-Punkt-Fixierungen durch das oben genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist die Nutzerin oder der Nutzer nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen lassen zu können (BVerfGE, aaO., Rn. 85). Die direkte Anwendung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts für 5- und 7-Punkt-Fixierungen ergibt sich aus § 31 BVerfGG.

Die jeweils durchgeführten freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen und Unterbringungen sind nach § 10 zu dokumentieren. Dabei sind insbesondere die richterlichen Genehmigungen oder Einwilligungen zu hinterlegen.

Die Einwilligungserklärung muss schriftlich erfolgen. Aus ihr müssen sich die Art der Maßnahme, der Grund der Anwendung und die Durchführung der Maßnahme ergeben. Während sich bei der Angabe des Grundes die Notwendigkeit der Maßnahme im konkreten Fall ergeben muss, ist bei der Durchführung der Zeitraum der Dauer der Anwendung der Maßnahme zu benennen, wobei es hier ausreicht, wenn allgemeine Angaben, wie beispielsweise nachts oder regelmäßig, verwendet werden. Die Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Eine Überprüfung muss unbedingt erfolgen, wenn sich der Gesundheitszustand der Nutzerin oder des Nutzers verändert.

Absatz 3
In den Angeboten des WTG sind die Nutzerinnen und Nutzer, die von einer freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahme oder Unterbringung betroffen sind, in regelmäßigen Abständen adressatengerecht auf die Möglichkeit der Einschaltung der Ombudsperson hinzuweisen. Art und Frequenz des Hinweises sind durch die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter selbst zu begründen und festzulegen. Liegt ein Bericht der Monitoring- und Beschwerdestelle nach Absatz 4 vor, sind die Ombudspersonen darüber zu informieren und ihnen ist der Bericht zur Verfügung zu stellen.

Absatz 4
Mit den Regelungen in diesem Absatz werden die Meldungen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen und Unterbringungen an die Monitoring- und Beschwerdestelle (MBS) deutlich vereinfacht. So ist nicht mehr jede einzelne Maßnahme oder Unterbringung an die MBS zu melden, sondern es erfolgt nur noch eine Meldung pro Person pro erfolgter Maßnahme pro Quartal.

Zu melden sind die vorliegenden Einwilligungen und gerichtlichen Genehmigungen sowie die Anzahl der Personen, bei denen eine freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahme oder Unterbringung im jeweiligen Quartal durchgeführt werden kann. Die Meldungen beziehen sich dabei auf die Art der Maßnahme oder Unterbringung. Unter die jeweilige gesetzliche Vorgabe fallen die Einwilligung und die betreuungsgerichtlichen Entscheidungen einschließlich der Fälle bei Gefahr im Verzug. Zu melden sind ebenso die jeweiligen tatsächlich durchgeführten Maßnahmen und Unterbringungen. Werden bei einer Person verschiedene Maßnahmen durchgeführt, sind diese gesondert aufzuführen.

Die Meldungen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben jeweils zum letzten Werktag eines Quartals an die MBS zu erfolgen.

Zu § 9

Die inhaltlichen Ausführungen aus dem bisherigen Recht zur Anzeigepflicht gelten grundsätzlich fort. Die Vorschrift enthält in Absatz 1 die Verpflichtung, den Betrieb eines Angebots nach § 2 zwei Monate vor der Aufnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss die nach diesem Gesetz

erforderlichen Angaben enthalten. Einzelheiten zur Anzeigeverpflichtung werden in der Durchführungsverordnung geregelt. Die bereitgestellte Datenbank ist dabei von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern zu nutzen (Absatz 2).

Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Nutzerinnen und Nutzer in Wohnangeboten mit Betreuungs- und Unterstützungsleistungen muss von der Leistungsanbieterin oder vom Leistungsanbieter nach Absatz 3 verlangt werden können, dass sie oder er sich bei einer geplanten vollständigen oder teilweisen Einstellung des Angebotes um die anderweitige Betreuung und Unterstützung der Menschen kümmert. Das bedeutet keine Sicherstellungsverpflichtung zur Anschlussversorgung, aber eine Verpflichtung jedenfalls zur Mitteilung bekannter Tatsachen an die zuständige Behörde, die für die weitere Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer relevant sind. Dabei kann die Beratung der zuständigen Behörde in Anspruch genommen werden. Hiervon unberührt bleibt die Beachtung zivilrechtlicher Anforderungen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch – hinsichtlich Tatbestände, Form und Fristen, Begründung, frühzeitigen Mitteilungen sowie insbesondere auch besonderer zivilrechtlicher Schutzpflichten (§ 241 Absatz 2 BGB).

Um eine Gefährdung der Nutzerinnen und Nutzer in den vorgenannten Angeboten bei einer drohenden Insolvenz oder einer sonstigen Unfähigkeit, die Anforderungen an den Betrieb des Angebotes zu erfüllen, zu vermeiden, wird der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter eine bußgeldbewährte Anzeigepflicht auferlegt (Absatz 4).

Im Kern bleibt die Meldepflicht nach Absatz 5 aus dem bisherigen Recht erhalten. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben besondere Vorkommnisse in den Angeboten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen. Die näheren Ausführungen, welche Sachverhalte als besondere Vorkommnisse gewertet werden und zu melden sind, werden in der Durchführungsverordnung geregelt.

Zu § 10

Absatz 1
Die Vorschrift übernimmt die Dokumentationspflichten aus dem bisherigen Recht. Die Dokumentation muss sich je nach Angebotstyp und Leistungsumfang erstrecken auf die tatsächliche Art der Nutzung, die Betreuung und die Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer einschließlich deren Versorgung mit Arzneimitteln und der Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, die Umsetzung von Konzepten, insbesondere zur Teilhabeförderung und zum Gewaltschutz, und die Verwaltung von Geldern. Aus der Dokumentation müssen auch Angaben über die Beschäftigten und ihre Aufgaben ersichtlich sein.

Eine Dokumentation, die den Grundsätzen der Dokumentation nach § 84 Absatz 5 und der §§ 112 und 113 SGB XI entspricht, genügt grundsätzlich den Anforderungen des § 10. Dies betrifft insbesondere eine Dokumentation nach dem sogenannten Strukturmodell zur Entbürokratisierung in der Pflegedokumentation, das nach den Maßstäben und Grundsätzen ausdrücklich die Anforderungen erfüllt und deren Anwendung durch das Land Nordrhein-Westfalen nachdrücklich befürwortet wird. Das gilt jedoch nicht für die Anforderungen dieses Gesetzes, die nicht von den Dokumentationen des SGB XI umfasst sind. Werden während einer Prüfung Mängel festgestellt, kann die WTG-Behörde Einsicht in die von der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter nach dem SGB XI vorzuhaltenden Unterlagen der Dokumentation verlangen.

Grundsätzlich gilt für alle Angebotstypen, dass, sofern die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter für andere Stellen als die zuständige Behörde Dokumentationsanforderungen erfüllen muss und die Dokumentation nicht älter als ein Jahr ist, dies nach Satz 3 zum

Nachweis der Erfüllung grundsätzlich ausreicht. Insofern wird die Zweckbindung der von den anderen Stellen vorgenommenen Datenerhebung erweitert, § 13 Absatz 1 Satz 2 DSG NW. Auch dies gebietet eine möglichst frühe Abstimmung mit anderen Prüfbehörden. Die Einzelheiten der Dokumentationsverpflichtung werden in der Durchführungsverordnung geregelt.

Absatz 2
Vorgaben zum Ort der Aufbewahrung der Dokumentation bleiben bestehen und werden nicht gegenüber dem bisher geltenden Recht verändert. Das schließt die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren für Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zur Dokumentation ein. Aus anderen gesetzlichen Regelungen können sich längere Fristen ergeben, die zu beachten sind. Die Aufzeichnungen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

Zu § 11

Absatz 1
Die Legaldefinition der Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (EULA) ergibt sich aus dem bisherigen Recht. Eine EULA dient nach Absatz 1 Nummer 1 dem Zweck, Nutzerinnen und Nutzern Wohnraum zu überlassen und eine umfassende Betreuung, Unterstützung und hauswirtschaftliche Versorgung anzubieten. Entscheidend für die Zweckbestimmung bleibt, dass die eben genannten Leistungen im Sinne einer Versorgungssicherheit in den Einrichtungen vorgehalten werden. Eine tatsächliche Inanspruchnahme sämtlicher angebotener Leistungen ist damit aber noch nicht verbunden.

Die zwingende Gewährleistung einer umfassenden Gesamtverantwortung ist maßgeblich für die Annahme einer EULA und dient dem Zweck der Abgrenzung zur anbieterverantworteten Wohngemeinschaft. Im Unterschied zu dieser ist für die EULA kennzeichnend, alle hauswirtschaftlichen Leistungen grundsätzlich verpflichtend als Teil des Leistungsangebots zu erbringen. Durch den Leistungsanbieter oder die Leistungserbringerin einer EULA erfolgt in diesem Sinne eine umfassende Gesamtversorgung, die zwingend und in der Regel untrennbar mit der Inanspruchnahme des Leistungsangebots verbunden ist. Zwar kann es in einer Wohngemeinschaft obligatorische Leistungen, insbesondere im Bereich Hauswirtschaft, geben, aber grundsätzlich kein verbindlich vorzuhaltendes umfassendes Leistungspaket.

Eine weitere Abgrenzung zur Wohngemeinschaft folgt mit dem Merkmal, dass die EULA in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig und frei in der Auswahl von neuen Nutzerinnen und Nutzern ist.

Dritte Voraussetzung für die Annahme einer Einrichtung mit umfassenden Leistungsangebot ist die Entgeltlichkeit, die mit der Inanspruchnahme des Leistungsangebots im Sinne einer Gesamtversorgung verbunden ist.

Der Begriff der EULA wird in Satz 2 definiert als organisatorisch selbstständige, an einem Standort befindliche überschaubare Einheit, die über eine einheitliche Leitungsstruktur und einheitliche Personalplanung verfügt. Die Überschaubarkeit kann in Einrichtungen mit zur Einrichtung gehörenden Außenwohngruppen gewahrt sein, wenn diese durch die Einrichtungsleitung in angemessener Zeit und mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind. Überregionale Einrichtungsverbünde können vor diesem Hintergrund nicht als überschaubar angesehen werden. Die Merkmale der EULA dienen auch der Abgrenzung zur Wohngemeinschaft, für die das gemeinschaftliche Leben innerhalb einer „Wohnung“ kennzeichnend ist.

Nach Satz 3 ist es unerheblich, ob die Leistungsangebote von verschiedenen Vertragspartnern erbracht werden. Es kommt auf den objektiven Zweck an und nicht auf die konkrete Vertragsgestaltung und die Vertragspartnerinnen und -partner.

Absatz 2
Der bisherige § 18 Absatz 2 wird übernommen. Es wird klargestellt, dass sich Einrichtungen der Eingliederungshilfe auch auf mehrere Standorte erstrecken können, wobei die Grundsätze des Absatz 1 gewahrt bleiben müssen, insbesondere die Überschaubarkeit, die einheitliche Leitungsstruktur und die einheitliche Personalplanung. Die Landschaft der besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist sehr heterogen, so dass es nicht möglich ist, einen einheitlichen Einrichtungsbegriff für die Eingliederungshilfe zu definieren. Die Regelung in Absatz 2 hat sich bewährt, um individuelle Lösungen und Zuschnitte vor Ort zu entwickeln und als WTG-konform anzuerkennen. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob sogenannte (Außen-)Wohngruppen als eigenständige Einrichtung oder lediglich als Bestandteil einer übergeordneten Einrichtung zu werten sind.

Zu § 12

Die Regelung orientiert sich an den zuvor geltenden Regelungen in § 19 WTG und ergänzt die allgemeinen Anforderungen nach § 4. Einzelne Bestimmungen sind inzwischen detailliert im SGB XI, bzw. in den Leistungsvereinbarungen und Fachkonzepten nach SGB IX geregelt, so dass eine nochmalige Nennung im WTG nicht mehr erforderlich ist. Ausführungen zu den Schulungen den Gewaltschutz betreffend finden sich nun direkt in § 8.

Absatz 1
In Absatz 1 sind die grundsätzlichen Verpflichtungen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot festgeschrieben. Davon umfasst ist die gemäß Absatz 1 Nummer 1 die Organisation der ärztlichen Versorgung, wobei die Verpflichtung auf organisatorische Maßnahmen beschränkt bleibt, die zur Inanspruchnahme der ärztlichen Versorgung seitens der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich sind. Der ärztliche Sicherstellungsauftrag und das Recht auf freie Arztwahl bleiben unberührt. Weitere Pflichten gemäß Absatz 1 Nummer 2 betreffen die ordnungsgemäße Gabe der Arzneimittel einschließlich der Beratung aller in Pflege, Unterstützung und Betreuung tätigen Beschäftigten. Gemäß Absatz 1 Nummer 3 ist auch die an den Teilhabebedarfen und -bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtete soziale Betreuung und Unterstützung sowie die Sicherstellung der hauswirtschaftlichen Versorgung umfasst, wozu vor allem die Versorgung mit Speisen und die Reinigung der Wäsche und der Räume gehört. Absatz 1 Nummer 4 betreffen die Umsetzung der Pflegeplanung sowie der Gesamt- und Teilhabeplanungen.

Absatz 2
Das zuvor in § 19 Absatz 2 WTG geregelte Besuchsverbot wird übernommen. Gerade die Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind im Interesse ihrer Nutzerinnen und Nutzer auf Besuche angewiesen. Gleichzeitig besteht jedoch auch ein Interesse, Besuchsverbote aussprechen zu können, wenn dies zwingend erforderlich ist. An ein Besuchsverbot müssen grundsätzlich hohe Anforderungen gestellt werden und die Regelung muss verhältnismäßig sein. Insbesondere gilt dies bei Besuchsrechten von direkten Angehörigen, denen eine sehr hohe Priorität einzuräumen ist, die nur im absoluten Ausnahmefall durch Interessen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter beziehungsweise der Gemeinschaft verdrängt werden kann.

Absatz 3
Wenn mehrere Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter eine Einrichtung betreiben, so tragen sie gemeinsam die Verantwortung für die Erfüllung der Anforderungen, die sich daraus ergeben. Insoweit können sich Anordnungen der zuständigen Behörden an alle in der EULA tätigen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter richten.

Zu § 13

Absatz 1
Zwar orientieren sich die Regelungen an den vorherigen Fassungen des WTG, werden jetzt aber um die Anforderung der Berücksichtigung von Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Dezentralität ergänzt, die auch für die örtliche Planung von Relevanz ist.

Die allgemeinen Anforderungen betreffen nach Satz 1 das Umfeld und die konkrete Gestaltung der Einrichtung. Die gesetzliche Formulierung wurde aus der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 1 WTG-DVO entnommen. Die örtliche Planung im Bereich der Pflegeinfrastruktur richtet sich nach § 7 APG. Maßstab für die bauliche Struktur sind dabei auch der Standort der Einrichtung in dem entsprechenden Sozialraum. Insoweit wird die Regelung hier erweitert und entsprechend Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Dezentralität als Leitlinien vorgegeben. Für eine Einrichtung wird keine feste Platzobergrenze mehr gesetzlich vorgeschrieben, gleichwohl gibt die Anforderung der Überschaubarkeit vor, dass die Platzzahl grundsätzlich zu begrenzen und die bauliche Struktur entsprechend auszurichten ist. Zudem sollten örtliche Quartiere so entwickelt werden, dass Einrichtungen möglichst bei den jeweiligen Planungsprozessen nicht nur mitgedacht, sondern gleichfalls in der Praxis verwirklicht werden.

Weiterhin muss die Einrichtungsgestaltung an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet sein. Maßstab für die bauliche Struktur der Einrichtungen bleibt ein am Alltag orientiertes häusliches Zusammenleben. Damit sind in neueren Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot beispielsweise Wohngruppenkonzepte verbunden. Die baulichen Gegebenheiten müssen insbesondere sicherstellen, dass die Einrichtung von den Nutzerinnen und Nutzern möglichst selbstständig genutzt werden kann.

Absatz 2 und 3
Die Regelungen stützen sich auf die bisherigen Regelungen des § 20 Absatz 3 und 4, so dass weiterhin die Einzelzimmerquote von mindestens 80 Prozent aller Zimmer bestehen bleibt. Bereits seit dem WTG 2014 sind in Neu- und Ersatzbauten nur noch Einzelzimmer zulässig. Auf Wunsch von Personen, die in einer Partnerschaft leben, kann weiterhin die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden. Soweit Menschen, die nicht in einer Partnerschaft leben, ausnahmsweise ebenfalls ein Doppelzimmer wünschen, kann eine Abweichung nach § 37 erfolgen. Hierbei hat die Behörde umfassend zu prüfen, ob der Antrag tatsächlich auf einem Wunsch zur gemeinschaftlichen Lebensgestaltung bis in die Privatsphäre hinein beruht. Die Umsetzung im Rahmen des § 37 soll insbesondere vermeiden, dass letztlich doch die Gebäudestruktur und Wirtschaftlichkeitserwägung ausschlaggebend sind.

Ebenso gilt weiterhin das Verbot von Mehrbettzimmern für mehr als zwei Nutzerinnen und Nutzer. Lediglich das explizit ausgeübte individuelle Selbstbestimmungsrecht kann hier bei genauer Prüfung (zwingend temporäre) Abweichungen in einer Einrichtung legitimieren.

Absatz 4
Die Vorschrift konkretisiert das Selbstbestimmungsrecht der Nutzerinnen und Nutzer für den Bereich der Anforderungen an die Wohnqualität und führt die vorherige Regelung in § 20 Absatz 5 fort.

Der Individualbereich umfasst die Privatzimmer der Nutzerinnen und Nutzer einschließlich der Sanitärräume. Wird ein Privatzimmer von zwei Nutzerinnen und Nutzern bewohnt, müssen deren ggf. widerstreitenden Interessen ausgeglichen werden, wobei der Interessensausgleich nur im Rahmen der einschlägigen Rechtsnormen stattfinden kann.

Soweit die Belegung eines Doppelzimmers mit einer anderen Nutzerin oder einem anderen Nutzer geplant ist, ist den Nutzerinnen und Nutzern ein Mitspracherecht einzuräumen. Eine Belegung gegen den Willen der Mitbewohnerin oder des Mitbewohners ist nur ausnahmsweise zulässig sein, wobei das Mitspracherecht nicht dazu genutzt werden darf, eine gesetzlich zulässige und vertraglich vereinbarte Doppelzimmerbelegung bewusst gänzlich zu vereiteln.

Zu § 14

Absatz 1
Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter muss sicherstellen, dass es sich bei der Einrichtungsleitung um eine persönlich geeignete Person handelt, die über eine einschlägige Leitungserfahrung verfügt. Es liegt in der Verantwortung des Trägers, entsprechend qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen, das über die passende Qualifikation, Kenntnisse und Kompetenzen verfügt.

Absatz 2
Jede Einrichtung, die Betreuungsleistungen nach § 3 Absatz 1 anbietet, muss über eine Pflegedienstleitung verfügen. Die fachlichen Anforderungen an die verantwortliche Fachkraft ergeben sich dabei aus § 71 Absatz 3 SGB XI, so dass hier leistungsrechtliche Vorgaben maßgeblich sind, die bereits bei Abschluss eines Versorgungsvertrag einzuhalten sind. Die Aufgaben der Pflegedienstleitung ergeben sich aus den Maßstäben und Grundsätzen für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege. Danach ist die Pflegedienstleitung unter anderem verantwortlich ist für:
- die Anwendung der beschriebenen Qualitätsmaßstäbe im Pflegebereich,
- die Umsetzung des Pflegekonzeptes,
- die Planung, Durchführung, Evaluation und ggf. Anpassung der Pflege,
- die fachgerechte Führung der Pflegedokumentation,
- die an dem Pflegebedarf orientierte Dienstplanung der Pflegekräfte,
- die regelmäßige Durchführung der Dienstbesprechungen innerhalb des Pflegebereichs.

Nach Satz 2 ist die Pflegedienstleitung gegenüber der Einrichtungsleitung in pflege- und betreuungsfachlichen Fragen weisungsunabhängig. Dabei darf die Weisungsunabhängigkeit nicht unterlaufen werden, indem vertragliche Anreize sie direkt oder mittelbar bei betreuungsfachlichen Fragestellungen nach § 3 Absatz 1 negativ beeinflussen. Ihr Handeln hat sich in diesem Zusammenhang stets an den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem WTG sowie der übrigen relevanten gesetzlichen Regelungen auszurichten. Der Träger der vollstationären Pflegeeinrichtung stellt sicher, dass bei Ausfall der verantwortlichen Pflegefachkraft (z.B. durch Verhinderung, Krankheit oder Urlaub) die Vertretung durch eine Pflegefachkraft sichergestellt ist.

Absatz 3
Ziel der seit 1. Juli 2023 geltenden Regelungen zur Personalbemessung gemäß § 113c SGB XI ist es, für eine bundesweit einheitliche personelle Ausstattung in stationären Pflegeeinrichtungen zu sorgen. Sie soll unter Beachtung des Landesrahmenvertrags eine qualitätsgerechte Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer sicherstellen, so dass die verschiedenen relevanten Pflegesituationen wie beispielsweise Anwesenheit einer Fachkraft während der Nacht durch spezielle Einrichtungskonzeptionen gewährleistet sind. Außerdem wird durch

das Personalbemessungssystem eine kompetenzorientierte Personalausstattung abgebildet. Der Wegfall der heimrechtlichen Fachkraftquote ist daher konsequent, da die leistungsrechtlichen Regelungen zur Personalausstattung in den Einrichtungen bereits einen Mindestrahmen vorgeben, der sicherstellt, dass ordnungsrechtliche Anforderungen eingehalten werden. Insoweit besteht nunmehr ein stärker ergebnisqualitätsorientierter Prüfansatz.

Absatz 4
Neben dem Pflege- und Betreuungspersonal muss außerdem mindestens eine Hauswirtschaftskraft nach § 3 Absatz 7 WTG vorhanden sein. Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass entsprechende Qualifikationen vorliegen, um die Einhaltung des hauswirtschaftlichen Standards für die notwendige Versorgung zu gewährleisten. Dabei muss der Träger oder die Einrichtung diese nicht selbst beschäftigen, sondern bspw. Kooperationen mit anderen Einrichtungen oder Diensten sind ausreichend.

In Satz 2 ist die konkrete Anforderung an die Fachkräftebesetzung in den stationären Pflegeeinrichtungen geregelt. Sie gilt ebenso für die Nachtzeit und am Wochenende. Insbesondere nachts muss sichergestellt sein, dass eine ausreichende Besetzung mit Pflegefachkräften auch aufgrund der baulichen Gegebenheiten vorhanden ist. So muss jederzeit mindestens eine Pflegefachkraft anwesend sein, die den konkreten Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer erfüllen kann. Die Zahl der tatsächlich erforderlichen Pflegefachkräfte richtet sich hingegen nach der Zahl der Nutzerinnen und Nutzer und deren Pflege- und Betreuungsbedarf sowie der baulichen Struktur der Einrichtung und Überschaubarkeit der örtlichen Gegebenheiten. Insoweit sind die individuellen versorgungsvertraglichen Vereinbarungen maßgeblich auf der Grundlage der Rahmenverträge nach § 75 Absatz 1 SGB XI für vollstationäre Pflege (bzw. entsprechender Vereinbarungen der Vereinbarungspartner) insbesondere hinsichtlich der Mindestpersonalausstattung unter Einbeziehung der nächtlichen Pflegesituation sowie Besonderheiten in Bezug auf Einrichtungsgröße und Einrichtungskonzeption (vgl. § 113c Absatz 5 Nr. 1 SGB XI).

In kleineren Einrichtungen kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des Pflegebedarfs aber auch Ausnahmen von dem Erfordernis einer Hauswirtschaftskraft oder einer ständig präsenten Fachkraft zulassen.

Zu § 15

Absatz 1
Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter muss sicherstellen, dass es sich bei der Einrichtungsleitung um eine persönlich geeignete Person handelt, die über eine einschlägige Leitungserfahrung verfügt. Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe haben in der Regel keine weitere Leitungsstruktur unterhalb der Einrichtungsleitung, so dass es oftmals nicht möglich ist, Leitungserfahrungen unterhalb der Einrichtungsleitung zu sammeln. Gerade für kleine Einrichtungen sind Abweichungsmöglichkeiten geboten, wenn diese ansonsten nachweisbar keine Leitungskräfte gewinnen können. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird eine Ausnahme ermöglicht, indem eine mindestens dreijährige Erfahrung als Fachkraft in der Eingliederungshilfe geltend gemacht werden kann. Insbesondere bei dieser Konstellation muss sichergestellt sein, dass der Träger die Verantwortung trägt, entsprechend qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen, das über die passende Qualifikation, Kenntnisse und Kompetenzen verfügt.

Absatz 2
In Absatz 2 wird eine sehr allgemeine Definition der Fachkraft vorgenommen, die auf die Fähigkeiten und Kenntnisse und nicht auf konkrete Berufsabschlüsse oder die Dauer von Ausbildungen abhebt. Die konkreten Benennungen und Regelungen, wer als Fachkraft in der

Eingliederungshilfe anerkannt wird, sind in der DVO enthalten. Diese Aufteilung soll den aktuellen Entwicklungen im Bereich der sich immer stärker ausdifferenzierenden Berufs- und Studienabschlüsse gerecht werden.

Absatz 3
Der Absatz 3 ist aus dem bisherigen § 4 Absatz 10 übernommen und insoweit geändert worden, als dass die Leistungsanbieterin bzw. der Leistungsanbieter schriftlich für die Beschäftigten festlegen muss, welche Tätigkeiten im Einzelnen von wem ausgeführt werden und wie die Verantwortungen zugeordnet werden. Dies bezieht sich sowohl auf die fachlichen Standards als auch auf Qualifizierungen, die für die Tätigkeiten erforderlich sind sowie die notwendige Überwachung der Ausübung der Tätigkeiten.

Absatz 4
Der Absatz wurde aus dem bisherigen § 4 Absatz 11 übernommen. Es wird klargestellt, welche Tätigkeiten ausschließlich von Fachkräften wahrzunehmen sind und dient damit der Gefahrenabwehr durch personelle Qualitätssicherung.

Absatz 5
Die Regelung stellt klar, dass der Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer der Maßstab für die Prüfung ist, ob nach Zahl und Qualifikation ausreichendes Personal vorhanden ist.

Bisher gibt es kein Personalbemessungssystem für die Eingliederungshilfe und es ist nicht absehbar, ob und wann sich dies ändert, so dass die bisherigen Regelungen des § 21 Absatz 3 übernommen werden und nach den bewährten Regelungen verfahren wird (Vermutungsregel).

Absatz 6
Bis ein entsprechendes Personalbemessungssystem vorliegt und ggf. auch Vorgaben für die Bemessung des Fachkräfteanteils liefert, soll es grundsätzlich bei der Fachkraftquote von 50 Prozent bleiben. Es bleibt ebenfalls bei der Ermächtigung für die WTG-Behörden, geringfügige Unterschreitungen der Fachkraftquote für einen Zeitraum von 3 Monaten zu dulden, sofern keine Mängel festgestellt werden, die auf den geringeren Fachkräfteanteil zurückzuführen sind. Die Geringfügigkeit kann nicht an einem prozentualen Wert festgemacht werden, da das Ergebnis je nach Größe der Einrichtung variieren würde. Die Geringfügigkeit macht sich vielmehr an den Ursachen der Unterschreitung und an ihren Auswirkungen für Nutzerinnen und Nutzer fest. Die Unterschreitung ist bspw. als geringfügig anzusehen, wenn in einer Einrichtung die Fachkraftquote durch das plötzliche, unvorhersehbare Ausscheiden einer Fachkraft unterschritten wird und die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen einleitet, um die Stelle schnellstmöglich wiederzubesetzen. In diesen Fällen soll die Zeit bis zur Wiederbesetzung einer Stelle, längstens aber für einen Zeitraum von drei Monaten, ohne Verhängung eines Wiederbelegungsstopps überbrückt werden können.

Absatz 7
Der bisherige § 21 Absatz 5 wurde geteilt in einerseits die bisherige Vorgabe des § 21 Absatz 5, dass weiterhin eine Hauswirtschaftskraft nach § 3 Absatz 7 vorhanden sein muss und andererseits die Vorgaben, wann eine Fachkraft anwesend sein muss, der nun in Absatz 9 geregelt wird.

Durch die Regelung in Absatz 8 soll sichergestellt werden, dass entsprechende Qualifikationen vorliegen, um die Einhaltung des hauswirtschaftlichen Standards für die notwendige Versorgung zu gewährleisten. Nach dem Wortlaut ist es nicht erforderlich, dass der Träger bzw. die

Einrichtung diese selbst beschäftigt. Es reichen auch Kooperationen mit anderen Einrichtungen oder Diensten aus.

Absatz 8
Im Absatz 8 wird der individuelle Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer als Basis für die notwendige Anwesenheit eines Beschäftigten grundgelegt. Abweichend zum bisherigen § 21 Absatz 5 ist des demnach nicht mehr zwingend und generell notwendig, dass eine geeignete Fachkraft ständig anwesend sein muss. Der personelle Bedarf muss in dem entsprechenden Konzept des Angebots dargelegt und begründet sein. Es wird klargestellt, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, so dass im Bedarfsfall in angemessener Zeit eine zur Leistung geeigneter Beschäftigte oder ein Beschäftigter zu Verfügung steht. Die zuständige Behörde hat damit einen Ermessensspielraum, ggf. die bedarfsgerechten Vorgaben anordnen zu können. Neben den individuellen Bedarfen soll auch die Gesamtzahl der zu unterstützenden Nutzerinnen und Nutzer, die bauliche Struktur und Überschaubarkeit sowie die technischen Möglichkeiten bei der personellen Ausstattung berücksichtigt werden. Der entsprechende Erlass vom 24.07.2024 wird durch diese Reglung für die EULAs der Eingliederungshilfe umgesetzt.

Zu § 16

Die Regelungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer sind sowohl im WTG als auch in der Durchführungsverordnung geregelt. Mit der jetzigen Neufassung des WTG werden zur besseren Übersichtlichkeit im Gesetzestext nunmehr ausschließlich die grundlegenden Vorschriften zur Regelung der Mitwirkung und Mitbestimmung erfasst und die Details in der Durchführungsverordnung ausgeführt.

Absatz 1 bis 5
Grundsätzlich ist in jeder Einrichtung ein Beirat zu wählen. Zudem wird durch den Absatz 1 die Möglichkeit eingeräumt, sowohl einen Beirat für mehrere Einrichtungen als auch mehrere Beiräte für größere Einrichtungen, die dann für verschiedene Teile der Einrichtung zuständig sind, zu wählen.

Der Beirat vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer. Die einzelnen Aufgaben, die dem Beirat in Form von Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten übertragen werden, sind in der Durchführungsverordnung geregelt. Damit der Beirat seiner Aufgabe als Interessensvertretung nachkommen kann, ist er in anonymisierter Form über Gegenstand und Ergebnis von Beschwerdeverfahren zu unterrichten.

Absatz 3 regelt das aktive und passive Wahlrecht für die Beiräte in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Das Recht zu wählen und gewählt zu werden, gilt zuvorderst für die Nutzerinnen und Nutzer, die in den Einrichtungen wohnen. Dafür müssen die Nutzerinnen und Nutzer am Wahltag in der Einrichtung leben. Die Geschäftsfähigkeit oder das Fehlen einer rechtlichen Betreuung wird nicht als Voraussetzung verlangt. Hinsichtlich des passiven Wahlrechts wird der Kreis der Berechtigten ausgeweitet, so dass ebenso Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen, wie etwa Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen, gewählt werden können. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind Personen von der Wahl ausgeschlossen, die mit der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter, mit denjenigen die die Einrichtung auf sozialrechtlicher Grundlage finanzieren (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) oder mit einer für die Prüfung der Einrichtungen zuständigen Behörde in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis stehen oder mit dort verantwortlich tätigen Personen verwandt oder verschwägert sind.

Auf Antrag der Mehrheit der Nutzerinnen und Nutzer können Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung zugelassen werden. Damit kann den besonderen Bedürfnissen in einer Errichtung Rechnung getragen werden. Von den Abweichungsmöglichkeiten kann die zuständige Behörde auf Antrag umfassend Gebrauch machen, um den individuellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind verpflichtet, den Mitgliedern des Beirats, der auch aus externen Mitgliedern bestehen kann, und den Vertrauenspersonen, Zutritt zu den Einrichtungen zu gewähren. Das gilt nicht für die Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer, die deren Hausrecht unterliegen. Satz 2 eröffnet Vertretungen des Beirats oder der Vertrauensperson die Möglichkeit, in Gremiensitzungen der Leistungsanbieterinnen oder des Leistungsanbieters ihre Standpunkte darzulegen. Sofern anderweitige Gremien in der Durchführungsverordnung zum WTG genannt werden, gilt der Absatz 5 ebenso.

Zu § 17

Der § 17 orientiert sich an den früheren Regelungen in § 24. Allerdings werden die einzelnen Absätze klarer strukturiert. Während sich in Absatz 2 ausschließlich die Einzelheiten für die WTG-Prüfungen befinden, greift Absatz 3 das Verhältnis zu den Prüfungen des Medizinischen Dienstes bzw. des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. auf.

Absatz 1
Sowohl Regelprüfungen als auch anlassbezogene Prüfkontrollen finden unangemeldet statt. Damit soll sichergestellt sein, dass die Prüfbehörden ein realistisches Bild der Betreuung und Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer in den Einrichtungen gewinnen können.

Absatz 2
Im Grundsatz erfolgt eine Regelprüfung in einer Einrichtung einmal im Jahr. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden und auf eine Regelprüfung von höchstens 2 Jahren ausgeweitet werden, wenn das bei der Regelprüfung festgestellte Ergebnis so ist, dass ein Verzicht auf die jährliche Prüfung vertretbar erscheint. Das ist der Fall, wenn die zuständige Behörde im Rahmen der vorhergehenden Regelprüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt hat. Als „wesentlich“ gelten Mängel, aufgrund derer die Behörde eine Anordnung erlassen hat und denen nicht alleine durch eine Beratung begegnet werden konnte. Bei der Verlängerung des Prüfungszeitraums handelt es sich zwar um eine Ermessensentscheidung der örtlichen WTG-Behörde, aber dem gesetzgeberischen Willen, unnötigen Prüfaufwand zu vermeiden, ist unbedingt zu Rechnung zu tragen.

Die den WTG-Behörden nach Satz 2 eingeräumte Möglichkeit, Prüfergebnisse von zuvor durchgeführten Anlassprüfungen auch bei Regelprüfungen zu verwenden, dient ebenfalls der Vermeidung von unnötigem Prüfungsaufwand. Die Gründe für eine Anlassprüfung sind vielfältig. Ist eine derartige Prüfung durch einen spezifischen Einzelfall veranlasst, dürfte sie sich nicht für den Ersatz von Teilen der Regelprüfung eignen. Anders liegt der Fall jedoch, wenn mit der Anlassprüfung grundlegende Sachverhalte geprüft werden, die auch im Rahmen einer Regelprüfung zu berücksichtigen sind. Sofern es sich bei Anlass- und Regelungsprüfung um denselben Prüfgegenstand handelt und dieser bei der anlassbezogenen Prüfung keine wesentlichen Mängel auswies, muss dieser bei der Regelprüfung nicht mehr wiederholt berücksichtigt werden. Das mängelfreie Prüfergebnis einer durchgeführten Anlassprüfung kann innerhalb eines Jahres den entsprechenden Prüfungsgegenstand bei der Regelprüfung ersetzen.

Absatz 3
Die Regelung orientiert sich an den bisherigen rechtlichen Bestimmungen zur Übernahme von Prüfungen des Medizinischen Dienstes im Rahmen der Prüfungen der örtlichen WTG-Behörden. Allerdings standen die diesbezüglichen Vorschriften sowohl in § 14 Absatz 1a WTG als auch in § 23 Absatz 2 WTG. Mit der Neufassung des WTG werden diese jetzt im Absatz 3 zusammengeführt und die Regelungen für die Prüfinstitutionen nach dem Ausführungsgesetz zum SGB IX (AG-SGB IX NRW) ergänzt.

Ziel der Regelung ist weiterhin, dass sich die Prüfinstitutionen auf ihre jeweiligen fachlichen Schwerpunkte beschränken. Die ordnungsrechtliche Prüfung soll sich auf Sachverhalte beschränken, die sich aus den Anforderungen des WTG ergeben und nicht bereits durch den Medizinischen Dienst, den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. oder die Träger der Eingliederungshilfe geprüft werden. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Prüfung innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgt ist und die jeweilige Einrichtung im Rahmen der Prüfung der entsprechenden Prüfinstitutionen ein hohes Qualitätsniveau nach § 114c Absatz 1 SGB XI erreicht hat. Durch die Ausweitung des Zeitraums auf zwei Jahre wird gleichzeitig die Verlängerung des Prüfrhythmus durch § 114c SGB XI in die Regelung einbezogen, da es sich hier um eine Abweichung von § 14 Absatz 2 SGB XI handelt.

Werden bei der Prüfung der WTG-Behörde Mängel festgestellt, die sich auf die Prüfungsfeststellungen der Prüfinstitutionen nach § 114 SGB XI oder der Prüfinstitutionen nach AG-SGB IX NRW beziehen, können die WTG-Behörden diese hinzuziehen. Sofern ein Fall vorliegt, in dem im Laufe der Prüfung eine Gefahr für Leib und Leben festgestellt wird, muss die Hinzuziehung der WTG-Behörde erfolgen. Die Einzelheiten zur Übernahme der Prüfergebnisse sind in einer zu schließenden Vereinbarung nach § 41 Absatz 4 WTG zu regeln.

Absatz 4
Die Regelung zur Übersendung der Prüfberichte wird hinsichtlich der Formulierung angepasst. Die Prüfberichte müssen von den WTG-Behörden innerhalb von drei Monaten in die vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellte Datenbank eingetragen werden.

Zu § 18

Absatz 1
Die Wohngemeinschaften im Geltungsbereich des WTG zeichnen wie bisher sich durch ein Zusammenleben mehrerer auf professionelle Unterstützung und/oder Betreuung angewiesener Menschen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand aus, in der zugleich Betreuungs- oder Unterstützungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes erbracht werden. Wesentliches Abgrenzungskriterium zu den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot ist, dass die Nutzerinnen und Nutzer gemeinschaftlich in einer gemeinsamen „Wohnung“ leben und gemeinsam den Haushalt führen, wobei die hauswirtschaftliche Versorgung auch durch Dritte erfolgen kann, sofern dies bewusst von den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Vertretungen entschieden wurde.

Der „gemeinsame Hausstand“ zeichnet sich insbesondere durch eine gemeinsame Versorgung, „Küche“, Einkaufsplanung, Haushaltskasse etc. aus.

Unter „Haushalt“ ist dabei der Ort der privaten Lebens- und Wirtschaftsführung zu verstehen. Eine vollständige Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer muss aus der Wohnung selbst heraus möglich sein. Dies umfasst die Möglichkeit, die im Haushalt üblicherweise anfallenden Tätigkeiten, wie beispielsweise Kochen und Waschen selbst durchführen zu können. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Nutzerinnen und Nutzer diese Aufgaben tatsächlich selbst erledigen. Die Hilfe anderer kann insoweit in Anspruch genommen werden. Es muss jedoch

gewährleistet sein, dass die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre gesetzlichen oder durch Rechtsgeschäft bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter auf die Haushaltsführung Einfluss nehmen können.

Nach Satz 2 ist keine Wohngemeinschaft nach dem WTG mehr anzunehmen, wenn lediglich in einer Partnerschaft lebende Personen oder Personen, die verwandt sind, in einem gemeinsamen Haushalt leben. Ein rein familiäres Zusammenleben ist vom Geltungsbereich nicht erfasst. Das schließt damit nicht nur in einem gemeinsamen Haushalt lebende Ehepaare aus, sondern auch alle anderen in einer festen Partnerschaft lebenden Personen, wobei aus Achtung vor der Privatsphäre das Vorliegen einer Partnerschaft alleine durch die entsprechende Erklärung der Betroffenen bestätigt gilt und nicht seitens der Behörde zu hinterfragen ist. Die Ausnahme vom Anwendungsbereich gilt genauso für nach § 1589 BGB miteinander verwandte Personen, also für das Zusammenleben der Eltern mit ihren Kindern oder der Geschwister.

Die in Satz 3 aufgeführte Unterteilung in selbstverantwortete und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften wird in Absatz 2 und Absatz 3 weiter ausgeführt.

Absatz 2
Eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft nach Nummer 1 liegt vor, wenn die Wohnraumüberlassung von der Inanspruchnahme von Betreuungs- und Unterstützungsleistungen unabhängig ist. Dies impliziert insbesondere, dass die Nutzerinnen und Nutzer die Pflege-, Betreuungs- oder Unterstützungsdienste sowie Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählen können. Entscheidend ist zudem vor allem, dass die Nutzerinnen und Nutzer alle Angelegenheiten des Wohnens, der Betreuung und Unterstützung sowie des Zusammenlebens in der Wohngemeinschaft selbst organisieren und verantworten.

Daher werden in Absatz 2 Nr. 2 konkretisierend die Entscheidungsbefugnisse aufgeführt, die die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre gesetzlichen oder durch Rechtsgeschäft bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter selbstverantwortet und ohne Einflussnahme Dritter ausüben oder gestalten müssen. Dazu gehört unter anderem die Wahlfreiheit hinsichtlich des Inhaltes, Umfangs und Wechsels von Betreuungs-, Unterstützungs- oder anderen Dienstleistungen durch Dritte. Dies kann auch durch eine in einem gemeinsamen Gremium gefundene Mehrheitsentscheidung der Nutzerinnen und Nutzer oder ihrer rechtlichen Be-treuerinnen und Betreuer oder Bevollmächtigten erfolgen. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen die Dienstleistungen jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist ohne Auswirkungen auf das Mietverhältnis kündigen können.

Entscheidende Kriterien sind gleichfalls zum einen die gemeinschaftliche Entscheidung über die Aufnahme von neuen Nutzerinnen und Nutzern - wobei die Vorschriften des Mietrechts insoweit unberührt bleiben - sowie die Ausübung des Hausrechts. Allen Nutzerinnen und Nutzern muss danach beispielsweise der Zutritt mit einem eigenen Hausschlüssel möglich sein. Auch haben die Dienstleitungsanbieter in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft nur Gaststatus. Daher ist eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich eine Leistungsanbieterin oder ein Leistungsanbieter dauerhaft innerhalb der Wohngemeinschaft einrichtet und auf das Leben und den Alltag in der Wohngemeinschaft bestimmenden Einfluss hat.

Daneben gestalten die Nutzerinnen und Nutzer in selbstverantworteten Wohngemeinschaften auch die Gemeinschaftsräume selbst. Sie selbst verwalten die gemeinschaftlichen Finanzmittel und gestalten selbstbestimmt und gemeinschaftlich die Lebens- und Haushaltsführung sowie das Alltagsleben.

Die Nutzerinnen und Nutzer von selbstverantworteten Wohngemeinschaften lassen sich in der Gründungsphase jedoch oftmals von Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern beraten. Diese wirken in diesem Rahmen zum Teil auch bestimmend mit. Dies führt grundsätzlich nicht dazu, dass von einer Selbstverantwortung nicht mehr auszugehen ist. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Selbstverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer nach Abschluss der Gründungsphase nicht eingeschränkt ist.

Absatz 3
Im Umkehrschluss zu Absatz 2 liegt eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft dann vor, wenn die rechtliche und tatsächliche Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 nicht gewährleistet ist. Die Wohngemeinschaft ist damit insbesondere dann anbieterverantwortet, wenn die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungs- oder Unterstützungsleistungen nicht gegeben oder eingeschränkt ist. Trotz vertraglich geregelter Absichten muss die Unabhängigkeit auch tatsächlich gelebt werden, um so Umgehungsabsichten vorzubeugen. Besteht beispielsweise entgegen der vertraglichen Vereinbarung kein Raum für den Wechsel oder die Wahl eines anderen Betreuungs- oder Unterstützungsdienstes, ist die tatsächliche Wahlfreiheit nicht mehr gewährleistet und es liegt eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft vor.

Eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft ist zudem auch dann gegeben, wenn die ausschließliche Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeit der Nutzerinnen und Nutzer über die in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Angelegenheiten der Wohngemeinschaft nicht gegeben ist und die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter auf die danach zu treffenden Entscheidungen bestimmenden Einfluss haben.

Die Einordnung als anbieterverantwortete Wohngemeinschaft soll ihre Umsetzung keinesfalls gefährden oder vereiteln. Die anbieterverantwortete Wohngemeinschaft ist die in der Praxis derzeit am häufigsten anzutreffende Wohngemeinschaft nach dem WTG. Da diese Wohnform jedoch in vielen Bereichen nicht die an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot gestellten ordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllen kann, müssen typengerechte Anforderungen aufgestellt werden, um auch diese Wohnform als Alternative zu den klassischen Einrichtungen zu ermöglichen und zu unterstützen. Daher enthält das WTG spezifisch auf diese Wohnform abgestimmte Anforderungen, die eine ordnungsrechtliche Mindestqualitätssicherung gewährleisten.

Ambulante Pflegeeinrichtungen können Verträge zur pflegerischen Versorgung in gemeinschaftlichen Wohnformen nach § 92c SGB XI abschließen. Diese sogenannten stambulanten Versorgungsmodelle unterfallen ebenso den Regelungen zur anbieterverantworteten Wohngemeinschaft.

Absatz 4
Der Absatz 4 dient der Abgrenzung von selbstverantworteten und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften und soll so den WTG-Behörden Kriterien für eine Statusentscheidung vermitteln. Elementar sind die tatsächliche Situation und die Gestaltung des Zusammenlebens in der Wohngemeinschaft. Aussagen der Bewohnerinnen und Bewohner und der Vertreterinnen und Vertreter kommen im Rahmen der Statusfeststellung eine besondere Bedeutung zu. Ebenfalls klarzustellen ist, dass eine Wohngemeinschaft ihren Status, bspw. als selbstverantwortete WG nicht dadurch verlieren kann, dass die Bewohnerinnen und Bewohner älter werden und aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage sind, selbst das Gemeinschaftsleben in der erforderlichen Art und Weise aufrecht zu erhalten. Andernfalls müsste im Umkehrschluss wohl jede Wohngemeinschaft irgendwann als anbieterverantwortet gelten. Insofern ist zwischen dem natürlichen Prozess des Alterns und der konzeptionellen

Absicht einer WG, eine bestimmte Klientel von Nutzerinnen und Nutzern aufnehmen zu wollen, zu unterscheiden.

Absatz 5
Aus ordnungsrechtlicher Sicht kommt es bei entsprechenden Wohn- und Betreuungsangeboten für Menschen im Wachkoma, beatmungspflichtige Patientinnen und Patienten sowie Intensivpflege-Patientinnen und Patienten entscheidend darauf an, dass sie sich nicht der Aufsicht durch die zuständige Behörde entziehen können. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Leistungsangebote über einen Vertrag nach § 132l Absatz 5 SGB V zur außerklinischen Intensivpflege verfügen. Der Schutz der Menschen in diesen Angeboten erfordert eine ordnungsbehördliche Aufsicht. Entsprechend sollen Leistungsangebote die Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem Kapitel 2 des WTG erfüllen, sofern sie von ihrem Konzept her darauf ausgerichtet sind, ausschließlich oder weit überwiegend ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung zu betreuen und/oder zu unterstützen, die nicht in der Lage sich gemeinschaftlich zu verständigen. Die gemeinschaftliche Interaktion setzt die Fähigkeit für ein Mindestmaß an Kommunikation voraus. Diese kann auch nonverbal erfolgen, solange die Nutzerinnen und Nutzer in irgendeiner Weise miteinander kommunizieren und interagieren. Von der Vorschrift erfasst werden damit vor allem Angebote, die nach ihrem Konzept ausschließlich vorgesehen sind für Menschen im Wachkoma, für schwerstpflegebedürftige Menschen, für beatmungspflichtige sowie Intensivpflege-Patientinnen und Patienten, die von ihrem Gesundheitszustand nicht mehr in der Lage sind, gemeinschaftlich zu interagieren. Im Umkehrschluss werden von der Regelung nicht automatisch alle Angebote erfasst, die nach ihrem Konzept Intensivpflegepatientinnen und -patienten oder Patientinnen und Patienten ansprechen, die auf eine Beatmung angewiesen sind. Intensivpflege oder die Notwendigkeit einer Beatmung schließen die Fähigkeit zur Kommunikation und zur Interaktion nicht von vornherein aus. Auch werden sog. Demenz-WGs nicht automatisch von dieser Vorschrift erfasst. Entsprechende Angebote können folglich, soweit sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, auch weiterhin als selbstverantwortete Wohngemeinschaften betrieben werden. Die Regelung bewirkt, dass Angebote, die bisher als Wohngemeinschaften für intensivbetreuungspflichtige Menschen betrieben wurden, die nicht mehr zur gemeinschaftlichen Interaktion fähig sind, auch weiterhin in den Wohnungen betrieben werden können. Sie unterstehen jedoch immer der ordnungsbehördlichen Aufsicht durch die zuständige Behörde. Die Regelung des § 18 Absatz 5 geht der Regelung des § 11 WTG als speziellere Regelung vor.

Zu § 19

In den Wohngemeinschaften nach dem WTG sollen nicht alle Anforderungen wie bei den Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot gelten. Die Wohngemeinschaft zeichnet sich gerade durch eine stärkere Orientierung an den tatsächlichen Wünschen und Bedarfen der betreuten bzw. unterstützten Menschen aus. Trotzdem müssen noch Mindestanforderungen gewährleistet bleiben. Insoweit wird im Wesentlichen auch die bisherige Rechtslage weitergeführt.

Absatz 1
In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungs- und Unterstützungsleistungen wirken mehrere Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter im Rahmen einer Wohngemeinschaft zusammen. Es ist deshalb erforderlich, dass die jeweiligen Verantwortungsbereiche klar geregelt sind.

Daher bestimmt Absatz 1, dass die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in diesem Fall schriftlich festzuhalten haben, wer die Verantwortung und Abstimmung für welche Unterstützungsleistungen und Abläufe in der Wohngemeinschaft übernimmt. Im Sinne von

Transparenz müssen die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter ihre getroffene Festlegung auch den Nutzerinnen und Nutzern oder gesetzlichen oder durch Rechtsgeschäft bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern bekannt machen.

Absatz 2
Konkretisierend zu Absatz 1 werden in Absatz 2 Kriterien aufgeführt, für die klar bestimmt sein muss, wer diese Vorgaben als verantwortliche Leistungsanbieterin oder verantwortlicher Leistungsanbieter erbringt. Die Beratungspflicht hinsichtlich des Umgangs mit Arzneimitteln in Nr. 2 bezieht sich auf alle in Pflege, Betreuung und Unterstützung tätigen Beschäftigten. Grundsätzlich orientieren sich die Anforderungen im Wesentlichen an denen des § 12 Absatz 1 für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Insoweit gilt auch das dort Gesagte.

Um den Nutzerinnen und Nutzern bei wesentlichen Angelegenheiten die oben bereits angesprochene Mitgestaltung zu ermöglichen, können die Nutzerinnen und Nutzer die in Satz 1 Nr. 1 und 3 aufgeführten Festlegungen auch eigenverantwortlich treffen, wobei im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden soll, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer die benötigten Medikamente selbst aufbewahren kann.

Absatz 3
Absatz 3 regelt den Fall, dass die Leistungen in der Wohngemeinschaft nur von einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter alleine erbracht werden. Da diese Konstellation organisatorisch mit der in einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot vergleichbar ist, gilt hier hinsichtlich der Verpflichtungen aus Absatz 2 die aus § 12 Absatz 1 bekannte Pflicht, die Umsetzung schlüssig für die Nutzerinnen und Nutzer darzulegen.

Absatz 4
Die Regelung orientiert sich an der entsprechenden Regelung für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach § 12 Absatz 1, wobei bei Wohngemeinschaften unter Umständen auch mietrechtliche Vorschriften gesondert zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Entscheidung über Besuchsverbote ist den Besuchsrechten von direkten Angehörigen eine sehr hohe Priorität einzuräumen, die nur im absoluten Ausnahmefall durch Interessen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter bzw. der Gemeinschaft verdrängt werden kann.

In Einrichtungen etwa der Suchthilfe können Besuche dem Therapieziel zuwiderlaufen. Daher sind hier Besuchsverbote durch den Zweck der Angebotsnutzung zu legitimieren.

Absatz 5
Für Wohngemeinschaften mit Wohnraum für mehr als zwölf Nutzerinnen und Nutzer gelten insgesamt die Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 11 - 17) entsprechend, weil ein Leben in einer häuslichen Gemeinschaft mit gemeinsamer Führung eines Hausstandes in der Regel nur bei einem kleinen und überschaubaren Personenkreis möglich ist. Davon kann jedoch bei einer Personenzahl von mehr als zwölf Personen grundsätzlich nicht mehr ausgegangen werden. Die Regelung dient insbesondere dazu, die strengeren Anforderungen der §§ 11 bis 17 durch eine „Umbenennung“ des Angebots zu umgehen. Dem gleichen Zweck dient auch die Beschränkung der insgesamt in einem Gebäude seitens einer Leistungsanbieterin/eines Leistungsanbieters angebotenen Plätze in Wohngemeinschaften auf vierundzwanzig.

Absatz 6
Der Absatz 6 betont, dass Wohngemeinschaften in den Sozialraum integriert werden sollen, damit eine umfassende Teilhabe ermöglicht wird. Kennzeichnend für die Wohngemeinschaft ist, dass ein weitgehend selbstorganisiertes Leben mit unmittelbarem Anschluss an den

Sozialraum stattfinden soll, um somit auch eine Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der örtlichen Gemeinschaft zu ermöglichen.

Absatz 7
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften, unterfallen nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für ambulante Dienste, die in Wohngemeinschaften nach Satz 1 tätig werden, gelten die Anforderungen nach Teil 2 Kapitel 3 und § 23 Absatz 2.

Zu § 20

Absatz 1
Um dem Selbstbestimmungsrecht und dem Schutz der Privat- und Intimsphäre gerecht zu werden, sind in Wohngemeinschaften grundsätzlich nur Einzelzimmer zulässig. Somit wird in Wohngemeinschaften sichergestellt, dass die Nutzerin bzw. der Nutzer eine Rückzugsmöglichkeit ins Private hat. Auf Wunsch von Menschen, die in einer Partnerschaft zusammenleben, besteht die Alternative, zwei Zimmer zu einer Nutzungseinheit zusammenzulegen und damit auch eine gemeinsame Nutzung eines Schlafraums zu ermöglichen. Anderweitige ausdrückliche Belegungswünsche sind (nur) mit einer Ausnahme nach § 34 umsetzbar, wobei auf Grund der hohen Bedeutung des Einzelzimmergebots hinsichtlich des Wunsches auf ein gemeinsames Zimmer ein strenger Prüfungsmaßstab anzulegen ist.

Absatz 2
Bei der baulichen Gestaltung hinsichtlich Größe, Anzahl und Gestaltung der Sanitär- und Gemeinschaftsräume ist neben der Erfüllung anderer gesetzlicher Vorgaben (z. B. InfSchG, BauO) genauso dem Recht auf Privatsphäre Beachtung zu schenken. Die Nutzerinnen und Nutzer haben in der Wohngemeinschaft ihren Lebensmittelpunkt, so dass Wohnlichkeit und Privatsphäre in ein sachgerechtes Verhältnis zu dem Sicherheitsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer zu setzen sind. Neben der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben müssen daher auch die räumlichen Verhältnisse so gestaltet werden, dass die Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer weitestgehend gewahrt wird.

Zudem müssen Größe, Anzahl und Gestaltung der Sanitär- und Gemeinschaftsräume den Erfordernissen einer funktionierenden Hausgemeinschaft entsprechen. Die Anforderungen werden in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz konkretisiert.

Absatz 3
Die Wohngemeinschaft ist für die Nutzerinnen und Nutzer der Lebensmittelpunkt. Insoweit müssen sie über die Gestaltung der Individualbereiche entscheiden können. Dies ist nicht nur beim Einzug in die Wohngemeinschaft, sondern auch während des gesamten Aufenthalts bedeutsam und Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben. Eine Veränderung gegen den Willen der Nutzerinnen und Nutzer ist daher nur ausnahmsweise zulässig, wenn diese Veränderung auch nach zivilrechtlichen Vorschriften (Mietrecht) zu dulden wäre oder aus Gründen der Betreuung, der Unterstützung oder medizinischen Versorgung zwingend erforderlich ist.

Zu § 21

Absatz 1
Die Regelung stellt sicher, dass die Betreuung oder Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer unter der Verantwortung einer fachlich und persönlich geeigneten Fachkraft erfolgt. Der Begriff verantwortliche Fachkraft wird nur noch für Angebote der Wohngemeinschaft für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen verwendet. Die Fachkraft muss – wie sich aus dem

Gesamtkontext des § 21 ergibt - zwar nicht dauerhaft selbst in der Wohngemeinschaft anwesend sein, trägt aber vorbehaltlich abweichender Regelungen nach § 19 Absatz 1 die Verantwortung für die Organisation der Gesamtabläufe der Erbringung von Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in der Wohngemeinschaft.

Damit wird gewährleistet, dass Betreuungs- und Unterstützungstätigkeiten, die eine bestimmte Sachkunde erfordern, fachgerecht durchgeführt werden und Betreuungs- und Unterstützungskräfte, die keine Fachkräfte sind, auf eine kompetente Ansprechpartnerin bzw. einen kompetenten Ansprechpartner zurückgreifen können. Bei längerer Abwesenheit der verantwortlichen Fachkraft (Urlaub etc.) ist eine Vertretungsregelung sicherzustellen.

Absatz 2
In einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft kann auf die ständige Anwesenheit einer Fachkraft dann verzichtet werden, wenn der Pflege-, Betreuungs- Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer dies nicht erfordert. Dann muss jedoch zumindest durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt werden, dass eine zur Leistung des konkreten Betreuungsbedarfes der Nutzerinnen und Nutzer geeignete Fachkraft jederzeit in angemessener Zeit im Bedarfsfall zur Verfügung steht. Dies muss nicht die verantwortliche Fachkraft nach Absatz 1 sein.

Sollte jedoch der Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf bereits einer Nutzerin oder eines Nutzers die ständige Anwesenheit einer Fachkraft erfordern, kann die zuständige Behörde diese anordnen. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass

- in der Konzeption einer Wohngemeinschaft eine ständige Fachkraftanwesenheit die absolute Ausnahme sein sollte
- immer vorab zu prüfen ist, inwieweit geringer qualifizierte Präsenzkräfte die Sicherstellung des Schutzzwecks gewährleisten könnten,
- bei fehlender leistungsrechtlicher Refinanzierung der Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf einer Nutzerin bzw. eines Nutzers durch die anderen mitfinanziert werden müsste.

Im Regelfall wird eine entsprechende Anordnung nur dann gerechtfertigt sein, wenn der Pflege-, Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf so groß ist, dass auch leistungsrechtlich ein entsprechender Leistungsanspruch besteht. Um die ggf. erforderliche Abstimmung mit den Kostenträgern herbeizuführen, ist vorbehaltlich dringender Gefahren bei Ausbleiben einer sofortigen Anordnung eine ausreichende Frist zur Umsetzung der Anordnung zu setzen.

Absatz 3
Danach muss die Erbringung hauswirtschaftlicher Leistungen unter Beteiligung einer Hauswirtschaftsfachkraft erfolgen, wenn die Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter sich auch zur Erbringung hauswirtschaftlicher Leistungen verpflichtet haben. Denn ausschlaggebend für das Wohlbefinden und den Gesundheitszustand der Nutzerinnen und Nutzer kann in erheblichem Umfang die Versorgung im Verpflegungsbereich und im Bereich der Reinigung sein. Insbesondere im Hinblick auf eine ausgewogene Ernährung und eine mögliche Beratung der Nutzerinnen und Nutzer bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsauswahl kommt der Hauswirtschaftsfachkraft entscheidende Bedeutung zu. Dabei kann dies in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften genauso durch eine verantwortliche Einbindung der Hauswirtschaftsfachkraft in die Konzeption und Überwachung der hauswirtschaftlichen Leistungserbringung - ggf. auf der Grundlage externer Dienstleistungsverträge - erfolgen.

Absatz 4
Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft haben sicherzustellen, dass die Anzahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistenden Tätigkeiten ausreicht.

Zu § 22

Auch wenn in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungs- oder Unterstützungsleistungen eine geringere Anzahl an Nutzerinnen und Nutzern lebt als in EULA, benötigen diese ebenfalls eine wirksame Interessenvertretung. Die näher in der Durchführungsverordnung des WTG aufgeführten Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte werden durch eine gemeinschaftlich mindestens jährlich stattfindende Versammlung aller Nutzerinnen und Nutzer oder ihrer gesetzlichen oder durch Rechtsgeschäft bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter wahrgenommen. Diesen Personen ist daher auch Zutritt zu den gemeinschaftlich genutzten Räumen der Wohngemeinschaft zu gewähren. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt (siehe auch § 43).

Zu § 23

Absatz 1
Die Prüfungsvorgaben von anbieterverantworteten Wohngemeinschaften orientieren sich hinsichtlich des Verfahrens an den Vorgaben für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Die zuständigen Behörden überwachen die Wohn-gemeinschaften hier ebenso durch Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen. Ansonsten gelten die Regelungen des § 17 entsprechend. Dabei ist allerdings der geringere Prüfumfang auf Grund der angepassten Anforderungen zu beachten.

Die Regelprüfungen sollen grundsätzlich mindestens einmal im Jahr vorgenommen werden. Im Hinblick auf eine Optimierung der Prüfverfahren sowie die Nutzung von Synergieeffekten können entsprechend der Regelung für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot auch hier Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. Die Verlängerung des Prüfungszeitraums schließt aber nicht die Durchführung von anlassbezogenen Prüfungen aus. Solche können beispielsweise bei Beschwerden oder Mängelanzeigen von Nutzerinnen und Nutzern angezeigt sein oder wenn die zuständige Behörde überprüfen will, ob den von ihr erlassenen Anordnungen oder sonstigen ordnungsrechtlichen Maßnahmen nachgekommen wird. Eine Überprüfung der Wohngemeinschaft in kürzeren Abständen ist insbesondere dann angezeigt, wenn sich Missstände in einer Wohngemeinschaft derart häufen, dass der Schutz der Nutzerinnen und Nutzer nur durch wiederholte, in kurzen Abständen vorgenommene Kontrollen erreicht werden kann. Dabei kann die Prüfung auch über den jeweiligen Prüfungsanlass hinausgehen.

Mit dem Verweis auf § 17 wird im Übrigen sichergestellt, dass in gemeinschaftlichen Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung, in denen künftig Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst bzw. dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. nach den Regelungen des SGB XI erfolgen, diese zu berücksichtigen sind.

Absatz 2
Auf Grund des besonderen privaten und häuslichen Charakters erfolgt bei selbstverantworteten Wohngemeinschaften keine andere Behandlung, als bei Nutzerinnen und Nutzern, die in der eigenen Häuslichkeit leben und betreut werden.

Die zuständige Behörde nimmt lediglich eine Statusprüfung dahingehend vor, dass bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen geprüft wird, ob die Voraussetzungen nach § 18 Absatz 2 vorliegen, also ob es sich rechtlich oder tatsächlich um eine selbstverantwortete oder um eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft handelt. Als regelmäßig wird ein Prüfintervall deutlich über der Regelprüfung in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften (2 Jahre) ausreichend sein. In etablierten selbstverantworteten Wohngemeinschaften ist eine Vergewisserung im 5-Jahres-Rhythmus als ausreichend anzusehen. Auch hier soll für die Nutzerinnen und Nutzer möglichst umfassend die Gelegenheit zur Einflussnahme als Teil ihrer Mitwirkungsrechte gewährleistet sein. Daher ist nach Satz 2 die Selbsteinschätzung der Nutzerinnen und Nutzer vorrangig zu berücksichtigen.

Da im Übrigen nach § 19 Absatz 6 ordnungsrechtliche Anforderungen grundsätzlich nur an die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter selbst gestellt werden, bezieht sich auch die behördliche Gefahrenabwehr nach Satz 3 nur auf den ambulanten Dienst, der in der selbstverantworteten Wohngemeinschaft Leistungen erbringt.

Die zuständige Behörde kann darüber hinaus auch dann die WG-bezogenen Dienstleistungen überprüfen, wenn die Nutzerinnen und Nutzer das wünschen.

Zu § 24

Unter die Begriffsbestimmungen fallen sowohl die ambulanten Dienste, die in einer anbieterverantworteten oder selbstverantworteten Wohngemeinschaft tätig sind, als auch die ambulanten Dienste, die ihre Tätigkeit in privater Häuslichkeit ausüben.

Zu § 25

Die fachlichen Anforderungen für die ambulanten Dienste in Wohngemeinschaften befinden sich nun im Teil 2 Kapitel 2 des WTG. Aufgrund der dort aufgeführten Regelungen ist ein expliziter Verweis an dieser Stelle nicht mehr erforderlich. Daher beschränkt sich die Regelung auf die erforderlichen Anforderungen, die auf alle ambulanten Dienste zutreffen. Nach Satz 2 ist dies noch die Anzeigenpflicht nach § 9.

Zu § 26

In § 26 werden zusammenfassend die besonderen Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsangebote als Gasteinrichtungen bezeichnet, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungs- oder Unterstützungsleistungen anzubieten. Zu diesen Gasteinrichtungen zählen bspw. Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen oder entsprechende Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Zu § 27

Die Betreuung in den einzelnen Gasteinrichtungen ist teilweise auf unterschiedliche Zielgruppen ausgerichtet, so dass sehr unterschiedliche Betreuungs- oder Unterstützungskonzepte zugrunde liegen können. Deswegen richten sich auch die Anforderungen an den Besonderheiten der jeweiligen Angebotsform aus. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des allgemeinen Teils für alle Angebote des WTG, sofern nichts anderes bestimmt ist. Insoweit ist ein besonderer Verweis auf den allgemeinen Teil (Teil 1) nicht erforderlich und die grundsätzlichen Anforderungen können sich auf den Verweis zum besonderen Teil beschränken, falls dies erforderlich ist. Für die Hospize, Kurzzeitpflege und entsprechende Einrichtungen der Eingliederungshilfe gelten die Regelungen zu den Einrichtungen mit umfassendem

Leistungsangebot (EULA) entsprechend. Die Nutzerinnen und Nutzer befinden sich in einem gleichgelagerten Abhängigkeitsverhältnis zu den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und bedürfen daher eines entsprechenden ordnungsrechtlichen Schutzes. Die hinsichtlich des Betreuungs- bzw. Unterstützungsumfangs und der zu betreuenden Zielgruppe mit den EULAs vergleichbaren Hospize, Kurzeitpflegeeinrichtungen und die entsprechenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe müssen sich daher an den umfangreicheren Anforderungen des Teils 2 Kapitel 1 orientieren. Das gilt jedoch nur, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Für die Tages- und Nachtpflege gelten neben Satz 1 nur die §§ 8 und 9.

Zu § 28

Absatz 1 und 2
In Hospizen sind nur Einzelzimmer zulässig. Dies schließt allerdings eine Übernachtungsmöglichkeit für Angehörige im Zimmer nicht aus.

Auch müssen Grundriss und Gebäudeausstattung auf Grund der besonderen Versorgungssituation der dort betreuten Menschen besonderen Anforderungen dahingehend genügen, dass eine palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische Versorgung sowie eine psychosoziale und spirituelle Betreuung gewährleistet werden kann.

Absatz 3
Um die Einrichtung von solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen oder separaten Kurzzeitpflegeplätzen attraktiver zu gestalten, sind abweichende Regelungen zu den Anforderungen an die Wohnqualität von Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot nach § 13 Absatz 2 möglich. Es bleibt der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter überlassen, ob bzw. inwieweit Einzel- oder Doppelzimmer angeboten werden. Eine Einzelzimmerquoten ist nicht mehr vorgesehen. Die wohnliche Situation in der Langzeitpflege und Kurzzeitpflege unterscheiden sich deutlich. Während es sich bei der Langzeitpflege um einen Daueraufenthalt handelt, ist der Zeitraum in der Kurzzeitpflege beschränkt. Diese Unterschiede rechtfertigen die abweichenden Regelungen bei der Wohnqualität, zumal dies das Angebot attraktiver machen soll. Die Regelungen gelten auch für entsprechende Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Bei bis zum 1. Juni 2018 in Betrieb genommene, bestehenden separaten und solitäre Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI im Rahmen einer vollstationären Versorgung oder entsprechende Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden von den Anforderungen des § 13 Absatz 2 ausgenommen, die neben der Erfüllung der Einzelzimmerquote auch die Anforderungen an Einzel- oder Tandembänder betrifft. Mit den Regelungen soll das Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen gestärkt und ausgeweitet werden.

Zu § 29

Absatz 1
Nach § 27 wird bezüglich der Hospize, Kurzzeitpflege und entsprechenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe auf die Regelungen für die Einrichtungen mit umfassendem Angebot verwiesen. Das gilt grundsätzlich auch für die personellen Anforderungen nach § 14. Allerdings kann der dortige Verweis auf die bundesrechtlichen Regelungen für die Pflege zu den personellen Anforderungen vereinzelt nicht einschlägig sein. Insofern muss in diesen Fällen für die betroffenen Gasteinrichtungen sichergestellt werden, dass die Anzahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistenden Tätigkeiten ausreicht.

Absatz 2
Auf Grund der besonderen pflegerischen Bedürfnisse schwerstkranker und sterbender Menschen sind bei der fachlichen Eignung der Beschäftigten in Hospizen die für die Palliativversorgung erforderlichen Kenntnisse besonders zu berücksichtigen. Näheres hierzu wird in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz geregelt.

Zu § 30

Da anders als in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot oder in Wohngemeinschaften die Nutzerinnen und Nutzer oftmals nicht über einen längeren, über mehrere Jahre dauernden Zeitraum betreut werden und eine effektive Interessenvertretung durch gewählte Gremien ausscheidet, werden die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Nutzerinnen und Nutzer in Gasteinrichtungen durch eine von der zuständigen Behörde bestellte Vertrauensperson wahrgenommen.

Die Vertrauensperson vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer. Näheres hierzu wird in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz geregelt.

Zu § 31

Nach Absatz 1 werden Gasteinrichtungen mit Ausnahme der Tages- und Nachtpflege gleichfalls durch Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen überwacht. Außerdem werden Prüfungen nicht vorab angekündigt.

Um dem Schutzbedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer in Gasteinrichtungen gerecht zu werden, finden nach Absatz 2 Regelprüfungen grundsätzlich jährlich statt. Erweist sich die Einrichtung als mangelfrei, kann der Zeitraum bis zur nächsten Regelprüfung auf bis zu drei Jahre ausgeweitet werden.

Die Tages- und Nachpflege werden nur noch durch anlassbezogene Prüfungen überwacht.

Nach Absatz 4 haben die zuständigen Behörden die Prüfberichte spätestens drei Monate nach Abschluss der Prüfung in die durch das zuständige Ministerium bereitgestellte Datenbank einzutragen und einzustellen.

Zu § 32

Absatz 1
Die Regelung übernimmt bisheriges Recht. Der Beratungsauftrag bezieht sich auf alle Personen, die ein berechtigtes Interesse haben; die Aufzählung in Absatz 1 Satz 2 ist nur beispielhaft. Die Beratung bleibt eine zentrale Aufgabe der zuständigen Behörden und hängt nicht von einem Antrag ab. Sofern andere geeignete Beratungsmöglichkeiten existieren, können die Behörden auch darauf verweisen. Soweit über die Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter beraten wird, sind die Bezüge zum Leistungsrecht zu beachten.

Absatz 2
Diese Vorschrift enthält eine Spezialvorschrift zu dem grundsätzlich gegebenen, voraussetzungslosen Anspruch auf Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Es wird an die bisherige Rechtslage im WTG angeknüpft. Danach besteht schon jetzt ein Anspruch auf Information über die bei der zuständigen Behörde vorhandenen Informationen, die sich aus den jeweiligen Prüfungen ergeben. Absatz 2 enthält eine Spezialregelung zu § 8 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW). Danach kann ein Antrag auf Informationsgewährung jedoch abgelehnt werden, soweit damit Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse offenbart würden. Ggf. müsste zunächst eine Abwägung der Interessen der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters und der oder des Informationssuchenden vorgenommen werden. Um diese Rechtsunsicherheit auszuräumen, bestimmt die Vorschrift, dass bei Mängeln, die zu einer Gefährdung der sehr wichtigen Rechtsgüter Leben, Gesundheit oder Freiheit geführt haben, eine Berufung auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zulässig ist. Insoweit wird ggf. in das Grundrecht der Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter aus Artikel 12 Grundgesetz eingegriffen. Dieser Eingriff ist jedoch verhältnismäßig und damit zulässig, da der Informationsanspruch auf die Verletzung weniger, herausragender Rechtsgüter beschränkt wird und der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter die Gelegenheit gegeben wird, zu dem Informationsbegehren Stellung zu nehmen. Die Regelung orientiert sich an der entsprechenden Regelung im Verbraucherinformationsgesetz des Bundes. Im Übrigen richten sich Anspruch und Verfahren nach dem IFG NRW.

Zu § 33

Diese Regelung statuiert das so genannte Normalitätsprinzip: Das Leben auch in einem Betreuungs- oder Unterstützungsangebot soll so weit wie möglich dem Normalitätsprinzip folgen: Die Menschen sollen weitestgehend so leben können, wie sie es von zu Hause gewohnt sind, gleich ob sie in einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot oder in einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft leben. Die Regelung erstreckt sich auf alle Rechtsvorschriften, die in einem Betreuungs- oder Unterstützungsangebot Anwendung finden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, für welche Nutzerinnen und Nutzer das Angebot vorgehalten wird. Sie verpflichtet die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden bei der Anwendung von Vorschriften, die ihnen einen Ermessensspielraum einräumen, den Gesichtspunkt der selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu berücksichtigen, sich bei ihren Entscheidungen von den Maßstäben in einer privaten Häuslichkeit leiten zu lassen und dies in ihren Entscheidungen auch zu begründen. Die Ermessensentscheidung soll dadurch nicht determiniert werden; der Gesichtspunkt des „Alltags in einer privaten Häuslichkeit“ ist jedoch zwingend in die Entscheidung einzubeziehen.

Zu § 34

Die bisher im WTG enthaltenen Möglichkeiten für die Genehmigung von begründeten Abweichungen durch die WTG-Behörden werden nun in einem Absatz zusammengefasst und vereinfacht. Im Fall des allgemeinen Ausnahmetatbestands ist kein Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden mehr herzustellen.

Absatz 1
Voraussetzung für die Genehmigung ist zunächst ein Antrag der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters. Dieser kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Wie bisher besteht für drei Fallkonstellationen die Möglichkeit von den gesetzlichen Anforderungen abzuweichen.

Abweichungen können grundsätzlich von allgemeinen und besonderen Anforderungen zugelassen werden, wenn ohne sie ein bestimmtes Wohn-, Betreuungs- oder Unterstützungskonzept nicht umgesetzt werden kann. Gleiches gilt, wenn die Abweichungen zur Erprobung neuer Wohn-, Betreuungs- oder Unterstützungsformen geboten erscheinen. Neue Wohn-, Betreuungs- Unterstützungsformen sind vornehmlich solche, die sich als Alternativen zu klassischen stationären Einrichtungen, z.B. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, sind. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot ein neues Betreuungs- oder Unterstützungskonzept verfolgen, das sie zur Alternative zu klassischen Einrichtungen macht, insbesondere, wenn es sich um kleine Wohn-

und Betreuungs- oder Unterstützungsangebote handelt, die etwa eine ausgeprägte Einbindung in den Stadtteil haben.

Die Abweichungsmöglichkeit bei der Wohnqualität soll den Fällen Rechnung tragen, in denen entweder aus technischen oder denkmalschutzrechtlichen Gründen die Erfüllung aller Anforderung an die Wohnqualität nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn ein Wohn-, Betreuungs- oder Unterstützungsangebot in einem bestehenden Gebäude betrieben werden soll und die Erfüllung der Anforderungen an die Wohnqualität zu einer wirtschaftlichen Belastung führen würde, die das Angebot letztlich in seiner Existenz gefährden würde. Die Regelung gilt für Angebote, die in bereits bestehenden Gebäuden ("im Gebäudebestand") eingerichtet werden sollen. Sie soll im Sinne einer quartiersnahen Versorgung die Nutzung von Bestandsimmobilien ermöglichen, solange eine dem Gesetzeszweck insgesamt noch entsprechende Qualität gewährleistet ist.

Letztlich wird zudem ein allgemeiner Ausnahmetatbestand geschaffen, der es den WTG-Behörden ermöglicht, Ausnahmen von den Anforderungen des Gesetzes aus wichtigem Grund zuzulassen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, insbesondere innovative Ansätze in der Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer wie beispielsweise die Verzahnung von verschiedenen Leistungsangeboten zu ermöglichen. Das gilt besonders für sektorenverbindende/-überwindende Modelle im Sinne der Gesamtversorgung und die Förderung von regionalspezifischen Modellvorhaben zur Entwicklung von Maßnahmen und Strukturen, die Pflegebedürftige und deren Pflegeperson unterstützen sollen (§ 123 SGB XI), sofern sie Angebote nach dem WTG betreffen. Grundsätzlich haben die Modellvorhaben das Ziel, die Situation der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Beschäftigten zu verbessern. Dies kann beispielsweise durch eine Einbeziehung verschiedener Leistungsangebote erfolgen, um bessere Zugänge zu Hilfsangeboten zu schaffen. Aber auch sonstige leistungsrechtliche Regelungen, die anderweitige Angebote vorsehen, können über diesen allgemeinen Ausnahmetatbestand genehmigt werden. Damit zusammenhängende Besonderheiten sind auch im Rahmen von Prüfungen nach diesem Gesetz zu berücksichtigen.

Bei der Genehmigung einer Ausnahme von den Anforderungen des WTG nach Satz 2 ist der Zweck des Gesetzes zu beachten, der durch die Ausnahmebestimmung nicht gefährdet werden darf. Dabei ist zu beachten, dass die besonderen Bedarfe und Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer bei der Umsetzung der beantragten Abweichungen berücksichtigt werden.

Neue Wohn-, Betreuungs- oder Unterstützungskonzepte müssen das Ziel haben, noch besser als die Regelangebote den Bedarfen und Wünschen der Nutzerinnen und Nutzer zu entsprechen. Die Zielsetzungen dieses Gesetzes sind dabei insgesamt als Richtschnur heranzuziehen. Alleine Wirtschaftlichkeitserwägungen oder fehlende Kapazitäten sind nicht ausreichend, eine Abweichung von ansonsten zwingenden Anforderungen zu begründen. Auch für kleine Wohn-, Betreuungs- oder Unterstützungsangebote mit einer geringen Anzahl von Nutzerinnen und Nutzern kann es erforderlich werden, auf Grund der geringen Größe Abweichungen von Anforderungen zuzulassen. Dies ist möglich, sofern die Abweichung geboten erscheint. In allen Fällen ist jedoch Voraussetzung, dass der Zweck des Gesetzes dabei nicht gefährdet wird. Von einer Gefährdung des Gesetzeszwecks im Fall eines beantragten neuen Konzepts ist umso mehr auszugehen, je genauer das Gesetz bestimmte Anforderungen festschreibt und z.B. selbst Bestandsschutzaspekte bereits auf Ebene des Gesetzes ausschließt (beispielsweise Einzelzimmerquote).

Die Abweichung von der Wohnqualität muss vor allem mit den Interessen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar sein. Grundsätzlich ist bei dieser Abweichungsmöglichkeit ein enger Maßstab anzulegen. Die zuständige Behörde muss sich als Grundlage für ihre Entscheidung einen Gesamteindruck von dem beabsichtigten Angebot verschaffen und alle das Angebot

kennzeichnenden Aspekte, wie z.B. auch eine Kompensierung fehlender Anforderungen an die Wohnqualität durch andere das Angebot auszeichnende Besonderheiten mit einbeziehen. Besondere wirtschaftliche Belastungen sind kein Hinderungsgrund für eine Ausnahmegenehmigung. Maßgeblich ist, dass die nach dem Gesetzeszweck zur Gefahrenabwehr mindestens erforderliche Qualität sichergestellt ist, andernfalls ist von Unzulässigkeit des Vorhabens auszugehen. Das Risiko der Genehmigung liegt beim Erwerb entsprechender Bestandsimmobilien bei den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern, so dass diese sich vorab um eine Klärung der Zulässigkeit von Abweichungen bemühen müssen. Die Tatsache, dass eine Immobilie bereits erworben wurde und ohne Abweichungsgenehmigung nicht wirtschaftlich genutzt werden kann, ist im Rahmen der Abwägung unbeachtlich.

Gerade beim allgemeinen Ausnahmetatbestand müssen strenge Anforderungen an die Abwägung im Einzelfall gelegt werden, inwieweit die angestrebte Abweichung mit den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar und geboten ist. Denkbar sind im Einzelfall Konzepte, die mit einer Verzahnung von verschiedenen Leistungsangeboten im Zusammenhang stehen. Sofern ein leistungsrechtliches anderweitig geregeltes Angebot vorliegt und vertraglich vereinbart wurde, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das Interesse und die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer hinreichend berücksichtigt werden. Das gilt beispielsweise auch in den Fällen von förderungswürdigen Modellvorhaben nach § 123 SGB XI.

Absatz 2
Die Vorschrift dient der Verfahrensbeschleunigung. Im Falle eines Antrags auf Ausnahme von den Anforderungen des Gesetzes erfolgt eine automatische Befreiung von den Anforderungen erst dann, wenn die zuständige Behörde nicht binnen sechs Wochen über den Antrag entscheidet. Je nach begehrter Ausnahme soll der zuständigen Behörde ausreichend Zeit zur Prüfung eingeräumt werden, ohne dass Anforderungen zum Nachteil der Nutzerinnen und Nutzer umgangen werden. Gleichwohl wird den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern das Recht auf zeitnahe Entscheidung über ihren Antrag eingeräumt. Die vorgesehene Regelung berücksichtigt die Interessen aller Beteiligten und bringt sie in einen angemessenen Ausgleich.

Zu § 35

Die Vorschrift regelt im Einzelnen das Verfahren zur behördlichen Gefahrenabwehr. Insoweit wird verstärkt hervorgehoben, dass das WTG dem Ordnungsrecht zuzuordnen ist und der Gefahrenabwehr dient.

Absatz 1
Nach diesem Gesetz werden bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantworteten Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen Regelprüfungen vorgenommen. Die Regelprüfung bezieht sich dabei auf die rechtlichen Anforderungen nach dem WTG sowie der Gewährleistung der Gefahrenabwehr. Die allgemeine Regelung zur Gewährleistung der Gefahrenabwehr dient zuvorderst der rechtlichen Regelungen außerhalb des WTG, die aber auch noch einen Bezug zu den gefahrenrechtlichen angebotsbezogenen Anforderungen (wie beispielsweise Vorschriften der Landesbauordnung) haben. Sofern in diesen Fällen Verstöße festgestellt werden, sind die jeweils zuständigen Behörden umgehend zu informieren.

Absatz 1 Satz 2 definiert die Regelprüfungen und die anlassbezogenen Prüfungen. Die Regelprüfung findet regelmäßig in festgelegten Zeitabständen statt, während die anlassbezogenen Prüfungen ausschließlich darüber hinaus erfolgen, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt sind.

Dabei muss nicht jeder bekannt gewordene „Anhaltspunkt“ automatisch eine behördliche Prüfung nach sich ziehen. Vielmehr entscheiden die Behörden im eigenen ordnungsbehördlichen Ermessen, ob der Anhaltspunkt hinreichender Anlass für eine Prüfung ist. Im Sinne der Gefahrenabwehr besteht kein Anspruch der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter auf Unterlassen einer Prüfung.

Absatz 2
Die Prüfungen finden unangemeldet statt. Die WTG-Behörden haben aufgrund ihrer ordnungsbehördlichen Zuständigkeit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Das dient den Interessen der Nutzerinnen und Nutzer in den Angeboten des WTG, sofern diese dem Geltungsbereich unterfallen. Die Regelprüfungen finden grundsätzlich tagsüber statt. Da ohnehin die Verpflichtung besteht, die Anforderungen an den Betrieb sicherzustellen und dies auch zu dokumentieren, erfordert eine unangemeldete Prüfung keinen besonderen Vorbereitungsaufwand. Aufgrund der besonderen Schutzauftrags bestehen keine Bedenken gegen eine unangemeldete Regelprüfung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit.

Nach Satz 2 sind Prüfungen zur Nachtzeit nur ausnahmsweise zulässig. Sie sind nur dann zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann, etwa wenn ein besonderer Anlass besteht oder aber um die Betreuung oder Unterstützung während der Nachtzeit überprüfen zu können.

Es verbleibt bei der bisherigen Regelung, wonach die Leistungsanbieterin und der Leistungsanbieter sowie ihre verantwortlichen Beschäftigten (also z. B. die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung) verpflichtet sind, die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich mündlich, schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Dazu gehört auch die unentgeltliche Überlassung von Fotokopien in erforderlichem Umfang.

Absatz 3
Die Regelung soll Doppelprüfungen verhindern. Ergebnisse anderer Prüfinstitutionen, das sind auch Organisationseinheiten derselben Behörde wie z. B. die Gesundheitsämter, sind der Prüfung zugrunde zu legen. Auch insoweit handelt es sich datenschutzrechtlich um eine Erweiterung der Zweckbindung. Das gilt nur hinsichtlich des festgestellten Sachverhaltes. Die rechtliche Bewertung dieses Sachverhaltes und die Maßnahmen, die daran anknüpfen können, liegen in der Entscheidung der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde. Wenn jedoch Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Anforderungen nicht erfüllt sind, kann die Behörde eine umfassende Prüfung vornehmen und ist auch in der Sachverhaltsaufklärung nicht beschränkt.

Absatz 4
Die zuständige Behörde ist berechtigt, die Räumlichkeiten der Leistungsangebote zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und Einsicht in alle Aufzeichnungen zu nehmen, die der Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb dienen. Sie kann sich mit allen Nutzerinnen und Nutzern, dem Beirat bzw. der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung, dem Vertretungsgremium oder der Vertrauensperson in Verbindung setzen und bei pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern mit deren Zustimmung den Pflegezustand überprüfen. Ebenso kann sich die zuständige Behörde in Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch Gespräche mit den Nutzerinnen und Nutzern nach der Umsetzung der individuellen Gesamt- und Teilhabepläne erkundigen und, wie bisher, die Beschäftigten befragen, die berechtigt sind, die Fragen zu beantworten, ohne arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen.

Absatz 5
Die Regelung berechtigt die zuständige Behörde, zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch die Räume, die einem Haus-recht der Nutzerinnen und Nutzern unterliegen, jederzeit zu betreten.

Absatz 6
Das zuständige Ministerium stellt mit PfAD.wtg eine Datenbank zur Erfüllung der Aufgaben nach dem WTG zur Verfügung. Die Datenbank ermöglicht die digitale Erfüllung verschiedener gesetzlicher Anforderungen. Sie soll auch eine Zusammenarbeit nach § 41 erleichtern.

Absatz 7
Die Inaugenscheinnahme des Pflegezustandes der Nutzerinnen und Nutzern ist nur mit deren Einwilligung möglich. Sofern sie sie nicht mehr erklären können, muss die Einwilligung der rechtlichen Betreuerinnen oder Betreuer eingeholt werden. Da eine Betreuerin oder ein Betreuer bei einer unangemeldeten Prüfung nicht notwendigerweise vor Ort ist, lässt es die Vorschrift daher genügen, dass die Einwilligung mündlich, also z. B. auch telefonisch, erteilt wird.

Absatz 8
Die Ergebnisse der von der WTG-Behörde durchgeführten Prüfungen werden in einem Prüfbericht in Textform festgehalten. Dies kann schriftlich oder digital erfolgen.

Absatz 9 und 10
Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen von Angeboten der Eingliederungshilfe werden veröffentlicht. Da die Veröffentlichung der Ergebnisse einer ordnungsrechtlichen Prüfung ein nicht vollständiges Bild des Unterstützungsangebots vermittelt, haben die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter die Möglichkeit, eine Selbstdarstellung abzugeben, die von der zuständigen Behörde überprüft und gemeinsam mit dem behördlichen Prüfbericht veröffentlicht wird. Entsprechend der Rechtsprechung werden die Einzelheiten zu den Inhalten des Ergebnisberichts, zur Veröffentlichungsdauer und zum Löschungszeitpunkt unmittelbar im Gesetz geregelt.

Die Vorschrift beschränkt die Veröffentlichungspflicht für den Fall anhängiger gerichtlicher Auseinandersetzungen über die Inhalte des Prüfberichts.

Absatz 11
Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die Beschäftigten der WTG-Behörde sowohl fachlich als auch persönlich geeignet sind, die Anforderungen nach dem WTG zu erfüllen und ihnen gerecht zu werden. Außerdem sind die Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, aus dem sich Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen, die Zahl der Angebote nach dem WTG, die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer, die Anzahl der durchgeführten Beratungen und Maßnahmen sowie ein Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme ergibt. Bei der Veröffentlichung der Berichte sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Kommunen sind verpflichtet, diese Berichte auch ihren kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen, um damit eine Diskussion über die Situation der Nutzerinnen und Nutzer auf kommunaler Ebene zu initiieren. Gleichfalls sind die WTG-Behörden ausdrücklich verpflichtet, den Tätigkeitsbericht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Zu § 36

§ 36 beschreibt die Mittel der zuständigen Behörde, wenn sie feststellt, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nicht erfüllt werden. Es regelt dabei

ein abgestuftes, dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit folgendes Verfahren von der Beratung über verschiedene Sanktionen bis zur vollständigen Untersagung des Betriebes. Insoweit wird hier weitgehend an das bisherige Recht angeknüpft.

Absatz 1
Der Zweck dieser Regelung unterstreicht seinen Schutzauftrag für die Menschen in Angeboten nach dem WTG, die sich dort in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden. Die Vorschrift definiert daher zunächst einen Mangel als Nichterfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes durch die Leistungsanbieterin oder den Leistungsanbieter oder die Beschäftigten der Einrichtung. Wie bisher auch, soll die zuständige Behörde zunächst ihren Beratungsauftrag wahrnehmen. Als Konsequenz aus der Tatsache, dass die Regelprüfungen unangemeldet stattfinden, gibt diese Regelung jetzt einen Anspruch, die Beratung an einem gesonderten Termin stattfinden zu lassen, um eine Vertreterin oder einen Vertreter des Verbandes, dem die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter angehört, zur Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt selbstverständlich auch für eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Die zuständige Behörde kann hingegen Vertreterinnen und Vertreter der Pflegekassen und Sozialhilfeträger hinzuziehen.

Die „Soll-Verpflichtung“ zur vorrangigen Beratung greift nicht, wenn die Schwere des Mangels und der unmittelbar drohenden Gefahr ein sofortiges Einschreiten verlangt. Dann ist auf eine vorherige Beratung zu verzichten.

Absatz 2
Bleiben Mängel oder Ursachen für drohende Mängel trotz entsprechender Beratung bestehen, sollen gegenüber einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer und zur Durchsetzung der ihnen gegenüber obliegenden Pflichten erforderlich sind. Das Ermessen ist zwar eingeschränkt, lässt aber noch einen Ermessensspielraum für besondere Einzelfälle zu, in denen ein Abweichen von der Regel gerechtfertigt ist. Die Regelung gibt der zuständigen Behörde das Instrument an die Hand, den Zweck des Gesetzes durch hoheitliche Anordnungen durchzusetzen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörde der Zweckbestimmung des Gesetzes entspricht. Die WTG-Behörde kann allerdings nicht nur Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Pflichten des Betreibers zu sichern, sondern sie kann auch Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um diese Pflichten auch durchzusetzen.

Nach Satz 2 besteht bei Wohnangeboten außerdem die Möglichkeit, einen Belegungsstopp zu verhängen. Ein Belegungsstopp wird vorrangig bei Mängeln in Betracht kommen, die sich bei steigender Auslastung des Wohn-, Betreuungs- oder Unterstützungsangebotes noch verschärfen würden, also z. B. bei personeller oder sachlicher Minderausstattung.

Im Falle der Unterschreitung der mindestens zu vereinbarenden Personalausstattung ist die Anordnung ordnungsbehördlicher Maßnahmen, insbesondere von Belegungsstopps, regelmäßig angezeigt, soweit sie zur Abwehr einer Gefahr für die Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer in dem jeweiligen Angebot erforderlich sind.

Als letztes Mittel ist nach Satz 4 die Untersagung des Betriebs eines Wohn-, Betreuungs- oder Unterstützungsangebotes möglich. Die zuständige Behörde ist ermächtigt, ihre Mittel (Beratung, Anordnung) auch schon vor Aufnahme des Betriebes zu ergreifen, wenn dort schon Mängel festgestellt wurden oder drohen.

Regelungszweck des Gesetzes ist der Schutz der Nutzerinnen und Nutzer. Grundsätzlich unbeachtlich ist hingegen die Gewährleistung leistungsrechtlicher Maßgaben und Einschränkungen. Dennoch muss sich die Behörde des Spannungsverhältnisses zwischen ordnungsrechtlichen Anforderungen und dem refinanzierbaren Leistungsumfang der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter bewusst sein. Im Rahmen der Ermessenentscheidung ist daher zu prüfen, wie die Maßnahme so gestaltet werden kann, dass sie unter Wahrung des Schutzzwecks den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Gelegenheit gibt, die leistungsrechtliche Anpassung an die ordnungsrechtlichen Erfordernisse herbeizuführen. Grundsätzlich steht das Ordnungsrecht als Gefahrenabwehrrecht aber nicht zur Disposition der Leistungs- und Kostenträger. Dies gilt umso mehr, wenn eine Gefahrenschwelle erreicht ist, die eine behördliche Anordnung erforderlich macht.

Absatz 3
Die Vorschrift gibt der Behörde die Möglichkeit, in den dort genannten Fällen eine Untersagungsverfügung auszusprechen. Die Entscheidung steht im Ermessen der Behörde.

Absatz 4
Diese Vorschrift ermächtigt und verpflichtet die zuständige Behörde, sofern sie Mängel festgestellt hat, die eine gegenwärtige Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer darstellen, bei denen also erhebliche Pflegemängel vorliegen, die verantwortlichen Kranken- und Pflegeversicherungen zu ersuchen, dort eine Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst oder den Prüfdienst des Verbandes der privaten Pflegeversicherung e. V. nach den Regelungen des SGB XI sicherzustellen. Im Rahmen der landesrechtlichen Regelungskompetenz, die die bundesrechtliche Kompetenz zur Prüfung von Pflegequalität zu beachten hat, werden damit die rechtlichen Möglichkeiten des Wohn- und Teilhabegesetzes ausgeschöpft, um die Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Pflegeversicherungen, Medizinischen Diensten, dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Pflegeversicherung e. V. und den zuständigen Behörden nach diesem Gesetz verbindlich vorzugeben. Sinn der Vorschrift ist es, in den Fällen, in denen Pflegemängel zu einer gegenwärtigen Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer geführt haben, eine umfassende Prüfung durchzuführen. Da die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen zwar Bundesrecht ausführen, aber der Aufsicht des Landes unterliegen, ist der Landesgesetzgeber ermächtigt, insoweit auch vom Bundesrecht abweichende verfahrensrechtliche Regelungen zu treffen. Dies ergibt sich aus Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes. Um dabei jedoch der Selbstverwaltungsautonomie der Kranken- und Pflegekassen Rechnung zu tragen, sollen die Einzelheiten des Verfahrens durch eine Vereinbarung der Kommunen als zuständigen Behörden mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen geregelt werden. Dabei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Medizinische Dienst und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Pflegeversicherung e.V. die Qualitätsprüfungen im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen grundsätzlich nach eigenen Regeln durchführen und somit Verantwortliche des Verfahrens bleiben, nur der Zeitpunkt der Prüfung wird durch das Ersuchen der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde bestimmt. Da die Durchführung der Qualitätsprüfung nach dem SGB XI den Medizinischen Diensten und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Pflegeversicherung e. V. als eigene Aufgabe obliegt, handelt es sich somit nicht um ein Amtshilfeersuchen, so dass eine Erstattung von Kosten regelmäßig nicht in Betracht kommt.

Absatz 5
Analog zu den Regelungen im Bereich Pflege nach Absatz 4 besteht die Pflicht der zuständigen Behörde, bei Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr für Nutzerinnen und Nutzer von Unterstützungsangeboten, die den Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe nach § 8 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land

Nordrhein-Westfalen unterfallen, diese zur umgehenden Durchführung einer Qualitätsprüfung aufzufordern.

Absatz 6
Diese Regelungen gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, Beschäftigungsverbote hinsichtlich der Beschäftigten oder anderer im Betreuungs- und Unterstützungsangebot tätigen Personen auszusprechen, wenn sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Unter Eignung ist sowohl die fachliche als auch die persönliche Eignung, wie sie nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorausgesetzt wird, zu verstehen. Das Beschäftigungsverbot muss gegenüber der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter ausgesprochen werden. Auch ehrenamtlich Engagierte können von einem Beschäftigungsverbot betroffen sein, sofern sie persönlich oder fachlich nicht geeignet sind.

Absatz 7
Die Regelung enthält eine Spezialregelung zur Datenübermittlung. Wird die mangelnde Eignung einer oder eines Beschäftigten festgestellt, darf und muss die zuständige Behörde Namen, Geburtsdatum und Anschrift an alle zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden übermitteln. Die Verpflichtung und Befugnis zur Datenübermittlung ist aber auf die genannten Daten beschränkt. Die Regelung soll sicherstellen, dass jede Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich eine fachlich oder persönlich ungeeignete Person zieht, die Möglichkeit hat, auf die mangelnde Eignung zu reagieren. Wird konkret bekannt, dass die betreffende Person eine Tätigkeit in einem Angebot nach dem WTG auszuüben beabsichtigt, kann die dann örtlich zuständige Behörde von der Behörde, die die ursprüngliche Feststellung getroffen hat, alle personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang erfragen.

Beschäftigungsverbote werden ausschließlich gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern ausgesprochen werden, die die betreffende Person beschäftigen. Um zu verhindern, dass bei einem Wechsel der betreffenden Person zu einer anderen Leistungsanbieterin oder einem anderen Leistungsanbieter, die neue Beschäftigungsstelle von dem Beschäftigungsverbot keine Kenntnis erlangt, ist die zuständige Behörde berechtigt, die personenbezogenen Daten der betroffenen Person im erforderlichen Umfang an die möglicherweise neue zuständige örtliche Behörde weiterzuleiten.

Absatz 8
Die Vorschrift ermöglicht den WTG-Behörden, ihnen vorliegende Erkenntnisse, aus denen sich eine mangelnde Zuverlässigkeit eines Leistungsanbieters oder einer Einrichtungsleitung ergibt (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 WTG), an die für den Ausgleichsfonds nach § 26 Pflegeberufegesetz zuständige Stelle weiterzugeben. Die im Landesrecht benannte konkrete Stelle ergibt sich aus § 1 Pflegeberufezuständigkeitsverordnung (PflBZustVO). Die Erkenntnisse der WTG-Behörden können insbesondere auf den Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) beruhen, jedoch auch anderweitig gewonnen worden sein. Durch die Meldung werden die für die Verwaltung des Ausgleichsfonds zuständigen Stellen in die Lage versetzt, zu ermitteln, ob der unzuverlässige Leistungsanbieter oder die persönlich ungeeignete Einrichtungsleitung auch im Umlage- oder Erstattungsverfahren möglicherweise falsche Angaben gemacht hat.

Die Verarbeitung von Daten zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie erhoben wurden, bedarf grundsätzlich einer Rechtsgrundlage. Eine solche kann nach Art. 6 Absatz 4 Fall 2 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geschaffen werden, wenn damit ein legitimes öffentliches Interesse verfolgt wird. Nach Art. 23 Absatz 1 lit. e) DSGVO sind wichtige wirtschaftliche und finanzielle Interessen eines Mitgliedsstaates anerkannte öffentliche Interessen; das Interesse an einer rechtmäßigen Verwendung von Finanzmitteln rechtfertigt daher auch eine zweckändernde Verarbeitung von Daten.

Absatz 9
Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass Leistungen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern auch durch mehrere Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter erbracht werden können. In diesem Fall richtet sich die ordnungsrechtliche Verantwortung danach, wer den Mangel zu vertreten hat oder in wessen Verantwortungsbereich die nicht erfüllte Anforderung fällt. Grundlage dieser Bewertung ist die zwischen diesen Personen hierüber getroffenen Vereinbarung.

Absatz 10
Damit die Soll-Vorschrift in Absatz 2 nicht eine Zunahme ordnungsbehördlicher Anordnungen bewirkt, sollen zur Entlastung der zuständigen Behörden mündliche Anordnungen regelhaft nur auf Verlangen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter schriftlich bestätigt werden. In Fällen, in denen eine - mündliche - Anordnung nach Absatz 1 erforderlich wird und die Mangelabstellung einvernehmlich erfolgt, kann somit grundsätzlich auf eine schriftliche Begründung verzichtet werden.

Zu § 37

Absatz 1
Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht. Die zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle (MBS) zum Gewaltschutz soll unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeiten. Mit der Errichtung der MBS mit Ombudsauftrag wurde ein zusätzliches, eigenes Angebot für alle Beteiligten oder Betroffenen im Zusammenhang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen geschaffen. Hierdurch besteht eine neutrale, schützende Möglichkeit, Sachverhalte und Beobachtungen frei von Interessen der an den Einzelfällen Beteiligten nachzugehen.

Die MBS wirkt insbesondere nach außen und fungiert als unabhängige Stelle gegenüber der Öffentlichkeit. Sie soll nach Nummer 1 Informationen zum Thema Gewaltschutz im Zusammenhang mit der Anwendung und Vermeidung von freiheits-beschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen und Unterbringungen (FEM) zur Verfügung stellen. Nach Nummer 2 beinhaltet die Tätigkeit der MBS ebenso die Entgegennahme, Auswertung und Berichterstattung von in den Angeboten des WTG durchgeführten FEM. In diesem Zusammenhang wertet die MBS die Meldungen nach § 8 Absatz 4 aus und unterrichtet die Öffentlichkeit, einschließlich des Landtages, über Art und Umfang von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen, zeigt Entwicklungstendenzen auf und weist auf Erfolge oder Handlungsbedarf hinsichtlich präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von FEM hin. Sie berät zudem die nach dem WTG einzusetzenden Ombudspersonen und tauscht sich mit ihnen aus, um sie bei ihrer Arbeit zu unter-stützen (Nummer 3). Als MBS wirkt sie nach Nummer 4 aber auch als unabhängige Beratungsstelle für die Öffentlichkeit bei Beschwerden zu FEM in den jeweiligen Einrichtungen nach dem WTG. Sie ist für Betroffene und alle Beteiligten ein niederschwelliges Angebot sich zu informieren und gleichzeitig Adressat für Beschwerden und Unterstützungsgesuche.

Absatz 2
Die Regelungen zu den Ombudspersonen entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht. Die Bestellung der Ombudsperson erfolgt durch die Kreise und kreisfreien Städte, die zur Unterstützung örtlich ansässige Organisationen um Vorschläge bitten können. Diese Organisationen können auch weiterhin Selbsthilfeorganisationen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität sein. Die Ombudspersonen vermitteln auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern beziehungsweise deren bevollmächtigte Vertretung über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach diesem Gesetz. Damit unter-liegt ihr

Aufgabenbereich der Reichweite des Geltungsbereichs des WTG. Eine Zuständigkeit hinsichtlich der ambulanten Pflege oder Eingliederungshilfe in eigener Häuslichkeit ergibt sich damit nicht.

Zu § 38

Grundsätzlich werden die Regelungen aus dem bisherigen Recht übernommen und fortgeführt. Um den Sitzungsrhythmus zu flexibilisieren, wird die Regelungen in Absatz 3 Satz 4 zu einer Soll-Vorschrift umgestaltet.

Zu § 39

Die Vorschrift enthält eine Aufzählung von Tatbeständen, deren Verwirklichung als Ordnungswidrigkeit von der zuständigen Behörde verfolgt werden kann und wurde inhaltlich bzw. redaktionell an das neue WTG angepasst. Dabei entsprechen die in § 39 geregelten Ordnungswidrigkeiten größtenteils dem bisherigen Recht. Zwei der bisherigen Ordnungswidrigkeitstatbestände sind ersatzlos entfallen. Sowohl die Ahndung eines fehlenden Aushangs oder Auslage des Prüfberichts als auch der Freiheitsentzug einer Nutzerin oder eines Nutzers ohne rechtfertigenden Grund der Einrichtungsleitung oder der verantwortlichen Fachkraft in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften wurden nicht mehr in den Katalog aufgenommen. Während es sich bei dem Aushang des Prüfberichts um ein Fehlverhalten handelt, welches im Rahmen einer Beratung zielführender von den WTG-Behörden benannt werden kann, betrifft der Tatbestand der Freiheitsentziehung strafrechtlich relevantes Ver-halten und eignet sich insofern nicht für eine Festsetzung einer Ordnungswidrigkeit. Der Ordnungswidrigkeitstatbestand der Benachteiligung oder Begünstigung wegen der Tätigkeit in einem Mitwirkungs- und Mitbestimmungsgremium nach dem WTG wird in die WTG DVO verlagert.

Zu § 40

Diese Vorschrift übernimmt weitgehend die Zuständigkeitsregelungen aus dem bisherigen Recht.

Absatz 1
Wie bisher sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Überwachung der Angebote nach dem WTG zuständig. Sie nehmen diese Aufgabe weiterhin als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Absatz 1 enthält zudem eine Ermächtigung der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde bei Gefahr im Verzug als Sonderordnungsbehörde gemäß § 12 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz NRW tätig werden zu können. Dies ist sinnvoll und erforderlich, da die nach diesem Gesetz zu-ständigen Behörden die für dieses spezielle Aufgabengebiet erforderliche Fach-kunde und praktische Erfahrung mitbringen. Gefahr im Verzug ist gegeben, wenn ohne ein unverzügliches Handeln der angestrebte Erfolg vereitelt würde.

Absatz 2
Absatz 2 regelt die örtliche Zuständigkeit. Dies soll zum einen der Rechtsklarheit dienen. Zum anderen soll damit vermieden werden, dass Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, die ihre Leistungen in Nordrhein-Westfalen anbieten, sich nur deshalb in einem anderen Bundesland niederlassen, um den Anforderungen dieses Gesetzes nicht zu unterfallen. Daher ist die Beratungs- und Prüfbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die angebotsbezogene Leistungserbringung nach diesem Gesetz erfolgt.

Absätzen 3 bis 5
Nach den Absätzen 3 und 4 fungieren weiterhin die Bezirksregierungen als mittlere und das Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde. Die Bezirksregierungen müssen nach Absatz 3 Satz 2 ebenso sicherstellen, dass es bei zuständigen Behörden, die zugleich rechtlich oder wirtschaftlich an Leistungsbieterinnen oder Leistungsanbieter von Angeboten nach diesem Gesetz beteiligt sind, nicht zu Interessenkollisionen kommt. Wie dies zu geschehen hat, entscheidet die Bezirksregierung nach eigenem Ermessen. Um eine einheitliche Prüfpraxis in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen, ist eine Auswertung der Prüfberichte der örtlichen WTG-Behörden durch die Bezirksregierungen notwendig.

Absätzen 6 und 7
Diese Vorschriften enthalten Bestimmungen über die Begrenzung des Weisungs-rechtes, die nach Artikel 78 Absatz 3 der Landesverfassung geboten ist. Soweit es um die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung geht, ist das allgemeine oder besondere Weisungsrecht der Überwachungsbehörden unbeschränkt. Soweit es um die zweckmäßige Aufgabenerfüllung geht, dürfen die Überwachungsbehörden nur allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Rechtsanwendung im Lande zu sichern. Sie dürfen nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall aus ihrer Sicht geboten erscheint, um den Zweck des Gesetzes zu sichern.

Zu § 41

Die Regelungen in § 41 entsprechen weitestgehend bisherigem Recht.

Absatz 1
Absatz 1 verpflichtet die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Träger der Eingliederungshilfe, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe und die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren. Die Regelung wird in Satz 2 zur Klarstellung noch insoweit ergänzt, als Behörden, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften Anzeigen oder Mitteilungen durch Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter erhalten, verpflichtet sind, diese Informationen den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zuzuleiten. Die Berechtigung zur Datenübermittlung ergibt sich aus den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus § 35 i.V.m. §§ 67 ff. SGB X.

Absatz 2
Zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung der Regelungen des WTG ist eine verbindlich geregelte und durchgängige Kommunikation des zuständigen Ministeriums als oberster Aufsichtsbehörde, den Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden-den und der Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Behörden erforderlich. Die Aufsichtsbehörden sollen mindestens zwei gemeinsame Dienstbesprechungen im Jahr sowie aus besonderen Anlässen auch weitere gemeinsame Dienstbesprechungen mit den örtlich zuständigen Behörden durchführen. Erfolgt ein regelmäßiger Austausch aller örtlich zuständigen Behörden im Zuständigkeitsbereich, etwa im Rahmen bestehender Arbeitskreise, soll der Bezirksregierung eine Teilnahme ermöglicht werden. Eine gesonderte Dienstbesprechung kann dann entbehrlich sein.

Absatz 3
Absatz 3 Satz 1 regelt, dass die in Absatz 1 genannten Behörden, Sozialversicherungsträger und Prüfinstitutionen berechtigt und verpflichtet sind, die bei der Durchführung ihrer Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse über die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz untereinander auszutauschen, soweit dies für ihre Zusammenarbeit und für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. In Satz 2 wird klargestellt, dass dies auch für Feststellungen zur persönlichen Eignung von Einrichtungsleitungen, zur Nichteignung der

Beschäftigten und der mangelnden Zuverlässigkeit von Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer gilt.

Absatz 4
Hinsichtlich der Zusammenarbeit der für die Betreuungsleistungen zuständigen Behörden wird entsprechend auf die bundesgesetzliche Regelung in § 117 SGB XI verwiesen. Im Wesentlichen entspricht die Regelung daher weiterhin der bisherigen Regelung im WTG. Ergänzend wird jedoch berücksichtigt, dass zusätzlich die kommunalen Spitzenverbände und die Pflegekammer in Vereinbarungen einzubeziehen sind. Für die Zusammenarbeit der für die Unterstützung zuständigen Behörden wird auf § 128 Absatz 1 Satz 3 SGB IX verwiesen sowie auf die Bestimmungen zur Zusammenarbeit im Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen.

Absatz 5
Doppelprüfungen sollen weitestgehend vermieden werden. Im Rahmen einer Vereinbarung nach Absatz 4 ergänzt Absatz 5 diese Vorgaben noch durch eine Regelung zur teilweisen Entbindung der Verpflichtungen nach dem WTG. Danach können die genannten Stellen mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums vereinbaren, dass gesetzliche Aufgaben von anderen als den eigentlich zuständigen Stellen oder gemeinsam wahrgenommen werden. Zur Ermöglichung solcher Vereinbarungen kann das zuständige Ministerium dann entsprechend die zuständigen Behörden von ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz teilweise entbinden.

Absatz 6
Die nach dem WTG zuständigen Behörden stellen den örtlich zuständigen Gemeinden und Kreisen als Aufgabenträger des Brandschutzes, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie den Kreisen und kreisfreien Städten als Trägern des Rettungsdienstes Daten in anonymisierter Form über die Angebote nach dem WTG mit Ausnahme der ambulanten Dienste zur Verfügung. Die Daten dürfen dabei ausschließlich zur Aufgabenwahrnehmung nach dem nordrhein-westfälischen BHKG und RettG NRW verwendet werden.

Zu § 42

§ 42 entspricht ganz überwiegend dem bisherigen Recht. Die Vorschrift enthält die Ermächtigungsnormen (Verordnungsermächtigungen) zum Erlass der zur Durch-führung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Die Verordnungsermächtigung für die Regelung von personellen Anforderungen an die Pflege nach § 14 ist entfallen, da sie durch bundesrechtliche Regelungen definiert werden und somit kein Bedarf mehr für nähere Ausführungen in der Durchführungsverordnung besteht.

Zu § 43

Nach dem Zitiergebotes des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes muss ein grundrechtseinschränkendes Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. In § 43 werden entsprechend die nach diesem Gesetz erfolgenden Einschränkungen des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) zusammengefasst benannt. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird durch die Vorschrift des § 16 Absatz 5, § 22 Absatz 1, § 35 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 sowie § 37 Absatz 2 eingeschränkt.

Zu § 44

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht.

Absatz 1
Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern eines Angebotes nach § 2 müssen für den Fall, dass das Angebot auf Grund einer Änderung der rechtlichen oder tat-sächlichen Verhältnisse die Merkmale eines anderen Angebotes erfüllt, innerhalb von drei Monaten nach Feststellung dieser Tatsache durch die zuständige Behörde die Anforderungen an das neue Angebot erfüllen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall diese Frist im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf bis zu ein Jahr verlängern. Sofern es jedoch im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Nutzerin oder eines Nutzers erforderlich ist, hat die zuständige Behörde schon vorher das Recht zur Wahrnehmung der nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse.

Absatz 2
Einrichtungen, die bis zum Ablauf des 15. Oktober 2014 in Betrieb genommen worden sind, können überzählige Doppelzimmer ausschließlich für die Kurzzeitpflege nutzen. Die Nutzung nach Satz 1 ist, wie bisher auch, vollständig und nachprüfbar zu dokumentieren. Die Ausnahmeregelung, die in § 47 Absatz 2 Satz 3 und 4 des vorherigen WTG zu finden war, entfällt, da die Möglichkeit für eine solche Ausnahme längstens bis zum 31. Juli 2023 bestanden hat.

Absatz 3
Absatz 3 stellt klar, dass die Anforderungen an die Bädersituation nicht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe gelten, die bis zum Ablauf des 15. Oktober 2014 in Betrieb genommen worden sind.

Absatz 4
Absatz 4 regelt für den Fall einer vorliegenden Abstimmungsbescheinigung eine Ausnahme von der Einzelzimmerquote nach dem WTG 2014. Allerdings muss die Abstimmungsbescheinigung bereits vor dem 1. Juni 2013 zur Verfügung gestellt worden sein. Weitere Voraussetzung ist, dass innerhalb von 18 Monaten der Baubeginn eingeleitet wurde. Das Ausnahmeregelung ist auch dann einschlägig, wenn die wesentlichen Unterlagen zur Erteilung der Bescheinigung bei den zuständigen Behörden vorlagen.

Absatz 5
Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, dass Beschäftigte, die keine Fachkräfte sind, beim Vorliegen der in der Norm genannten Voraussetzungen bei der Ermittlung der Fachkraftquote berücksichtigt werden können.

Absatz 6
Durch § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird klargestellt, dass auch Gasteinrichtungen in den Geltungsbereich des WTG fallen und die Anforderungen an Gasteinrichtungen erfüllen müssen. Insbesondere Tagesstätten für Menschen mit Behinderung entsprechen nur in seltenen Fällen den an Tagespflegeeinrichtungen gestellten baulichen Anforderungen. Um diese Angebote weiter erhalten zu können, ist für sie im Hinblick auf die Anforderungen an die Wohnqualität ein unbefristeter Bestands-schutz notwendig.

Absatz 7
Im Übrigen genießen nach Absatz 7 Einrichtungen und Wohngemeinschaften die bis zum Ablauf des 15. Oktober 2014 bestanden haben, im Hinblick auf die Anforderungen an die Wohnqualität Bestandsschutz, nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

Für Gebäude, deren Bau bis zum Ablauf des 9. Dezember 2008 genehmigt wurde und die bis zum Ablauf des 15. Oktober 2014 genutzt wurden, gelten für die Anforderungen an die Wohnqualität das Heimgesetz vom 7. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom

5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) und die Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBL. I S. 550).

Für Gebäude, deren Bau in der Zeit vom 10. Dezember 2008 bis zum Ablauf des 15. Oktober 2014 genehmigt wurde und die bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 genutzt wurden, gelten die Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch § 47 Abs. 1 Satz 2 Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung vom 23.10.2014 (GV. NRW. S. 686), in der am 15. Oktober 2014 geltenden Fassung.

Die Regelung zur Bereitstellung eines geeigneten Orts zum Rauchen in einer Ein-richtung ist vom Bestandsschutz explizit ausgeschlossen. Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, dass alle Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot verpflichtet werden, einen geeigneten Ort zum Rauchen wie zuvor einen entsprechend geeigneten Gemeinschaftsraum zur Verfügung zu stellen.

Für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, die bisher schon in den Geltungsbereich des Heimgesetzes oder des WTG 2008 fielen, stellt der Satz 3 klar, dass für diese künftig die neuen, angepassten Anforderungen gelten, es sei denn die bisherigen Regelungen wäre für die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter günstiger.

Absatz 8
Dieser Bestandsschutz ist zeitlich nicht beschränkt. Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter sollen nicht gezwungen werden, die gesamte Einrichtung oder Wohngemeinschaft den neuen Vorschriften anzupassen, wenn sie oder er nur geringfügige bauliche Maßnahmen durchführt, die im Erscheinungsbild der Einrichtung oder Wohngemeinschaft bereits angelegt sind und die sich als sinnvolle Erhaltungsmaßnahmen anbieten. Daher richten sich die Anforderungen nur dann nach diesem Gesetz oder nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, wenn Einrichtungen oder Wohngemeinschaften neu gebaut werden oder wenn bestehende Einrichtungen oder Wohngemeinschaften wesentlich umgebaut oder modernisiert werden. Wesentliche Umbauten oder Modernisierungen sind solche, die das Erscheinungsbild der Einrichtung oder Wohngemeinschaft sichtbar und deutlich oder die Art der Nutzung grundlegend verändern. Für die im Rahmen der Herstellung der Einzelzimmerquote umzubauenden Zimmer sollen die neuen Anforderungen an die Wohnqualität gelten; bei den nicht vom Umbau betroffenen Gebäudeteilen bleibt es beim Bestandsschutz. Hinsichtlich der Anforderung der zu erreichenden Einzelzimmerquote von 80 Prozent sind Altbau und Neubau gemeinsam zu betrachten. Der Anbau neuer Doppelzimmer ist innerhalb dieser Quote nicht mehr zulässig. Darüber hinaus lassen Umbaumaßnahmen, die zur Erfüllung der Einzelzimmervorgaben nach § 13 Absatz 2 Satz 1, 2, 4 und 5 oder § 20 Absatz 1 vorgenommen werden, den Bestandsschutz unberührt.

Absatz 9
Die Übergangsregelung soll verhindern, dass sich Personalveränderungen zu Lasten der Fachkräfte auswirken, sofern sie nicht auf der Grundlage des § 113c SGB XI und den konkretisierenden Vereinbarungen der Selbstverwaltung vereinbart wurden.

Die Fachkraftquote soll einer Mehrpersonalisierung und die Realisierung der Möglichkeiten der Personalstruktur, die § 113c insofern eröffnet, nicht entgegenstehen. Sie soll jedoch verhindern, dass Fachkraftpersonal aufgrund fehlender Vorgaben losgelöst von § 113c SGB XI durch Hilfskräfte ersetzt wird und sich dadurch das Verhältnis zwischen Fachkraft und sonstigen Beschäftigten ohne Organisations- und Personalentwicklungsprozesse zu

Lasten der Fachkräfte verändert und die Versorgung gefährdet wird. Sobald § 113c angewendet wird, ist die Fachkraftquote obsolet.

Zu § 45

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und die Ersetzung von Bundesrecht.

Absätzen 1 und 2
Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Wohn- und Teilhabegesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW S.625), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 744) geändert worden ist, außer Kraft. Da zudem nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes das bisherige Bundesheimgesetz weiterhin fort gilt, bis es durch Landesrecht ersetzt wird, regelt Absatz 2 wie bisher auch, dass das vollständige Heimgesetz auch mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Nordrhein-Westfalen keine Anwendung mehr findet. Es wird insoweit gemäß Artikel 125a Ab-satz 1 Satz 2 des Grundgesetzes durch Artikel 1 dieses Gesetzes ersetzt.

Zu Artikel 2: Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Neunten Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX NRW)

Aufgrund der Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) durch Art. 1 dieses Gesetzes entfallen die in § 8a Absatz 1 genannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) künftig aus dem Anwendungsbereich des WTG, damit vor allem Doppelprüfungen durch zwei zur Qualitätssicherung aufgerufene staatliche Stellen (WTG-Behörde und Träger der Eingliederungshilfe) vermieden werden. Durch diese Maßnahme zur Rechtsvereinheitlichung und Entbürokratisierung soll aber keine Einbuße zulasten der in den Werkstätten tätigen Menschen mit Behinderungen im Bereich des Gewaltschutzes verursacht werden. Deshalb werden durch Einfügung des § 8a Absatz 1, 2 und 4 in das AG-SGB IX NRW materielle Konkretisierungen zum Gewaltschutz vorgenommen und eine weiterhin angemessene staatliche Kontrolle der Umsetzung sichergestellt.

Grundsätzliche Regelungen zum Gewaltschutz für WfbM ergeben sich bereits unmittelbar aus § 37a SGB IX. Daneben werden durch § 8a Absatz 1 des AG-SGB IX NRW die Regelungen des § 8 Absatz 1, 2 und 4 des WTG für anwendbar erklärt, um insbesondere den Gewaltschutz und die Transparenz im Hinblick auf die Umsetzung freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkender Maßnahmen nicht gegenüber den bisher geltenden Regelungen des WTG unverhältnismäßig einzuschränken. Denn auch wenn es sich bei WfbM nicht um Wohneinrichtungen handelt, weisen die Menschen mit Behinderungen während des Aufenthalts in den WfbM keinen geringeren Schutzbedarf auf. Um die staatliche Kontrolle der Gewaltschutzregelungen gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht unangemessen abzuschwächen, werden in § 8 Absatz 2 AG-SGB IX NRW Mindeststandards für die Qualitätsprüfungen im Hinblick auf den Gewaltschutz angeordnet, die ein unangemessenes Absinken der Prüfintervalle gegenüber den Regelungen des WTG verhindern. Der jährliche Berichtspflicht vergrößert die Transparenz über das Prüfgeschehen für das aufsichtführende Ministerium und trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass die nach § 8 AG-SGB IX NRW zuständigen Prüfbehörden zugleich Kostenträger sind.

Zu Artikel 3: Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2027.

Anlage

Darstellung der Auswirkungen des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung des Heimrechtes

1. Auswirkungen der Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung des Heimrechtes zum 1. Januar 2027

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sind keine Übertragungen neuer Aufgaben sowie keine Veränderungen bestehender Aufgaben verbunden, die sich für die zuständigen Behörden belastungserhöhend auswirken. Die Neufassung umfasst ausschließlich Entlastungen infolge der Herausnahme von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) aus dem Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörden sowie weiterer Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung, die nachfolgend dargestellt werden.
Die WTG DVO (zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.05.2019 (GV.NRW.S.235), in Kraft getreten am 01.06.2019) wurde nicht an die Änderungen des WTG durch das Gesetzes zur Änderung des WTG sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten am 1.1.2023 angepasst. Dementsprechend sind im Rahmen der jetzigen Änderungen der WTG DVO keine Anpassungen der Regelungen in Bezug auf die erst 2023 eingeführten Aufgaben erforderlich. Die jetzigen Änderungen umfassen im Wesentlichen die Verlagerung der Ausführungsbestimmungen der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte aus dem WTG in die WTG-DVO sowie die bessere Strukturierung im Gleichklang mit der Neustrukturierung des WTG.

Die Berechnung der aus dem Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 714) resultierenden konnexitätsrelevanten Belastungen wird in einer separaten Kostenfolgeabschätzung im Rahmen des Rechtsetzungsvorhabens zum Belastungsausgleichsgesetz für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen dargelegt.

a. Abschätzung der Entwicklung der infolge des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 714) entstandenen kommunalen Belastungen durch Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Norm	Beschreibung der (Teil-)Aufgabe	Laufbahngruppe	Zeitaufwand je Vorgang	Anzahl der Vorgänge	Personalaufwand bisher (gem. Richtwerte-Erlass 2025)	Personalaufwand ab 2027 (gem. Richtwerte-Erlass 2025)
§ 5 Abs. 2 S. 2	Bewertung von Teilhabekonzepten (unverändert)	2.1	1 Std.	6.700 x 0,65[1]	313.995,50 Euro	313.995,50 Euro
§ 8 Abs. 1 (§ 8 Abs. 1, Abs. 2 a.F.)	Lesen/Bewerten der neu durch die Leistungsanbieter/innen zu erstellenden Konzepte zur Gewaltprävention sowie der Konzepte zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) Mit Inkrafttreten des Gesetzes unterfallen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) nicht mehr dem Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörden.	2.1	1 Std. bzw. 0,5 Std. [2]	(1.340 + 5.360)[3] x 0,65	510.641,04 Euro	188.397,30 Euro

1 Bei der Berechnung des jährlichen Personalaufwands wird bezüglich der Anzahl der Vorgänge ein Faktor von 0,65 berücksichtigt aufgrund der Verlängerung der Regelprüffrist auf 2 Jahre, sofern bei der vorausgehenden Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.
2 Reduzierung des Prüfaufwandes auf eine Stunde, da zukünftig nur noch ein Gesamtkonzept zu erstellen und damit durch die WTG Behörde zu prüfen ist. Zudem sind Vorgaben im Gewaltschutzkonzept nur für die Einrichtungen erforderlich und damit durch die WTG-Behörden zu prüfen, die FEM durchführen. Bei den übrigen Einrichtungen reduziert sich damit der Prüfaufwand im Rahmen der Regelprüfungen um weitere 0,5 Stunden.
3 Infolge der Herausnahme der WfbM aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes reduziert sich die Gesamtzahl der Einrichtungen auf 6.700 (zuvor 7.264 abzüglich 564 WfbM-Betriebsstätten). Nach dem aktuellen Bericht der Monitoring- und Beschwerdestelle führen 20 % der Einrichtungen, also insgesamt 1.340 Einrichtungen FEM durch. Für die restlichen 5.360 Einrichtungen gilt somit der reduzierte Prüfaufwand von 0,5 Stunden.

§ 8 Abs. 1, 2 (§§ 8 – 8b a.F.)	Zusatzaufgaben in der Prüfung durch erhöhte Anforderungen an Leistungsanbieter/innen zum Gewaltschutz (unverändert)	2.1	3 Std.	1340	314.283,90 Euro	289.842,00 Euro
(§ 9 a.F.)	Prüfung der Anzeigen WfbM (entfällt)	2.1	-	-	20.332,20 Euro	0 Euro
(§ 11 a.F.)	Beratungsleistungen WfbM (entfällt)	2.1	-	-	142.325,40 Euro	0 Euro
§ 16 Abs. 1	Einbeziehung und Absprache mit der Beschwerde- und Monitoringstelle nach § 16 Abs. 1 WTG sowie Abstimmungsbedarf für die Prüfungen der Bezirksregierungen (unverändert)	2.1	-	-	7.210 Euro	7.210 Euro
§ 37 Abs. 2 (§ 16 Abs. 2 a.F.)	Bestellung von Ombudspersonen (unverändert)	2.1	4 Std.	53	15.285,20 Euro zzgl. 1.000 Euro Fahrtkostenerstattung: 16.285,20 Euro	16.285,20 Euro
(§ 41a Abs. 1, Abs. 2 a.F.)	Jährliche Regelprüfungen WfbM inklusive Schriftlicher Prüfungsbericht (entfällt)	2.1	-	-	1.017.626,61 Euro	0 Euro
(§ 41a Abs. 1 S. 4 a.F.)	Anlassbezogene Prüfungen WfbM (entfällt)	2.1	-	-	29.278,37 Euro	0 Euro
(§ 41a Abs. 2 a.F.)	Systematische Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung Datenbank WfbM (entfällt)	2.1	-	-	20.332,20 Euro	0 Euro

(§ 41a Abs. 2 a.F.)	Beratung und Behebung von Mängeln WfbM (entfällt)	2.1	-	-	5.731,95 Euro	0 Euro
(§ 41a Abs. 3 a.F.)	Erlass von Anordnungen WfbM (entfällt)	2.1	-	-	6.790,95 Euro	0 Euro
§ 41 Abs. 2 (§ 44 Abs. 1a a.F.)	Dienstbesprechungen (unverändert)	2.1	6 Std.	53	22.927,80 Euro	22.927,80 Euro
Summe:					**2.428.662,00 Euro**	**837.990,00 Euro**

b. Abschätzung gleichzeitiger Entlastungen infolge des Entfalls bzw. der Änderung von (Teil-)Aufgaben, die den WTG-Behörden bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 714) übertragen waren durch Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Norm	Beschreibung der geänderten (Teil-)Aufgabe	Laufbahn-gruppe	Zeitaufwand je Vorgang	Anzahl der Vorgänge	Wegfallender Personalaufwand (gem. Richtwerte-Erlass 2025)
(§ 14 Abs. 10 a.F.) (§ 4 DVO entsprechend angepasst)	Pflicht zur Erstellung von Ergebnisberichten durch die WTG-Behörden, zusätzlich zu Prüfberichten nach Regelprüfungen (entfällt)	2.1	0,75 Std.	6700 X 0,65[1]	-235.496.63 Euro
§ 17 Abs. 1	Reduzierung bzw. Wegfall von Regelprüfungen bei 3 % der Einrichtungen (201) durch zuvor durchgeführte Anlassprüfungen im Umfang einer Regelprüfung	2.1	38,5 Std.	201 X 0,65	-362.664,80 Euro
§ 17 Abs. 3	Reduzierung des Aufwands bei Regelprüfungen von 10% der Einrichtungen (670) durch die Möglichkeit der Übernahme der Ergebnisse vorausgegangener Prüfungen des medizinischen Dienstes, sofern ein hohes Qualitätsniveau festgestellt wurde	2.1	18,5 Std.	670 X 0,65	-580.891,68 Euro

(§§ 31, 32 a.F.) (§ 35 DVO a.F.)	Anzeigepflicht Service-Wohnen (entfällt – im Wesentlichen Aufwandsreduzierung auf Seiten der Einrichtungen)				
(§ 7 Abs. 4 DVO a.F.)	Verpflichtung zu Vermeidung reiner Nordlage (entfällt, s.o.)				
(§ 37 DVO a.F.)	Dokumentationspflichten für ambulante Dienste (entfällt, s.o.)				
Summe:					**-1.179.053,11 Euro**

c. Abschätzung des Einführungsaufwandes durch die Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Norm	Beschreibung der geänderten (Teil-) Aufgabe	Laufbahngruppe	Zeitaufwand je Vorgang	Anzahl der Vorgänge	Personalaufwand 2027 (gem. Richtwerte-Erlass 2025)	Personalaufwand 2028 (gem. Richtwerte-Erlass 2025)
-§ 8 Abs. 1 (§ 8 Abs. 1, Abs. 2 a.F.) -§ 8 Abs. 1, 2 (§§ 8 – 8b a.F.) -(§ 14 Abs. 10 a.F.) (§ 4 DVO entsprechend angepasst) -§ 17 Abs. 1 u. 3	Einführungsaufwand durch - erhöhten Beratungs- und Nachbesserungsbedarf auf Seiten der Leistungserbringenden durch Bündelung von bisher 3 Konzepten zu 1 Gewaltschutzkonzept; - vermehrte Nachfragen und Beratungsbedarf auf Seiten der Nutzenden sowie deren Angehörigen durch Veröffentlichung des Prüfberichtes statt bislang Ergebnisbericht; - Umstellung der bisherigen Prüfkonzepte und -abläufe, -leitfäden, Checklisten und Arbeitsanweisungen. - Anpassung von Verfahrensabläufen an neue Schnittstellen zu den Prüfinstitutionen nach SGB XI	2.1	80 h	53 (WTG Behörden)	305.704,00	305.704,00
Summe:					**305.704,00**	**305.704,00**

2. Auswirkungen der Konkretisierung von bestehenden Aufgaben im Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung des Heimrechtes zum 1. Januar 2027

Die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen betreffen die Träger der Eingliederungshilfe (Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe) als Normadressaten.

Norm	Beschreibung der geänderten (Teil-) Aufgabe	Laufbahngruppe	Zeitaufwand je Vorgang	Anzahl der Vorgänge	Personalaufwand 2027 (gem. Richtwerte-Erlass 2025)	Personalaufwand ab 2028 (gem. Richtwerte-Erlass 2025)
§ 8a Abs. 1 SGB IX-E i.V.m. § 8 Abs. 2 WTG-E	Zusatzaufgaben in der Prüfung durch erhöhte Anforderungen an Leistungsanbieter/innen zum Gewaltschutz (feM)	2.1	3 Std.[4]	188[5]	40.664,40 Euro	40.664,40 Euro
§ 8a Abs. 1 SGB IX-E i.V.m. § 8 Abs. 2 WTG-E	Einmaliger Einführungsaufwand in 2027 (vorherige Zeile)	2.1	1,5 Std.	564	60.996,60 Euro	-
§ 8a Abs. 1 SGB IX-E i.V.m. § 8 Abs. 4 WTG-E	Mögliche Absprachen mit der Monitoring- und Beschwerdestelle nach § 16 Abs. 1 WTG (Meldepflicht selbst richtet sich an Leistungsanbieter/innen)	2.1	1	188	7.210 Euro	7.210 Euro
§ 8a Abs. 2 AG-SGB IX-E	Regelprüfung des Gewaltschutzes in WfbM alle drei Jahre	2.1	4 Std.[6]	188	54.219,20 Euro	54.219,20 Euro
§ 8a Abs. 2 AG-SGB IX-E	Berichtspflicht (Zahl der Prüfungen und wesentliche Ergebnisse)	2.1	1 Std.	188	13.554,80 Euro	13.554,80 Euro
§ 8a Abs. 2 AG-SGB IX-E	Einmaliger Einführungsaufwand zur Ausgestaltung der Berichtspflicht in 2027 (vorherige Zeile)	2.1	1 Std.	564	40.664,40 Euro	
Summe:					**217.309,40 Euro**	**115.648,40 Euro**

[4] Für die Aufgaben im Zusammenhang mit erhöhten Anforderungen an den Gewaltschutz wird unter Ziffer 1 a. § 8 Abs. 1, 2 (§§ 8 – 8b a.F.) ein Zeitaufwand von insgesamt 3 Stunden angenommen. Dieser Zeitwert wird übernommen.

[5] Die Anzahl der Vorgänge pro Jahr (aufgerundet) ergibt sich aus der Gesamtzahl von 564 WfbM-Betriebsstätten in NRW und dem Mindestprüfturnus von drei Jahren, sodass jährlich ein Drittel der Einrichtungen zu prüfen wären

[6] Für die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gewaltschutz wird unter Ziffer 1 a. (§ 8 bis 8b) ein Zeitaufwand von insgesamt 4 Stunden angenommen. Dieser Zeitwert wird übernommen. Der Zeitaufwand erscheint auch insoweit angemessen, als dass aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen bereits regelmäßige Prüfpflichten für die Träger der Eingliederungshilfe bestehen. Der angesetzte Zeitaufwand von vier Stunden je Prüfung berücksichtigt den etwaigen zusätzlichen Prüfaufwand der Leistungsträger infolge der Konkretisierung dieser heute schon bestehenden Prüfpflichten und stellt eine pauschalierte Durchschnittsbetrachtung dar.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung

- der verbleibenden Belastungen infolge des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch i.H.v. 837.990,00 Euro (siehe Summe des Personalaufwandes für 2027 unter Ziffer 1 a.)),
- der neu ermittelten Kosten i.H.v. je 305.704,00 Euro in 2027 und 2028 (siehe Summe des Personalaufwandes für Einführungsaufwände im Jahr 2027 und 2028 unter Ziffer 1 c.)) für Einführungsaufwände verursacht durch Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW,
- der neu ermittelten Kosten i.H.v. 217.309,40 Euro für das Jahr 2027 (siehe Summe des Personalaufwandes für 2027 unter Ziffer 2) inkl. anerkannter Einführungsaufwände für das Jahr 2027 i.H.v. 101.661 Euro (60.996,60 Euro + 40.664,40 Euro, siehe Ziffer 2, Zeile 2 und 6) sowie anerkannten Mehraufwandes i.H.v. 40.664,40 Euro für Zusatzaufgaben in der Prüfung durch erhöhte Anforderungen an Leistungsanbieter/innen zum Gewaltschutz (feM) (siehe Ziffer 2, Zeile 1) sowie i.H.v. 7.210 Euro für Absprachen mit der Monitoring- und Beschwerdestelle nach § 16 Abs. 1 WTG (siehe Ziffer 2, Zeile 3) infolge von Änderungen im Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch

abzüglich der gleichzeitigen Entlastungen i.H.v. -1.179.053,11 Euro (siehe Summe des wegfallenden Personalaufwandes unter Ziffer 1 b.)
ergibt sich folgendes Ergebnis:
Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung belaufen sich die Belastungen im Jahr 2027 auf 181.950,29 Euro und im Jahr 2028 auf 80.289,29 Euro. Ab 2029 entfallen die Belastungen vollständig.